



Aus evangelischen Archiven

Nr. 34

1995

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive hrsg. v.
Bernd Hey und Gabriele Stüber

Aus evangelischen Archiven

(Neue Folge der "Allgemeinen Mitteilungen")

Nr. 34

1995

**Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche**

hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber

Druck: Druckerei Robert Bechaf, Bielefeld

Bezugsadresse: Verband Kirchlicher Archive
Landeskirchliches Archiv Hannover
Am Steinbruch 14
30449 Hannover

Verantwortliche Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Hey, Bielefeld
Dr. Gabriele Stüber, Speyer
Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Autoren und Autorinnen
selbst verantwortlich.

Adressen für Einsendungen:

Landeskirchliches Archiv der Ev. Kirche von Westfalen
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz
Postfach 1720
67343 Speyer

Inhalt	
Editorial	4
Werner Jürgensen Gebührenordnung in den Landeskirchlichen Archiven	5
Thomas Heinrich Das neue Familiennamensrecht und das rechtspolitische Ziel der Namenseinheit der Familie	15
Karl Heinz Pütz Fotografieren und Fotografien für gewerbliche Zwecke in Museen	23
Friedrich Fuchs Konservatorische Aspekte im Umgang mit altem und neuem Fotomaterial	39
Christa Stache Registraturgut, Archivgut, historische Quelle	55
Ruth Pabst Thesaurus in einem Archiv am Beispiel des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin	65
Uwe Czubatynski Zum Archivwesen in der Kirchenprovinz Sachsen Ein Bericht aus dem Jahre 1946	73
Susanne Steinmetz Die Archivpflege der deutschen evangelischen Gemeinden in Großbritannien - Eine Bestandsaufnahme	83
Gabriele Stüber 65 Jahre Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz	91
Die Autorinnen und Autoren	108

Editorial

Die nunmehr dritte Ausgabe der neugestalteten Mitteilungen "Aus evangelischen Archiven" (Nr. 34) nimmt einerseits Themen der vorausgegangenen Ausgaben auf und dokumentiert andererseits die aus den Tagungen im Kirchenarchivbereich hervorgegangenen Diskussionsbeiträge. Werner Jürgensen führt in die Rechtsgrundlagen von Gebührenordnungen ein. Thomas Heinrich gibt eine Übersicht über die Implikationen des neuen Familiennamensrechts, ein Thema, das die Archive mittelbar berühren dürfte. Karl Heinz Pütz gab die freundliche Genehmigung zum Wiederabdruck seines Aufsatzes über den Umgang mit Bildrechten, in dem er kritisch zu den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz Stellung nimmt. Friedrich Fuchs listet aus "musealer" Sicht konservatorische Aspekte im Umgang mit altem und neuem Fotomaterial auf, die auch für die archivische Handhabung von Fotomaterialien nützlich sind. Christa Stache stellte ihren Vortrag über die Behandlung von modernem Schriftgut zur Verfügung, den sie auf dem Deutschen Archivtag in Dresden hielt. Ruth Pabst führt die Überlegungen vor Augen, die bei der Thesauruserstellung im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin zum Tragen kamen. Uwe Czubatynski setzt einen historischen Akzent in der Serie über die Kirchenarchive in den neuen Bundesländern, während Susanne Steinmetz im Anschluß an die Beiträge Wolfgang Krogels in der letzten Ausgabe über die Archivpflege in deutschen evangelischen Gemeinden Großbritanniens berichtet. Eine aktuelle Standortbestimmung kirchenarchivischen Arbeitens nimmt Gabriele Stüber anläßlich des 65jährigen Bestehens des pfälzischen Zentralarchivs vor.

Die Redaktion freut sich über die interessante Mischung an Beiträgen und dankt allen Autorinnen und Autoren für ihre Hilfe.

Bernd Hey Gabriele Stüber

Gebührenordnung in den Landeskirchlichen Archiven

Werner Jürgensen

*Vortrag auf der 3. Tagung der Arbeitsgemeinschaft
süddeutscher Kirchenarchive in Stuttgart-Birkach am 16./17. Juni 1994*

Ich bin gebeten worden, hier einige grundsätzliche Ausführungen über Gebühren und Gebührenordnungen in landeskirchlichen Archiven zu machen, zugegebenermaßen eine dürre Materie, die im Archivalltag so am Rande quasi "mitläuft". Das geringe Interesse der Archive daran schlägt sich in den einschlägigen Fachorganen nieder: nämlich so gut wie gar nicht. So ist aus dem letzten Jahrzehnt nur eine mehr amüsante Fehde zwischen den Herren Heydenreuther (Bayerische Archivverwaltung) und Uhlitz über Familienforschung und Archivgebühren zu vermerken, die den ganzen Kosmos der Rechtsordnung einschließlich der Seelenkunde (das geht uns in der Kirche ja besonders an) durchschreitet (so etwa: Gebühren störten den seelischen Haushalt des Genealogen, Familienforschung diene dem grundgesetzlich gebotenen Schutz der Familie usw.).¹ Die Auseinandersetzung betraf nur die Staatsarchive, Kirchenarchive sind ja noch wesentlich stärker von dieser Art der Benutzung betroffen, so daß es uns nur recht sein kann, wenn wir Munition zur Verteidigung unserer Gebührenordnungen gegenüber streitbaren Familienforschern erhalten, denen wir doch andererseits zu Dank verpflichtet sein müssen, weil sie die Benutzerstatistik erklecklich in die Höhe treiben.

So möchte ich Ihnen ein wenig über Begriffe und Rechtsgrundlagen, dann über das Typische der Archivgebühren, Anknüpfungs- und Befreiungstatbestände erzählen, zuletzt noch einen Ausblick versuchen. Ich stelle mir vor, daß Sie anschließend über die Gebührenregelungen und die Praxis in Ihren eigenen Archiven berichten werden - weil Sie sich im eigenen Revier besser auskennen - und wir dann in eine rege Diskussion einsteigen werden.

¹ Vgl. Reinhard Heydenreuther: Archivgebühren und Familienforschung, in: Der Archivar 36(1983), Sp. 281-286; darauf erwidert Otto Uhlitz a.a.O. 37(1984), Sp. 517f.

1. Rechtsgrundlagen

Die Kirchen sind nach dem Grundgesetz, das die einschlägigen Artikel der Weimarer Verfassung übernommen hat, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht der staatlichen Aufsicht unterstehen, wohl aber an die für alle geltenden Gesetze gebunden sind. Sie sind mithin keine privatrechtlichen Vereine, deren Rechtshandlungen nur zivilrechtlich verbindlich und damit nur vor den Zivilgerichten (der "ordentlichen Gerichtsbarkeit") überprüfbar wären. Sie haben vielmehr als anerkannter Teil der öffentlichen Ordnung die Fähigkeit, in ihren eigenen Angelegenheiten öffentlich-rechtlich verbindlich zu agieren und Recht zu setzen. Der Konsens der betroffenen Privatperson im Einzelfall - wie etwa beim privatrechtlichen Vertrag - ist nicht erforderlich. Das bedeutet konkret in unserem Fall: Die Kirchen sind befugt, mit allgemeiner Wirkung Gebührenordnungen zu erlassen. Jeder, der den in der Gebührenordnung festgelegten Anknüpfungstatbestand erfüllt, ist verpflichtet, die in einer bestimmten Höhe festgesetzte Gebühr zu bezahlen. Streitigkeiten gehören vor die Verwaltungsgerichte.

Die Auferlegung einer Gebühr bedarf zunächst einer formell-gesetzlichen Grundlage, die dann durch Verordnungen und bloße Verwaltungsverfügungen näher ausgestaltet werden kann und muß. Ich nenne als sehr frühes Beispiel das bayerische Kirchengesetz über das kirchliche Gebührenwesen vom 12. Juli 1924, das lediglich einige allgemeine Bestimmungen, u.a. eine Ermächtigung des Landeskirchenrats, Gebühren zu erheben, enthält und ferner festlegt, daß die eingenommenen Gebühren in die "Allgemeine Kirchenkasse" fließen (zum Leidwesen des Kirchenarchivs).² Die eigentliche Materie wird dann in der Verordnung über das kirchliche Gebührenwesen und die "Gebührenordnung für die Auszüge aus Kirchenbüchern mit Bestimmungen für die Auswertung von Kirchenbucheintragungen" geregelt. Daneben können auch Spezialgesetze für bestimmte Arbeitsbereiche zur Erhebung von Gebühren ermächtigen, wie etwa Archivgesetze. Diese gehen dann den allgemeinen Gesetzen vor. Schon das "Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Archivs" vom 29. August 1930, mit dem unser Archiv aus der Taufe gehoben wurde, enthält eine solche Bestimmung: "Für die Benutzung des Archivs kann außer Erstattung der Auslagen eine Gebühr erhoben werden." Das Nähere wird dann durch die Benutzungs- und die Gebührenordnung geregelt. So oder ähnlich dürfte in allen Landeskirchen verfahren werden. Die EKD hat unter Ausnutzung ihrer Richtlinienkompetenz noch Jahre vor den Archivschutzrichtlinien von 1982/83, nämlich 1978, im Zusammenhang mit der älteren EKD-Benutzungsordnung eine

² Die Bestimmungen der bayerischen Landeskirche sind zitiert aus: Rechtssammlung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Nr. 940-946.

"Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive" empfohlen,³ die von vielen Gliedkirchen - teilweise abgewandelt - übernommen wurde. Die Höhe der Gebühren wird zweckmäßigerweise nicht in der Gebührenordnung selbst geregelt, sondern in einer Anlage, weil sie immer wieder dem allgemeinen Preisgefüge angepaßt werden muß. Die erwähnten Archivschutzrichtlinien⁴ und die jüngere EKD-Benutzungsordnung (Richtlinie)⁵ enthalten jeweils eine grundsätzliche Bestimmung über die Archivgebühren.

2. Begriffe

2.1 Was sind Gebühren?

In einem älteren Lehrbuch des Verwaltungsrechts steht folgende Definition: Gebühren sind Geldleistungen, die "für eine vom Pflichtigen veranlaßte besondere Inanspruchnahme einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung gefordert werden. Sie werden bemessen nach vom Erhebungsberechtigten im voraus einseitig bestimmten festen Normen und Sätzen eines objektivrechtlichen Tarifs."⁶ Etwas neueren Datums ist diese Formulierung des Bundesverfassungsgerichts: Gebühren sind "öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlaß individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen den Gebührenschuldern durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und die dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung, deren Kosten ganz oder teilweise zu decken."⁷

Beide Definitionen entsprechen einander im wesentlichen: Inanspruchnahme oder Leistung sind letztlich nur zwei Aspekte einer Sache, wichtig ist, daß die Gebühr daran anknüpfend auferlegt wird, und zwar dann, wenn die Leistung der öffentlichen Einrichtung vom Gebührenschuldner veranlaßt bzw. beansprucht wird. Letztlich liegt dem allen eine Analyse der beteiligten Interessen zugrunde: Eine öffentliche, mit Steuermitteln erhaltene Institution, gewährt - auf besonderen Antrag oder Wunsch - einer Privatperson Leistungen, an denen kein oder zumindest kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Kirchenarchive ist einfach: Sie sind öffentliche

³ ABI EKD 1978, S. 213-215.

⁴ EKD-Richtlinien vom 10. Dezember 1982, ABI EKD 1983, S. 38f.

⁵ EKD-Benutzungsordnung vom 15. Mai 1987, ABI EKD 1987, S. 281ff.

⁶ Hans J. Wolff: Verwaltungsrecht I, 7. Auflage 1968, § 42 II b.

⁷ Zit. nach Heydenreuther (wie Anm. 1); vgl. auch BVerG Beschl. vom 6. Februar 1979 in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1979, S. 1345.

Einrichtungen eines öffentlichen Rechtsträgers und stehen Dritten zur Benutzung offen. In der Benutzung liegt die Inanspruchnahme, in der Ermöglichung der Benutzung durch diverse Vorarbeiten und das konkrete Angebot im Lesesaal die Leistung. So wird z.B. in § 11 der EKD-Benutzungsordnung von 1987 generell festgelegt: "Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der jeweils geltenden Fassung erhoben."⁸

Juristischer Gegensatz wäre ein vertraglich ausbedungenes Leistungsentgelt, das praktischerweise in allgemeinen Geschäftsbedingungen zu fixieren und dem Benutzer vorzulegen wäre. Grundlage der Entgeltforderung wäre dann ein in jedem Einzelfall abzuschließender privatrechtlicher oder wohl eher öffentlich-rechtlicher Benutzungsvertrag, der sich ausdrücklich auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen müßte und dessen Abschluß gegebenenfalls im Prozeß zu beweisen wäre. Sie sehen hier den engen Konnex zwischen der Rechtsnatur der Benutzungsgebühren und der rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

2.2 Arten der Gebühren

Wir können unterscheiden: Verwaltungsgebühren oder Sporteln, Benutzungsgebühren, Konzessionsabgaben. Erstere sind Entgelte für die Vornahme von Amtshandlungen, die von einer interessierten Person veranlaßt (beantragt usw.) werden. Eine uns hier interessierende Amtshandlung wäre z.B. die Ausstellung einer Urkunde. Die Konzessionsgebühren (Verleihgebühren) sind "laufende Entgelte für die Möglichkeit, von einer erteilten Verleihung oder Erlaubnis Gebrauch zu machen" (z.B. eine Spielbankabgabe).⁹ Bei den in Archiven gelegentlich vorkommenden und zusätzlich erhobenen Veröffentlichungsgebühren (für Filme, Fotos, Manuskripte, Zeichnungen u.a.) handelt es sich in der Regel um urheberrechtliche Lizenzen, die damit dem Privatrecht im weiteren Sinne einzuordnen wären. Die Archivgebühr schlechthin ist eine Benutzungsgebühr nach diesem Schema.

Von den Gebühren zu unterscheiden sind die Auslagen, Beiträge und Kosten. Letztere sind in korrekt angewandter juristischer Terminologie nur eine Sammelbezeichnung für Gebühren und Auslagen;¹⁰ in einigen kirchlichen

⁸ ABI EKD 1987, S. 282.

⁹ Vgl. Wolff (wie Anm. 6).

¹⁰ Z. B. in der Zivilprozeßordnung; vgl. Art. 1 des bayerischen Kostengesetzes in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1994.

Bestimmungen jedoch werden darunter die Auslagen verstanden, was nicht gerade der Klarheit dient. Was Auslagen sind, brauche ich wohl nicht zu erklären, Beiträge werden (anteilig nach einem besonderen Schlüssel) für die Herstellung besonderer Einrichtungen geleistet und richten sich - wie die Auslagen - nach dem tatsächlichen Aufwand. Besteht Gebührenfreiheit, sind im allgemeinen immer noch die Auslagen zu erstatten (z.B. Porto, Nachnahmegebühr der Post, d.h. Fremdgebühren, die verauslagt werden müssen; "Kosten" der Fotos und Xerokopien); Kostenfreiheit, d.h. Befreiung von den Gebühren und den Auslagen, wird wohl kaum gewährt.

3. Anknüpfungstatbestände

Ganz allgemein knüpft die Gebührenpflicht daran an, daß das Archiv in Anspruch genommen wird bzw. daß die Archivalien benutzt werden. Darin stimmen staatliche, kommunale und kirchliche Archivgebührenordnungen überein.¹¹

Die Inanspruchnahme wird dann in einige typische Fälle zerlegt, etwa Vorlage und Benutzung des Archivgutes in den Diensträumen, Versendung von Archivalien, Regestierung, Transkriptionen, Übersetzungen, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten, "Vorführung von Archivalien mittels audiovisuellen Geräts" (Stadtarchiv Nürnberg), Reproduktionsgebühren. Die EKD und die bayerische Landeskirche regeln auch die Lizenzen für Veröffentlichungen in ihren Gebührenordnungen; die staatliche bayerische Archivgebührenordnungen läßt diese Materie ganz aus, die Stadt Nürnberg trägt wohl am ehesten der Rechtssystematik Rechnung, indem sie erklärt, daß die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Nürnberg neben der Benutzungsgebühr unberührt bleibe. Auch das Landeskirchliche Archiv erhebt eine Lizenzgebühr neben einer etwaigen Benutzungsgebühr.

Womit ich mich nicht anfreunden kann, ist die Tatsache, daß die EKD Auslagen (in dem Text wird fälschlich der Begriff "Kosten" verwandt) für den Gebrauch technischer Hilfsmittel - sollen hier Anschaffungs-, Reparatur oder Stromkosten ersetzt werden? - und für die Ausfertigung und Beglaubigung von Urkunden und Abschriften - etwa die Kosten für das benutzte Papier, den Verschleiß des Stempels, den Verbrauch der Tinte, Abnutzung der Schreibmaschine? - erstattet wissen will. Für Wiedergabe und Vervielfältigung entstehen dem Archiv nur dann erstattungsfähige Auslagen, wenn es die Aufträge nicht im Hause selbst

¹¹ Z. B. Bayerische Archivbenutzungsordnung vom 16. Januar 1990 (GVBl 1990, S.6-8) § 11 Abs. 1; Gebührenordnung für das Stadtarchiv Nürnberg vom 23. Februar 1993 (ABl Nürnberg 1993, S. 78) § 1; EKD-Benutzungsordnung (wie Anm. 5) § 11.

erledigt bzw. erledigen kann. Ansonsten ist dafür eine Gebühr zu erheben. Für den Versand von Archivgut fallen neben den Auslagen u.U. auch Benutzungsgebühren an. Sauberer regeln die vorliegende kommunale und die staatliche Gebührenordnung die Auslagererstattung.¹²

4. Gebührenhöhe

"Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu bemessen".¹³ Oder: "Die Höhe der Gebühr [...] kann [...] nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip), nach dem objektiven Wert der Leistung oder nach dem Nutzen des Empfängers berechnet werden."¹⁴ Für Archive wird zunächst der Verwaltungsaufwand (Aufbereitung und Bereitstellung des Archivgutes, Beratung, Recherchen) im Vordergrund stehen, den objektiven Wert der archivtypischen Leistung kann man ohnedies nicht berechnen, in einzelnen Fällen hingegen ist ein wirtschaftlicher Vorteil des Benutzers denkbar (z.B. gewerbliche Familienforschung; Veröffentlichung in den Massenmedien), der geschätzt werden kann.

Im einzelnen wird das sehr unterschiedlich geregelt; zentrale Bedeutung kommt dem Zeitaufwand zu, eigentümlich ist vielfach die mehr oder minder starke Staffelung nach der Qualifikation bzw. der Dienststellung des beanspruchten Archivmitarbeiters. Hier wird stillschweigend von einer sinnvollen Geschäftsverteilung, die dem höher Qualifizierten auch die schwierigeren und zeitraubenderen Aufgaben zuweist, ausgegangen. Ob das in sehr kleinen Archiven immer vorausgesetzt werden kann, möchte ich bezweifeln. Die Hannoversche Kirche beispielsweise hat in ihrer Gebührenordnung von 1980 (zuletzt geändert 1991) auf diese Staffelung verzichtet (vermutlich auch, weil dort das Kirchenarchivwesen wenig zentralisiert ist und die Gebührenordnung für die Pfarrämter und -archive mitgilt),¹⁵ die Stadt Nürnberg unterscheidet nur zwischen Fach- und Verwaltungskräften¹⁶. Die Kirchenarchive sollten für gleichartige Leistungen auch gleichartige Tarife festlegen.

¹² Beispiele: § 7 Stadtarchiv-Gebührensatzung Nürnberg; § 12 Abs. 3 bayerische Archivbenutzungsordnung.

¹³ So z. B. bayerisches Kostengesetz Art. 25 Abs. 1.

¹⁴ Wolff (wie Anm. 6).

¹⁵ Abl HannK 1980, S. 111; geändert Abl HannK 1991, S. 1 mit Anlage (Gebührentabelle).

¹⁶ Stadtarchiv-Gebührensatzung Nürnberg, § 2 Abs. 1.

5. Fälligkeit

Überwiegend werden die Gebühren und Auslagen mit dem Tätigwerden der Archive fällig (letztere korrekterweise erst mit ihrem Entstehen); die Stadt Nürnberg griff zu einer subtileren Regelung: "Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig" (§ 8 GebSatzung); davon, was man hier unter "Benutzung" versteht, hängt ab, wann das Archiv seine Gebühren erheben kann (man denke nur an jahrelange Dauerbenutzer). Im übrigen entstehen Gebühren und Auslagen (letztere schon gar nicht, s.o.) nicht mit dem Beginn der Benutzung, sondern lediglich die Pflicht, sie zu entrichten bzw. zu erstatten (so sie dann auch anfallen). Eingefordert werden die Gebühren durch mündliche (z.B. für die persönliche Benutzung im Benutzerraum) oder schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Nordelbische Kirche hat sogar einen förmlichen Gebührenbescheid inklusive Rechtsmittelbelehrung entworfen.¹⁷ Dem Gebührenschuldner steht das Recht der Beschwerde zu.

Auf einem anderen Blatt steht die Durchsetzbarkeit der Gebührenforderung; der Staat und die Kommunen können auf ein Beitreibungsverfahren zurückgreifen. Was aber tun die Kirchen? Um uns abzusichern, erheben wir die Gebühren in den Fällen schriftlicher Auskünfte meistens per Nachnahme. In der Gebührenordnung für Auszüge aus den Kirchenbüchern wird verfügt, daß die angeforderten Auszüge per Nachnahme zu versenden seien, "wenn die fällige Gebühr nicht im voraus bezahlt wurde und sonst eine Gewähr für den Eingang der Gebühr nicht gegeben ist."¹⁸

Zur Eintreibung rückständiger Kirchgelder können sich die Gemeinden der Finanzämter bedienen. In der Theorie wäre ein analoges Verfahren denkbar, dürfte aber kaum praktische Relevanz beanspruchen können.

6. Gebührenfreiheit

Dies ist ein wichtiges Kapitel; denn hier bekennen die Archive und ihre Kirchen Farbe, wie hoch sie die möglichen Forschungszwecke einschätzen. Jede Gebührenordnung ist nach demselben Schema aufgebaut: Prinzipiell ist jede

¹⁷ ABI EKD 1992, S. 382ff.: VO über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive vom 10. August 1992, § 5.

¹⁸ Gebührenordnung für Auszüge aus den Kirchenbüchern ... der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 27. Juli 1948, KABI 1948, S. 66, mehrfach geändert. Die Gebührenordnung gilt für die Pfarrämter. Das Landeskirchliche Archiv Nürnberg hat eine eigene Gebührenordnung.

Inanspruchnahme des Archivs gebührenpflichtig, es sei denn, ein Ausnahmetatbestand wäre erfüllt. Im allgemeinen wird Gebührenfreiheit dann gewährt, wenn die Forschung nachweislich im Interesse des Archivträgers oder einer weiteren Öffentlichkeit erfolgt. Wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschungsvorhaben wird gewöhnlich ein öffentliches Interesse zuerkannt, nicht jedoch familienkundlichen, die als Privathobby gelten, wenn mit ihnen nicht ein weitergehender wissenschaftlicher Zweck verfolgt wird. Gebührenfrei sind meistens auch Anfragen kirchlicher, staatlicher oder kommunaler Dienststellen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, dies ist ein Ausfluß des alten Gedankens der Amtshilfe. Eigene Interessen der Archivträger wären in unserem Falle kirchliche Interessen, die spezifiziert, aber - was ich für besser halte - auch bewußt offen gehalten werden können (als "unbestimmter Rechtsbegriff"); darunter wäre auch so Konkretes wie kirchliche Personal- und Rechtsangelegenheiten oder kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zu subsumieren.

Manche Gebührenordnungen schränken die Gebührenfreiheit auch wieder ein, wenn die an sich privilegierte Benutzung das Archiv über ein vertretbares Maß hinaus beansprucht.¹⁹ Wo hier die Grenze gezogen werden muß, dürfte pro Archiv von sehr vielen verschiedenen materiellen und personellen Faktoren abhängen, wie auch vom Selbstverständnis des jeweiligen Archivars. Andererseits kann auch eine Gebührenbefreiung in an sich nicht privilegierten Fällen vorgesehen werden, etwa wenn einfache Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien erteilt werden,²⁰ oder aus sonstigen Billigkeitsgründen.

Soweit ich es überblicken kann, ist die prinzipielle Gebührenfreiheit der Benutzung kirchlicher Archivalien, wie sie die württembergische Landeskirche in ihrer Archivordnung von 1989 (§ 7) gewährt, die Ausnahme.²¹ Hier kann die Zentrale Archivstelle nach ihrem Ermessen insbesondere in Fällen gewerblicher Nutzung Gebühren festsetzen. Der Ersatz von Auslagen ("Kostenersatz") ist vorgesehen (§ 16).

¹⁹ Z. B. EKD-Gebührenordnung; Hannoversche Landeskirche; Nordelbische Kirche.

²⁰ Z. B. Stadtarchiv-Gebührensatzung Nürnberg, § 6 Abs. 1 Ziffer 4.

²¹ Archivordnung für die Ev. Landeskirche in Württemberg vom 14. Februar 1989, ABI EKD 1989, S. 418ff.

7. Ausblick

In der gängigen Praxis der Kirchenarchive halten sich gebührenfreie und gebührenpflichtige Benutzung wohl etwa die Waage, da letztere weitaus überwiegend der Familienforschung, einem wichtigen "Erwerbszweig" kirchlicher Archive, vorbehalten bleibt, von den Gebühren für technische Leistungen und Beurkundungen einmal abgesehen. Die Gebühren stellen eine beachtliche Einnahmequelle dar, die freilich (leider!) nicht den Archiven unmittelbar zufließt. Es fragt sich allerdings, ob Kirchen, die sich - wie etwa in Ostdeutschland - in einer Minderheitensituation befinden, es sich lange werden leisten können, es den aus allgemeinen Steuermitteln finanzierten öffentlichen Archivträgern gleichzutun und ihre Leistungen unentgeltlich anzubieten. Angesichts der Tatsache, daß ein großer Teil der Benutzer ihrer Archive nicht zu deren Unterhalt beiträgt, müssen sie unter Umständen die Grenzen gebührenfreier Benutzung enger ziehen. Ohnehin werden dann mehr denn je Spenden erwünscht sein.

Das neue Familiennamensrecht und das rechtspolitische Ziel der Namenseinheit der Familie

Thomas Heinrich

*Überarbeitete Fassung eines auf der Meldewesentagung
in Reichshof/Eckenhagen am 21. September 1994 gehaltenen Vortrags*

1. Einführung

Am 1. April 1994 ist das Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG) vom 16. Dezember 1993 in Kraft getreten.¹ Es soll die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Familiennamen grundgesetzkonform gestalten. Dies ist vom Gesetzgeber schon wiederholt versucht worden. Wieder einmal hat das Bundesverfassungsgericht hierzu den Anlaß gegeben. Mit seinem Beschluß vom 5. März 1991 hat es festgestellt, daß die seit 1976 bestehende Regelung, nach der der Geburtsname des Mannes ipso iure Ehefrau wird, wenn die Ehegatten bei der Eheschließung keine Bestimmung treffen, ob als Ehefrau der Geburtsname des Mannes oder der der Frau geführt werden soll, wegen Verstoßes gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz nicht vereinbar sei.² Jener Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG sei strikt anzuwenden. Die Verlobten aber, die die namensrechtliche Benachteiligung der Frau vermeiden wollten, müßten bislang unverheiratet bleiben, wenn sie sich nicht auf einen gemeinsamen Familiennamen einigen könnten.

Mit der Entscheidung maß das Bundesverfassungsgericht erstmals dem Recht einer Person an der Fortführung ihres Geburtsnamens³ einen höheren Rang als der Namenseinheit in der Familie zu. Hingegen hatte es noch in seinen Entscheidungen von 1963 und 1988 das Gebot, einen gemeinsamen Ehenamen

¹ BGBl I 1993, S. 2054.

² Vgl. Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1991, S. 1602.

³ Vgl. a.a.O., S. 1603, rechte Spalte.

zu führen, für verfassungskonform befunden.⁴ Nach der neuerlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei zwar die Entscheidung des Gesetzgebers, am einheitlichen Familiennamen festzuhalten, (auch weiterhin) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Art. 6 Abs. 1 GG, der die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, verpflichtet den Gesetzgeber aber nicht dazu, die Namenseinheit in der Familie zu wahren.⁵ Faktisch bedeuten diese Ausführungen allerdings den "Abschied vom Zwang zum gemeinsamen Ehenamen".⁶

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1991 war selbstverständlich auch neu zu regeln, welchen Namen das eheliche Kind zukünftig führen solle. Die optimistische Aussage des Gerichts, daß dem Gesetzgeber für die Neugestaltung des Ehenamensrechtes ein weiter Gestaltungsraum offenstehe⁷, hatte die "verschiedensten Seiten"⁸ zu Gesetzesentwürfen ermutigt. Ergebnis der Gerechtigkeitsbemühungen des Gesetzgebers ist das Familiennamensrechtsgesetz von viereinhalb DinA 4 Seiten.⁹

2. Geschichtliche Entwicklung

Wie im Steuerrecht haben auch die Reformen des Familiennamensrechts mit zunehmendem Streben nach höherer Gerechtigkeit immer stärker verästelte Regelungskomplexe entstehen lassen. Während die Regelungen zum ehelichen Familiennamen ursprünglich mit zwei kurzen Sätzen abgetan werden konnten, sind es heute 31.

2.1 Im BGB von 1900 lautete § 1355:¹⁰

"Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes."

Und § 1616 lautete:

"Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters."

⁴ Vgl. NJW 1963, S. 1727; NJW 1988, S. 1577.

⁵ Vgl. NJW 1991, S. 1602, rechte Spalte und S. 1903, linke Spalte oben.

⁶ Vgl. Burhoff: Das neue Familiennamensrecht, in: Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) 1994, S. 95.

⁷ Vgl. NJW 1991, S. 1603, linke Spalte.

⁸ Vgl. Nachweise hierzu bei Uwe Diederichsen: Die Neuordnung des Familiennamens, in: NJW 1994, S. 1089.

⁹ Vgl. o. Anm. 1.

¹⁰ RGBl 1896, S. 195.

- 2.2 Nach dem Gleichberechtigungsgesetz vom 18.6.1957 blieb Familienname, der nun auch als Ehefrau bezeichnet wurde, der des Mannes.¹¹ § 1355 BGB ermöglichte der Frau aber nun, ihren Mädchennamen dem Familiennamen hinzuzufügen, d.h. mit Bindestrichverbindung anzuhängen.¹² § 1616 BGB wurde nur redaktionell ergänzt.
- 2.3 Durch das 1. Eherechtsreformgesetz vom 14.6.1976 erhielt § 1355 BGB seine bislang gültige Fassung.¹³ Die Ehegatten mußten zwar weiterhin einen gemeinsamen Ehe- und Familiennamen führen (Abs. 1), zu diesem konnten sie nun aber entweder den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Nur wenn sie keine Bestimmung trafen, wurde ipso iure der Geburtsname des Mannes der Ehefrau. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehefrau wurde, konnte seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten - zuvor erheirateten - Namen mit Bindestrichverbindung voranstellen.¹⁴ Die Frauen, die nach der zuvor geltenden Fassung ihren Geburtsnamen dem Ehenamen angefügt hatten, konnten ihn nun ebenfalls anhängen - mußten dies aber nicht.¹⁵ § 1616 BGB wurde nur redaktionell dahingehend geändert, daß das eheliche Kind den Ehenamen seiner Eltern erhielt, der ja nun nicht mehr zwingend der Familienname des Vaters sein mußte. Den sog. Begleitnamen, den der Ehegatte, dessen Name nicht Ehefrau geworden war, zusätzlich führen konnte, führte das Kind nicht.¹⁶

3. Die Regelungen nach dem Familiennamensrechtsgesetz

3.1 Die Namensgestaltung aufgrund der Eheschließung

Das Familiennamensrechtsgesetz hat die Pflicht der Ehegatten, ab der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen zu führen, beseitigt. Gleichwohl hat es die Namenseinheit der Familie als rechtspolitisches Ziel beibehalten.¹⁷

¹¹ BGBl I 1957, S. 609.

¹² Vgl. Otto Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch. 32. Aufl., München 1973, Anm. 4 zu § 1355.

¹³ BGBl I 1976, S. 1421.

¹⁴ Vgl. Palandt (wie Anm. 12), 48. Aufl., Anm. 3d zu § 1355.

¹⁵ Art. 12 Nr. 2 des I. EheRG.

¹⁶ Palandt (wie o. Anm. 12), 48. Aufl., Anm. 1 zu § 1616.

¹⁷ Vgl. Diederichsen (wie Anm. 8), S. 1090, rechte Spalte.

Gem. § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen als Ehenamen führen. Um dies möglichst zu erreichen, soll der Standesbeamte die Verlobten vor der Eheschließung befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen (§ 13a EheG n.F.). Nur wenn sie keinen Ehenamen bestimmen, führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen - Geburtsnamen oder erheirateten Namen - auch nach der Eheschließung weiter (§ 1355 Abs. 1 Satz 3 BGB n.F.)

Für den Fall, daß die Ehegatten sich zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens entschließen, ist weiterhin entweder der Geburtsname des Mannes oder der Geburtsname der Frau zu wählen (§ 1355 Abs. 2 BGB n.F.). Dieser ist nicht unbedingt der Name, den der Ehegatte bei der Geburt erhalten hatte, sondern gem. § 1355 Abs. 6 BGB n.F. der, "der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist". Die umständliche Formulierung weist darauf hin, daß der Geburtsname z. B. durch Adoption als Minderjähriger geändert sein kann; das Kind erhält nämlich in diesem Fall nachträglich als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1 BGB).

Grundsätzlich soll die Bestimmung des Ehenamens bei der Eheschließung erfolgen; sie kann aber binnen fünf Jahren nachgeholt werden (§ 1355 Abs. 3 BGB n.F.). Auch mit der Gewährung dieser Erklärungsfrist verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Ehegatten doch noch zur Führung eines gemeinsamen Namens zu bewegen. So kann ein solcher Bedarf insbesondere dann von den Ehegatten erkannt werden, wenn sich ein Kind ankündigt und die Ehegatten dem Familiennamen einen höheren Stellenwert als dem nur von ihnen zu führenden Ehenamen beimessen.

Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen nunmehr entweder voranstellen oder anfügen (§ 1355 Abs. 4 BGB n.F.). So ist es z.B. denkbar, daß die Ehegatten ihren bislang geführten Namen zunächst beibehalten, dann ein Ehegatte seinen geführten und in zweiter Ehe erworbenen Namen zugunsten des in erster Ehe erworbenen Namens aufgibt (vgl. § 1355 Abs. 5 BGB n.F.) und diesen dann dem nunmehr zum Ehenamen bestimmten Geburtsnamen des Ehegatten anfügt.¹⁸ Wenn dann die ehemals als Müller und Meier auftretenden Eheleute nunmehr als Müller und Müller-Schulze auftreten, so mag dies manchem Dritten zu der letztlich unbegründeten Annahme verleiten, daß hier ein neues Eheverhältnis eingegangen wurde.

¹⁸ Vgl. a.a.O., S. 1091, linke Spalte.

Die Hinzufügung des Begleitnamens ist, da das Gesetz eine Frist hierfür nicht erwähnt, zu beliebiger Zeit nach der Eheschließung, ggf. also sogar noch nach Auflösung der Ehe möglich.¹⁹ Der gewählte Begleitname kann durch Widerruf, der - wie auch die anderen Erklärungen - gegenüber dem Standesbeamten abzugeben ist, aufgegeben werden. Danach ist dann ein erneutes Führen eines Begleitnamens nicht mehr statthaft (§ 1355 Abs. 4 Satz 4 BGB n.F.) - es sei denn, er sollte in einer neuen Ehe dem Ehenamen hinzugefügt werden.

Ein Begleitname aus mehreren Namen ist nicht zulässig (§ 1355 Abs. 4 Satz 3 BGB n.F.). Der Name Meier-Bielefeld dürfte also nicht dem Ehenamen Müller vorangestellt oder angefügt werden, sondern nur Meier oder Bielefeld.²⁰ Hingegen wäre die Kombination "Meier zu Bielefeld-Müller" durchaus denkbar, weil die Kombination mit einer Präposition anders als die Bindestrichkombination nicht als mehrfacher Namen angesehen wird.²¹ Die Möglichkeit, einen Begleitnamen zu führen, entfällt sogar ganz, wenn der gewählte Ehe name ein Doppelname ist (§ 1355 Abs. 4 Satz 2 BGB n.F.).

Zu beachten ist, daß der Begleitname nicht Bestandteil des Ehenames wird. Von einem derart kombinierten Doppelnamen ist absichtlich abgesehen worden, weil sich sonst das Namensgefüge in Deutschland in nur wenigen Generationen völlig verändert hätte, zumal spätestens bei den Kindeskindern eine Begrenzung der Anzahl der Namen dringend erforderlich gewesen wäre.²²

Hingegen hatte das Bundesverfassungsgericht den Doppelnamen für Kinder, deren Eltern sich nicht auf einen Namen verständigen können, zumindest für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Neuregelung als schonendste Lösung angesehen.²³ Es mag ja auch für die Ehegatten durchaus verlockend sein, die Kinder nach beiden Elternteilen zu benennen. Praktikabel wäre eine solche Lösung auf Dauer aber nicht gewesen.

¹⁹ So auch Diederichsen, a.a.O., S. 1092, linke Spalte, mit weiteren Nachweisen.

²⁰ Somit hier möglich: Müller-Meier, Müller-Bielefeld, Meier-Müller oder Bielefeld-Müller. Die Kombinationen ließen sich um noch einmal derselben Anzahl ergänzen, wenn Meier-Bielefeld noch einen ähnlich kombinierten, zum Zeitpunkt der Ehenamenswahl geführten, erheirateten Namen hätte (vgl. § 1355 Abs. 5 BGB n.F.)!

²¹ Vgl. Diederichsen (wie Anm. 8), S. 1091, rechte Spalte.

²² Vgl. Burhoff (wie Anm. 6), S. 96f.

²³ Vgl. NJW 1991, S. 1602 und S. 1604.

Für sog. Altehen, solche also, die vor dem 1.4.1994 geschlossen worden sind, gilt, daß die Ehegatten bis zum 31.3.1995 eine Namensbestimmung nach dem neuen Recht vornehmen können (Art. 7 FamNamRG). Eine Überlastung der Standesbeamten aus diesem Grunde ist gleichwohl bislang nicht zu verzeichnen.

3.2 Der Familienname des ehelichen Kindes

Weiterhin erhält das eheliche Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburts- und damit zugleich als Familiennamen, wenn diese sich auf einen gemeinsamen Ehenamen einigen konnten (§§ 1616 Abs. 1, 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F.). Führen die Eltern aber keinen Ehenamen, so müssen sie nun gegenüber dem Standesbeamten erklären, ob ihr Kind als Geburtsnamen den vom Vater oder den von der Mutter zur Zeit der Erklärung geführten Namen erhalten soll (§ 1616 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F.). Denkbar ist in einem solchen Fall also auch, daß das Kind den Namen eines früheren Ehegatten eines Elternteils zugedacht bekommt, wenn jener von der Möglichkeit des § 1355 Abs. 5 BGB n.F. keinen Gebrauch gemacht hat.

Immerhin gilt aber der für das erste Kind bestimmte Geburtsname auch für alle weiteren Kinder aus dieser Ehe (§ 1616 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F.). Da nun auch das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes Ausfluß der elterlichen Sorge²⁴ ist und deshalb grundsätzlich von beiden Eltern in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben ist (§§ 1626 f. BGB), muß auch hier nunmehr das Vormundschaftsgericht eine Entscheidung treffen, wenn die Eltern nicht binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes zum Konsens finden (§ 1616 Abs. 3 BGB n.F.).

Das Vormundschaftsgericht, das vom zuständigen Standesbeamten nach einem Monat die fehlende Namensgebung zu erfahren hat (§ 21a PStG n.F.), bestimmt den Namen des Kindes aber nicht selbst, sondern überträgt das Bestimmungsrecht einem Elternteil und wird zu dessen Ausübung regelmäßig eine Frist setzen. Trifft nun bis zum Ablauf dieser Frist der zum Bestimmungsberechtigten erklärte Elternteil keine Entscheidung, so erhält das Kind als Geburtsnamen den Namen dieses Elternteils. Nach § 46a FGG n.F. hat das Vormundschaftsgericht zwar die Eltern vor seiner Entscheidung anzuhören und auf eine einvernehmliche Bestimmung hinzuwirken. Da seine Entscheidung aber weder einer Begründung bedarf noch anfechtbar ist, erscheint doch sehr fraglich, ob der Gesetzgeber wirklich eine bessere Lösung als das bewußt vermiedene Losverfahren gefunden hat.

²⁴ Vgl. Diederichsen (wie Anm. 8), S. 1093, linke Spalte.

§ 1616a BGB n.F. trägt dem Umstand Rechnung, daß die Eltern zu einem gemeinsamen Ehenamen auch erst gelangt sein können, nachdem sie schon längere Zeit bei Fortführung ihrer Namen verheiratet waren.²⁵ Hier wird also geregelt, ob das Kind nun noch hinsichtlich der Namensänderung seinen Eltern folgt. Dabei wird grundsätzlich der wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes Rechnung getragen. Nur wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ändert sich automatisch auch der Name des Kindes. Anderenfalls muß das Kind dieser Namensänderung zustimmen - und zwar je nach Alter allein oder mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und ggf. auch des Vormundschaftsgerichts.

4. Resümee

Hier war nur der Raum, eine grobe Übersicht des Familiennamensrechtsgesetzes zu zeichnen. Meines Erachtens zeichnet sich bereits ab, daß viele Feinheiten des Gesetzes Anlaß für Streitigkeiten geben werden. Ob man auch zukünftig noch anhand des Familiennamens familiäre Zusammenhänge nachvollziehen können wird, erscheint wohl nicht nur mir äußerst fraglich.²⁶

Immerhin war die Namenseinheit in der Familie aber noch ein rechtspolitisches Ziel der neuerlichen Gesetzgebung gewesen.²⁷

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. a.a.O., S. 1097 mit weiteren Nachweisen.

²⁷ Vgl. a.a.O., S. 1090, rechte Spalte.

Fotografieren und Fotografien für gewerbliche Zwecke in Museen

Karl Heinz Pütz

*Wiederabdruck aus: Rundbrief Fotografie N.F. 3 und N.F. 4
mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Redaktion*

Teil I

Am 25. 6. 1992 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) Empfehlungen über "Grundsätze und Gebühren für das Fotografieren in Museen/Sammlungen für gewerbliche Zwecke und die Verwendung von Fotos zur Reproduktion" beschlossen und am 20. 4. 1993 durch Erläuterungen zur "Anwendung und Auslegung der Empfehlung" ergänzt. In diesen Empfehlungen behandelt die KMK Modalitäten sowohl bei der Abgabe von Abbildungsvorlagen von Sammlungsobjekten für gewerbliche Zwecke ("zu Erwerbszwecken") als auch bei der Vergabe von Fotoaufträgen zur Herstellung dieser Abbildungsvorlagen und legt entsprechende Musterverträge bei. Im folgenden gehe ich auf einige Probleme dieser Empfehlungen ein und schlage Lösungen zu ihrer praktischen Umsetzung vor.

Rechte des Museums als Eigentümer

Zunächst stellt die KMK eindeutig fest, daß auch öffentliche Institutionen kraft der Sachherrschaft, die ihnen das Eigentum an den Kunstwerken verleiht, wie private Eigentümer das Recht haben, den Umgang mit diesem Eigentum selbst zu bestimmen und Beeinträchtigungen abzuwehren (§§ 903, 1004 BGB). Demnach sind sie grundsätzlich berechtigt, anderen den Zugang zu ihrem Eigentum - auch wenn es bereits "gemeinfrei" (d.h. urheberrechtlich nicht mehr geschützt) sein sollte - nur zu bestimmten Bedingungen zu erlauben oder ganz zu verbieten. Daraus schließt die KMK, daß Museen grundsätzlich auch das Fotografieren von Sammlungsobjekten (zu denen auch Fotos gehören können) einschränken oder ein generelles Fotografierverbot erlassen und darüber hinaus bei gewerblichen Nutzungen von Aufnahmen dieser Objekte über die Erstattung direkt anfallender Kosten hinaus Entgelte fordern können, die nach Art der Nutzung gestaffelt sind.¹

Die KMK stützt sich dabei auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 20. 9. 1974 (abgedruckt in NJW 1975, S. 778f.). Ausgangspunkt war, daß der Eigentümer eines privaten, aber mit öffentlichen Mitteln unterhaltenen "gemeinfreien" Gebäudes anderen verbieten wollte, Postkarten von seinem Gebäude zu vertreiben, um die Absatzchancen seiner eigenen Karten zu sichern. Da Aufnahmen zur Anfertigung der Postkarten nur von seinem Grundstück aus möglich waren, billigte das Gericht ein Fotografierverbot als Vorbedingung zum Betreten des Grundstücks. Weil die Aufnahmen zudem für gewerbliche Zwecke angefertigt werden sollten, nahm es darüber hinaus ein Fotografierverbot selbst dann an, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart worden war.

Von Kritikern dieser Entscheidung wird immer wieder (u.a. auch während einer Anhörung der KMK) ein anderes Urteil des BGH ("Friesenhaus", I ZR 54/87) vom 9. 3. 1989 vorgebracht (abgedruckt in AfP 1989, S. 660ff., und NJW 1989, S. 2251ff.), das mehr die urheberrechtliche Problematik hervorhebt. Es geht jedoch insofern am Sachverhalt vorbei, als es sich in diesem Rechtsstreit um Aufnahmen von einer allgemein zugänglichen Stelle aus handelte, die - ähnlich wie Aufnahmen selbst noch geschützter Kunstwerke, die sich bleibend an öffentlichen Straßen oder Plätzen befinden (§ 59 UrhG) - "frei" sind. Während ein Verbot z. B. von Blitzlicht bei Aufnahmen von Sammlungsgegenständen in Museen aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen rechtlich unumstritten ist, bleibt die Frage unentschieden, ob das Fotografieren an sich eine unzulässige Einwirkung auf das Eigentum bedeutet.

Entsprechend äußerten sich auch einige der zahlreichen Kommentatoren, die "Schloß Tegel" grundsätzlich begrüßten, kritisch zur Urteilsbegründung. Als Entscheidungsgründe verwiesen sie vielmehr u.a. auf das dem Urheberrecht verwandte Schutzrecht des Hausfotografen, auf sittenwidriges Verhalten wie Einschleichen, Täuschen eines Aufsehers oder ähnliche Vertrauensbrüche, auf gravierende Eingriffe in einen wirtschaftlich wertvollen Besitzstand und "List und Tücke", Bereicherungs- und Gewinnansprüche wegen unechter Geschäftsführung ohne Auftrag sowie auf Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs (wie Ausbeutung fremder Leistung, Rufausbeutung, Herkunftstäuschung; vgl. z .B. Schmieder, NJW 1975, S. 1164f.).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich gerade für "öffentliche Eigentümer", Beschränkungen oder Verbote zum Inhalt einer schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Benutzer zu machen (so auch Schlingloff, AfP 1992, S. 112ff.). Dies kann auch durch "Allgemeine Geschäftsbedingungen" (z. B. in Benutzungsordnungen) geschehen, die für gewerbliche Nutzer kaum "überraschend" sein dürften. Dennoch sollten Träger von Museen (oder Ausstellungen) neben entsprechenden Verweisen in ihrer Benutzungsordnung zusätzlich durch einen Aushang im Eingangsbereich oder an der Kasse deutlich sichtbar - u. a.

auf Fotografiebeschränkungen (wie Verbot von Blitzlicht und/oder Stativ, nur private Nutzung, Gebühren und Entgelte etc.) oder -verbote hinweisen. Ein generelles "Zugangsrecht der Öffentlichkeit" kann von gewerblichen Nutzern in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden; es ist ohnehin als erfüllt anzusehen, wenn das Museum selbst Abbildungen - z. B. in Form von Postkarten - anbietet (vgl. auch hier "Schloß Tegel").²

Urheber- und andere Rechte

Museen sind u. a. nicht nur für die Sicherheit und Bewahrung ihrer Sammlungsobjekte verantwortlich, sondern auch für die Einhaltung von Rechten an diesen Objekten. Das können sowohl zivilrechtliche Auflagen (wie ein Fotografierverbot) des Verkäufers/Leihgebers als auch Urheber-, Leistungsschutz- und/oder Persönlichkeitsrechte etc. sein. Gemäß dem "Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)" vom 9. 9. 1965 mit seinen Ergänzungen von 1972, 1985 und 1990 (UrhG) sind Kunstwerke in öffentlichen Sammlungen, sofern sie "persönliche geistige Schöpfungen" sind (§ 2 Abs. 2), bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (post mortem auctoris, p.m.a.; § 64) geschützt. Verletzungen dieser Rechte können u.a. zu Schadensersatzforderungen (§§ 97ff.) führen und strafrechtlich verfolgt werden (§§ 106ff.). Vom Gesetz geschützt werden u.a. (§ 2)

- Sprachwerke (einschl. Computerprogramme),
- Werke der Musik, der Pantomime und des Tanzes,
- Werke der bildenden Künste (Malerei, Grafik, Bildhauerei),
- Werke der Architektur und angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke,
- technische und wissenschaftliche Darstellungen (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen),
- Film- und Videowerke,
- Fotografien und ähnliche Werke,
- Bearbeitungen dieser Werke (§ 3) sowie
- Sammelwerke (inkl. Archive, Datenbanken etc.; § 4).

Zu beachten sind ferner Leistungsschutzrechte (z. B. für ausübende Künstler, Filmproduzenten, Sendeunternehmen) von im allgemeinen 25 Jahren, Verlags- und andere Rechte (z. B. Geschmacks- und Gebrauchsmuster). Während Leistungsschutzrechte auch für juristische Personen gelten, ist - in der Tradition des "droit morale" oder "droit d'auteur" der französischen Aufklärung - Urheber eines geschützten Werkes nur dessen Schöpfer als physische Person. Eine Institution kann ebensowenig wie ein (anderer) Auftraggeber Urheber sein. Im Gegensatz dazu stellt das Copyright-Zeichen im anglo-amerikanischen Rechts-

system, das international als Kürzel für Urheberrechte angesehen wird, den Besitz in den Vordergrund.

Beim Urheber liegen sämtliche Rechte am Werk. Allerdings kann er Rechte an Dritte, auch Institutionen etc., abtreten. Sind Eigentümer aufgrund ihrer sachenrechtlichen "Monopolstellung" in der Lage, über den Umgang mit ihrem Eigentum selbst zu bestimmen, haben Urheber aufgrund ihrer urheberrechtlichen "Monopolstellung" das ausschließliche Recht, die körperliche (wie im Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs- und Vermietrecht) und unkörperliche Verwertung ihrer Werke (wie im Vortrags-, Vor-/Aufführungs- und Senderecht) zu gestatten oder zu verbieten.

Im allgemeinen werden solche Rechte beim Erwerb eines Kunstwerkes nicht übertragen; dazu ist eine ausdrückliche Vereinbarung notwendig.³ Ohnehin verbleiben Urheberpersönlichkeitsrechte - ob und wann sein Werk in die Öffentlichkeit gelangt (§ 12: Veröffentlichungsrecht), ob und wie sein Name genannt wird (§ 13: Nennungsrecht) - und Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14) stets beim Urheber bzw. seinen Erben (das Urheberrecht ist in toto vererblich; § 28).⁴

Daneben sieht das Gesetz (eng ausgelegte) Ausnahmeregelungen vor, bei denen die Zustimmung des Urhebers nicht erforderlich ist. Dazu gehören neben aktueller Berichterstattung (§ 50; z. B. bei Ausstellungseröffnungen), der (vergütungspflichtigen) Aufnahme in Sammlungen für Kirche, Schule und Unterricht (§ 46), (bleibenden) Werken an öffentlichen Plätzen (§ 59), unwesentlichem Beiwerk (§ 57; z. B. als Hintergrund) u.a. die (umstrittenen) Regelungen zu

- **Zitaten** (§ 51): Kunstwerke und Lichtbilder dürfen vollständig (Großzitat) nur zitiert werden, wenn sie zuvor erschienen sind. Zitate müssen dazu grob vier weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen - als Großzitat - in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden (Ausnahme: Kleinzitate, z. B. Ausschnitte aus anderen Werken).
2. Dieses Werk (persönliche geistige Schöpfung) muß selbständig, d. h. aus sich selbst, verständlich sein.
3. Das Zitat (z. B. eine Abbildung) muß auf den Text bezogen, darf aber nicht selbst Gegenstand der Untersuchung sein.
4. Es darf sich nur um eine geringe Anzahl von Zitaten handeln. Werkverzeichnisse fallen nicht unter diese Regelung.

- **Katalogbildern** (§ 58): Diese Regelung schließt nur Werke ein, die in der Ausstellung (Versteigerung) gezeigt, und Kataloge, die während der Ausstellung im Ausstellungsgebäude verteilt werden. Inwieweit Bestandskataloge unter diese Regelung fallen, ist strittig.

- **privatem und sonstigem eigenen** (inkl. wissenschaftlichen) Gebrauch (§ 53): Schon wegen dieser Sonderstellung werden solche Anfragen anders behandelt als die gewerblicher Nutzer. **Nicht** eingeschlossen in diese Regelung des UrhG ist jedoch z. B. die Verwendung eines geschützten Bildes für die Veröffentlichung in einer (auch eigenen) Abhandlung oder in einem öffentlichen Vortrag.⁵

Übertragen kann ein Urheber die Rechte, sein Werk zu verwerten (§§ 16ff.) oder anderweitig zu nutzen (§§ 34ff.) sowie die Vergütungsansprüche aus diesen oder anderen Verwendungen (wie Fotokopierabgabe und Bibliothekstantieme, die wiederum nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können). Diese Grundsätze betreffen auch Fotografien. Dabei wird im Gesetz zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern unterschieden. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken gehören ausdrücklich nur "Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden" (§ 2 Abs. 1 Nr. 5). Dazu gehören Fotografien (z. B. von Ansel Adams, August Sander oder auch Friedrich Seidenstücker), die wegen ihrer Gestaltungshöhe gesammelt werden; sie sind wie alle eigenständigen geistigen Schöpfungen 70 Jahre p.m.a. geschützt.

Für einfache Lichtbilder und solche Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, besteht zwar kein Urheberrechts-, aber ein vergleichbarer Leistungsschutz (§ 72); digitale Bilder werden entweder zu den Lichtbildwerken oder Lichtbildern gezählt.⁶ Lichtbilder werden wiederum unterteilt in "Dokumente zur Zeitgeschichte"⁷ mit einer Schutzfrist von 50 Jahren und "alle anderen Lichtbilder", die 25 Jahre ab Herstellung (erster Abzug vom Negativ) bzw. Erscheinen (Ablauf des Kalenderjahres) geschützt sind. Während für Reproduktionen von Fotografien kein Schutz vorgesehen ist, dürften Aufnahmen von Kunstwerken zu den "einfachen" Lichtbildern gehören; lediglich Fotografien von Skulpturen oder dreidimensionalen Objekten können u.U. zu Lichtbildwerken gezählt werden. Da bei starker Nutzung diese Fotografien zumeist innerhalb der Mindestschutzfristen erneuert werden müssen, kann davon ausgegangen werden, daß Fotografien von Sammlungsobjekten (mit Ausnahme von Fotografien), die von Museen zur Verfügung gestellt werden, urheberrechtlich geschützt sind.

Auch die Herstellung von Fotografien eines Kunstwerkes gilt als Vervielfältigung. Ist dieses Kunstwerk noch urheberrechtlich geschützt, muß bei beabsichtigter Verwertung dieser Fotografien sowohl der Fotograf als auch der Schöpfer des abgebildeten Werkes seine Zustimmung geben; in diesen Fällen sind - auch bei bereits gedruckten und abfotografierten Fotografien - stets doppelte Urheberrechte zu beachten.⁸ Vorausgesetzt, ein Museum hat sich die Nutzungsrechte an den Fotografien übertragen lassen, genügt in praxi bei Abgabe solcher Fotografien an Dritte jedoch der Verweis, daß Rechte noch eingeholt werden müssen.⁹

Für Lichtbilder und Lichtbildwerke wurden die angegebenen Schutzfristen allerdings erst am 1. 7. 1985 eingeführt; zuvor galt für beide ein einheitlicher Schutz von 25 Jahren. Waren sie am 1. 7. 1985 bereits "gemeinfrei", blieben sie "gemeinfrei"; als Faustregel trifft dies für alle Fotografien zu, die vor dem 31. 12. 1960 erschienen bzw. hergestellt worden sind.¹⁰

Im Gegensatz dazu ist - laut Einigungsvertrag vom 18. 10. 1990 - das Urheberrechtsgesetz jedoch rückwirkend für solche in der DDR geschaffenen Werke und Lichtbilder gültig, deren Schutz nach DDR-Recht bereits abgelaufen war.¹¹ Rückwirkend in Kraft trat auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EGH) vom 20. 10. 1993 (Phil Collins/Cliff Richards - RsC-92/92 und C 326/92), nach der innerhalb der EG für Ausländer die jeweils im Inland geltenden Schutzfristen und Rechte anzuwenden und die bisherigen Ausnahmeregelungen der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) gemäß Art. 7 EWG als Diskriminierung anzusehen sind.¹² Das kann auch für Museen Nachforderungen von Urhebern (bzw. deren Erben) bedeuten, deren Werke bereits als "gemeinfrei" genutzt worden waren.

Zu beachten sind ebenfalls "Rechte am eigenen Bild" abgebildeter Personen. Diese Rechte sind vor allem im BGB (Persönlichkeitsrechte, §§ 823 und 847) und im (Rest-) "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie" (KUG) vom 9. 1. 1907 geregelt (das bis Ende 1965 auch in der DDR gültig war). Dort heißt es unter § 22: "Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten [...]". Da auch hier Ausnahmeregelungen vorgesehen sind,¹³ sollten Museen bei Abgabe von Fotografien auf die Notwendigkeit verweisen, solche Rechte noch einzuholen.

Teil II

Umsetzung in den Empfehlungen der KMK

Die KMK sieht in ihren Empfehlungen solche Hinweise ausdrücklich vor (1h); auch soll sich ein Museum "alle Nutzungsrechte an allen Aufnahmen" übertragen lassen, die es "sowohl bei angestellten als auch bei privaten Fotografen" auch "im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt".¹⁴ Leider sind diese Grundsätze in den Musterverträgen der KMK in keiner Weise berücksichtigt worden. So nützlich die Empfehlungen sind, so wenig gilt das für diese Verträge; ich füge deshalb neue "Muster" an.

Problematisch ist vor allem die "Fotoerlaubnis". Im Mustervertrag ist weder eine Übertragung aller Nutzungsrechte noch ein ausreichender Hinweis auf weitere Rechte (oder auch nur eine Haftungsvereinbarung) vorgesehen. Schon um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten Museen sich für Fotografien ihrer Sammlungsobjekte von Anfang an die ausschließlichen Nutzungsrechte gemäß § 31 Abs. 3 UrhG,¹⁵ aber zumindest die inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkten einfachen Nutzungsrechte nach § 31 Abs. 2 UrhG übertragen lassen. Zusätzlich ist es unumgänglich, im Vertrag - sei es nun Kauf-, Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrag¹⁶ - die zu übertragenden Rechte für alle Nutzungsarten einzeln aufzuführen; geschieht das nicht, "so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verbundenen Zweck" (§ 31 Abs. 5, "Zweckübertragungstheorie").

Ohne solche sowohl umfassenden als auch detaillierten Regelungen kann ein Museum Fotografien seiner Sammlungsbestände weder selbst voll nutzen noch an Dritte weitergeben. Ohnehin sollte eine "Fotoerlaubnis" für gewerbliche Zwecke - schon wegen möglicher Präzedenzfälle - bestenfalls als Ausnahme (z. B. bei besonderen gestalterischen Ansprüchen) vergeben werden.

Im Mustervertrag der KMK nicht vorgesehen ist auch eine Übertragung des Eigentums an den Fotografien. Damit entfällt jedoch zugleich ein wesentlicher (konservatorischer) Gesichtspunkt. Um ständige Neuaufnahmen bei nach wie vor steigender Nachfrage (zunehmend im digitalen Bereich) mit entsprechender Belastung der Sammlungsobjekte zu vermeiden, sollten Fotografien (wie auch von der KMK grundsätzlich vorgesehen) zur Nutzung nur ausgeliehen und im Museum aufbewahrt und bearbeitet (Beschriftung etc.) werden.

Schon um eine Übertragung dieser Rechte sicherzustellen, sollte ein Museum Fotografien seiner Sammlungsobjekte nur selbst und direkt in Auftrag geben. Stehen dafür keine Fotografen im Dienst- oder Arbeitsvertrag zur Verfügung, können diese Aufträge im Werkvertrag ausgeschrieben und vergeben werden. Sind mehrere Aufträge an einen bestimmten Fotografen vorgesehen, empfiehlt sich ein Rahmenvertrag. Nur erfahrene Fotografen bieten die Gewähr, die Sammlungsgegenstände soweit wie möglich zu schützen und - trotz eigener Gestaltung einerseits und konservatorischer Beschränkungen andererseits (z. B. bei Entnahmen, Lichtstärken etc.) - so werkgetreu wie notwendig abzubilden. Sorgfalt, Qualität und wissenschaftliche Betreuung wiederum garantieren erst den Informationsgehalt dieser Fotografien.

Durch die Vergabe von Fotoaufträgen, die Aufbewahrung der Fotografien und die Bearbeitung der Anfragen und Bestellungen entstehen dem Museum beträchtliche Kosten. Sie fallen unabhängig davon an, ob es sich um Aufnahmen "gemeinfreier" oder noch geschützter Sammlungsobjekte handelt. Von daher sind auch Gebühren und Entgelte davon unabhängig festzusetzen. Die Empfehlungen der KMK behandeln in diesem Zusammenhang ausschließlich gewerbliche Nutzungen. Dabei bieten sich bei den Entgelten - schon um Härten (z. B. bei Kleinstauflagen, wissenschaftlichen Werken oder gemeinnützigen Organisationen) zu vermeiden - Staffelungen nach Art und Umfang der Nutzung an. Hier von Vermarktungsstrategien der öffentlichen Hand zu reden, geht - bei allen "Sparzwängen" - am Interesse gewerblicher Nutzer an der Vermarktung von Sammlungsobjekten im öffentlichen Eigentum und am Dienstleistungsauftrag der Museen vorbei.

Ohne nun im einzelnen auf Entgelte oder mögliche Organisationsformen¹⁷ eingehen zu wollen, sind für die Museen doch möglichst einheitliche Sätze zu empfehlen, schon um gewerblichen Nutzern eine Kalkulation zu erleichtern. Dabei können durchaus die Sätze der VG Bild-Kunst, auch wenn sie vornehmlich urheberrechtlich begründet sind, als Richtschnur dienen. Auch von daher sind die Empfehlungen der KMK nur ein erster, aber wichtiger Anstoß.

Anlage: Musterverträge**Musterverträge: 1. Fotoerlaubnis**

[bezogen auf die Musterverträge der KMK]

Als Sondervereinbarung in Ausnahmefällen kann eine Fotoerlaubnis an Dritte erteilt werden. Sie sollte wie ein Einzelvertrag (siehe 1.) mit folgenden Änderungen gestaltet werden:

- § 1: Das Museum erteilt Herrn/Frau ... die Erlaubnis zum Fotografieren der nachfolgend aufgeführten Sammlungsobjekte, Räume etc.: ...
- § 2: Die Aufnahmen werden am ... im Beisein eines/r Mitarbeiters/in des Museums angefertigt. Herr/Frau ... ist verpflichtet (weiter wie oben).
- § 3: Alle aufgrund dieser Erlaubnis erstellten Aufnahmen gehen in das Eigentum des Museums über. Herr/Frau ... überträgt dem Museum (weiter wie oben).
- § 4 und § 5 wie oben
- § 6: Dem Museum entstehen für diese Aufnahmen keine Kosten. Dafür gestattet es Herrn/Frau ... die einmalige Nutzung der Aufnahmen für folgenden Zweck: Produktion/Titel (nur Erstsending/auflage), Ausstellung etc.: ... Sender (Programm), Verlag/Institution etc.: ... Voraussichtlicher Sende-, Ausstrahlungs-, Erscheinungstermin: ... Dabei ist neben dem Urheber das Museum wie folgt zu nennen: ... Bei Veröffentlichungen in Druckerzeugnissen (incl. Video, CD-ROM etc.) erhält das Museum zwei Belegexemplare. Jede weitere Nutzung (inkl. Nach-, Neu- oder Lizenzauflagen/-ausgaben) ist zuvor mit dem Museum gemäß § 3 zu vereinbaren.
- § 7 wie oben § 8 (statt Vertrag: Fotoerlaubnis)
- § 8 wie oben § 10 (statt Vertragsveränderungen: Änderungen)
- § 9: Herr/Frau ... verpflichtet sich, die vorstehenden Bedingungen sowie alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie Urheber-, Persönlichkeits- und Verlagsrechte) einzuhalten.

Musterverträge: 2. Fotoauftrag

Zwischen (dem Rechtsträger des Museums/der Sammlung) ... (nachstehend Museum genannt)
und ...
wird folgender (Rahmen-)Vertrag geschlossen.

§ 1: Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für alle Fälle, in denen das Museum Herr/Frau ... beauftragt, von Sammlungsgegenständen, Ausstellungssituationen, Innenräumen etc. fotografische Aufnahmen anzufertigen. [Alternativ als Einzelvertrag: Das Museum beauftragt Herr/Frau ... von den nachfolgend aufgeführten Sammlungsobjekten/Räumen etc. Fotografien anzufertigen: ... Fotos in Farbe (Farbaufsicht, Dia), - s/w (Baryt), Größe ...]

§ 2: Die Aufnahmen werden nur zu vereinbarten Terminen und an vereinbarten Orten [Einzelvertrag: Die Aufnahmen werden am ...] im Beisein eines/r Mitarbeiters/in des Museums angefertigt und innerhalb von ... Tagen dem Museum übergeben. Herr/Frau ... ist verpflichtet, Einsprüche und Auflagen des Museums zu beachten. Er/Sie haftet bei Verlust oder Beschädigung von Sammlungsgegenständen und sonstigem Inventar des Museums nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3: Alle aufgrund dieses Vertrages erstellten Aufnahmen gehen in Besitz und Eigentum des Museums über. Herr/Frau ... überträgt dem Museum mit dem Eigentum zugleich das ausschließliche Recht, sie gemäß § 31 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vom 9. September 1965 in seiner neuesten Fassung vom 7. März 1990 räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen. In diese Rechteübertragung eingeschlossen sind alle Nutzungs-/Verwertungsrechte incl. Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 ff. UrhG, insbesondere das Verbreitungsrecht (auch in Ausschnitten), das Vervielfältigungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Auf- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der Aufzeichnung und Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (auch elektronischer Art), das Recht der Bearbeitung und Umgestaltung, das Recht zum Vermieten und Verleihen sowie die über Verwertungsgesellschaften geltend zu machenden Rechte. Auch die Archivierung oder die Weitergabe an Dritte etc. ist ohne Zustimmung des Museums nicht zulässig.

§ 4: Die Übertragung des Eigentums und der Verwertungs-/Nutzungsrechte an den nach diesem Vertrag gefertigten Aufnahmen erfolgt im Zeitpunkt ihrer Entstehung. Das Museum ist berechtigt, ohne besondere Zustimmung von Herr/Frau ... einfache Nutzungsrechte an Dritte zu vergeben. Herr/Frau ... haftet dafür, daß die Aufnahmen nicht mit Rechten belastet sind, die von Dritten gegen das Museum geltend gemacht werden können.

§ 5: Herr/Frau ... ist auf allen Aufnahmen und bei Veröffentlichungen eindeutig als Urheber zu nennen. Das Museum fordert alle Drittnutzer auf, dieses Nennungsrecht zu beachten.

§ 6: Herr/Frau ... erhält für die Aufnahmen und für die Übertragung der Nutzungsrechte eine Vergütung, deren Höhe vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart wird [bei Einzelaufträgen: eine Vergütung in Höhe von ...]. Alle Abgaben aus der Vergütung werden von Herrn/Frau ... getragen.

§ 7: Die Berechnung von Entgelten für die nach diesem Vertrag gefertigten Aufnahmen gegenüber Dritten erfolgt ausschließlich durch das Museum.

§ 8: Mit diesem Vertrag wird kein wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis des Museums zu Herrn/Frau ... begründet. Das Museum haftet nicht für Unfälle und Schäden, die Herrn/Frau ... in Ausführung oder bei Gelegenheit dieses Vertrages betreffen.

§ 9 [entfällt bei Einzelverträgen]: Dieser Vertrag tritt ab ... in Kraft. Er ist von beiden Vertragsschließenden mit dreimonatiger Frist zum Beginn eines Kalendermonats kündbar. Die Kündigung hat schriftlich durch "Einschreiben" zu erfolgen.

§ 10: Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sondervereinbarungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist (Sitz des Museums).

Musterverträge: 3. Dreherlaubnis

Analog zur Foto- kann eine Dreherlaubnis (an Sendeanstalten, Film-, Video-unternehmen etc.) erteilt werden, die wiederum - leicht abgeändert - als Erlaubnis zum Scannen etc. genutzt werden kann.

Zwischen (wie oben)

und Firma/Institution: ... vertreten durch Herrn/Frau ... (nachstehend Nutzer genannt)

wird folgender Vertrag über Film-/Video- und ähnliche Aufnahmen geschlossen. Dieser Vertrag betrifft nicht aktuelle Berichterstattung. Standfotos sind ausgeschlossen.

1. Das Museum gestattet dem Nutzer Film-/Video-/Fernsehaufnahmen für: Produktion/Titel/Programm etc.: ... Firma/Sender etc.: ... Voraussichtlicher Sende-/Vorführungstermin: ... von (ggfs. Ergänzungsblatt einlegen): ...

2. Aufnahmeort: ... Termin (einschließlich Auf- und Abbau): ... Datum: ... Uhrzeit: ...
3. Aufnahmetechnik: ... Das Aufnahmeteam besteht aus ... Personen. Eine Liste mit den Namen der Personen ist dem Museum ... Tage vor Drehbeginn einzureichen.
4. Die Dreharbeiten werden von folgendem/r Mitarbeiter/in des Museums betreut: ... Seinen/Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufnahmearbeiten entstehen. Mit dieser Erlaubnis wird kein wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis des Museums zum Nutzer begründet. Das Museum haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die den Nutzer in Ausführung oder bei Gelegenheit dieser Erlaubnis betreffen.
6. Für die Dreharbeiten fällt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM ... für jede angefangene Stunde an. Für die Verwendung der Aufnahme ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen, das nach Art der Nutzung gestaffelt ist. Liegen dafür keine verbindlichen Sätze vor, werden diese Entgelte vor Beginn der Dreharbeiten schriftlich vereinbart.
7. Die Nutzung der gedrehten Aufnahmen ist nur zu dem in Punkt 1 genannten Verwendungszweck gestattet; jede weitere Verwendung (incl. Wiederholung etc.) muß zuvor mit dem Museum vereinbart werden. Von den hergestellten Filmen/Videos etc. erhält das Museum kostenlos 2 Belegexemplare.
8. Der Nutzer verpflichtet sich, die vorstehenden Bedingungen sowie alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. Urheber-, Persönlichkeits- und Verlagsrechte) einzuhalten.

Musterverträge: 4. Liefervertrag

(leihweise Überlassung von Fotos zur Reproduktion)

I. Aufgrund Ihrer Bestellung vom ... stellen wir Ihnen die nachfolgend genannten Aufnahmen leihweise zur Auswahl für eine Nutzung gemäß Punkt II zur Verfügung: ... Sie sind innerhalb von ... Wochen unversehrt zurückzusenden, andernfalls fallen Blockierungskosten von DM -,50 für Schwarzweiß- und DM 1.- für Farbvorgaben pro Tag bzw. Schadensersatz (Wiederbeschaffungswert) an.

II. Die Aufnahmen dürfen nur einmalig und ausschließlich für den nachfolgenden Zweck genutzt werden (bitte möglichst genau mit Umfang der gewünschten Rechte angeben, z. B. Titel, Auflagenhöhe, nur Erstausgabe? etc.): ... Das Museum erhält zur Rechnungsstellung kostenlos zwei Belegexemplare. Jede weitere Verwendung der entliehenen Aufnahmen einschließlich einer späteren Wiederholung der o.a. Verwendung, ihre Duplizierung, Archivierung, Speicherung oder Veränderung (Composing), bedarf einer erneuten Zustimmung des Museums. Die Aufnahmen oder das Reproduktionsrecht an ihnen darf nur mit Zustimmung des Museums an Dritte weitergegeben werden. Bei Verstößen wird ein Aufschlag von ... % auf die üblichen Entgelte erhoben.

III. Die Lieferung der Aufnahmen erfolgt auf Kosten des Bestellers; diese Kosten (für Fotos, Versand und Bearbeitung) sind sofort und unabhängig von einer Nutzung fällig. Jede Art der Verwendung der Aufnahmen ist entgeltspflichtig. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Art der Nutzung; sie werden bei Verwendung, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung fällig. Es kann Vorauskasse vereinbart werden. Liegen für diese Entgelte keine verbindlichen Sätze vor, werden sie vor Verwendung schriftlich vereinbart.

IV. Bei jeder Verwendung der Aufnahmen ist neben dem Urheber auch das Museum wie folgt anzugeben: ... Bei Mißachtung dieser Verpflichtung erhöhen sich die Entgelte um 100%.

V. Für die Wahrung von Rechten Dritter (wie Urheber-, Persönlichkeits- oder Verlagsrechte) haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf evtl. noch zu beachtende Urheberrechte macht das Museum (soweit bekannt) den Nutzer aufmerksam.

VI. Das Museum haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den Schaden, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist.

VII. Eine Verwendung der Aufnahmen ist nur zu diesen Bedingungen gestattet. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sondervereinbarungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Abweichende Bedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsinhalt. Erfüllungs- und Gerichtsort ist (Sitz des Museums).

Anmerkungen

- 1 Entsprechend sah bereits das Verwaltungskostengesetz des Bundes vom 23. 6. 1970 vor, daß bei der Festsetzung der Gebühren "die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse" (§ 3) berücksichtigt werden sollten (BGBl I, Nr. 59, 26. 6. 1970, S. 821-825, 822). Siehe auch die haushaltsrechtlichen Verpflichtungen, marktübliche Entgelte zu fordern (§ 34 Abs. 1 BHO und § 19 Abs. 1 HGrG). Auf diese Thematik geht auch ein Beitrag im Rundbrief Fotografie, N.F. 2, ein (Klaus Graf: "Reproduktionen historischer Fotos - Kulturgut, keine Ware!", S. 17-21). Leider verschenkt der Autor sein Thema durch unnötige Polemik einerseits und populistische Begriffsmeierei andererseits ("Vermarktungsstrategien", "Verwertungsmonopole" etc.). Was bedeutet denn nach seiner Meinung nun der "ungehinderte Zugang", den er fordert - vor allem für das "Kulturgut"? Und was seine Ablehnung sowohl der "Schlechterstellungsgewerblicher Nutzer" als auch der "Subventionierung" wissenschaftlicher Publikationen durch die berufene "Informationsfreiheit"? Zudem scheint es mir schon sehr befremdlich zu sein, wenn sich ein (zudem völlig unbekannter) Autor an eine Institution wendet, um telefonisch (!) - zunächst von einer Verwaltungsangestellten (!) - rechtlich eine Stellungnahme zu seinen Fragen zu verlangen und sich erst auf Aufforderung zu einer schriftlichen Anfrage zu bequemen. Wer hier was strategisch vermarktet, sollte doch genauer und kompetenter hinterfragt werden.
- 2 Für Gerhard Pfennig (VG Bild-Kunst) müssen öffentliche Sammlungen "bestimmungsgemäß der Öffentlichkeit zur Betrachtung und zum privaten Werkgenuß, ebenso zur wissenschaftlichen Arbeit, zur Verfügung gestellt werden" (Studie zur urheberrechtlichen Situation in Bezug auf herkömmliche Bildarchive und elektronische Bilddatenbanken unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der Bildurheber und Archiv- bzw. Datenbankbetreiber nach geltendem Recht und nach zukünftigem Recht, Manuskript, Teil I, Bonn, Dezember 1993, S. 60f.). Er verweist darauf, daß i.a. ohnehin Fotografieren für die zulässigen privaten Zwecke erlaubt wird (und zudem - wie hinzuzufügen ist - in vielen Fällen Abbildungsvorlagen zur Verfügung gestellt werden), und stellt fest: "Jede darüber hinausgehende Reproduktion zu gewerblichen Zwecken stellt jedoch anstandsrechtlich betrachtet eine ‚Sondernutzung‘ dar, die dem Vorbehalt der Genehmigung des Anstaltsbetreibers unterliegt und insbesondere von der Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden kann" (ebd., S. 61). Siehe auch ebd., S. 64: "Unabhängig davon, ob die genannten (gewerblichen) Nutzer die Reproduktionsvorlagen durch eigene Aufnahmen oder auf andere Weise direkt aus der Sammlung erhalten haben oder ob ihnen diese Unterlagen durch ein Archiv zur Verfügung gestellt werden, gilt, daß das Museum selbst oder das Archiv im Rahmen des zivilrechtlichen Überlassungsvertrages Nutzungseinschränkungen und Konditionen vereinbaren kann, die neben die vom Urhebergesetz gegebenen Rechtspositionen der Urheber treten." Einschlägig ist auch eine Entscheidung des OLG Hamburg (3U2/93), nach der Zitierfreiheit kein Anrecht auf Zugriff auf das zitierte Werk (wie von Fernsehanstalten gefordert) bedeutet.
- 3 Grundsätzlich gilt dies auch für Urheber im Dienst- oder Arbeitsvertrag, "soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht anderes ergibt" (§ 43 UrhG). "Freizeitwerke" sind ohnehin aufgenommen.
- 4 Vgl. auch das Recht auf Zugang (§ 25 UrhG) und das Rückrufrecht (§§ 41, 42 UrhG).
- 5 Vgl. Jochen Schlinghoff, "Fotografieren verboten!", Archiv für Presserecht 2/92, S. 112-116, 115: "Denn § 53 Abs. 5 UrhG bestimmt, daß zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken hergestellte Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden dürfen."
- 6 Siehe insbesondere Wolfgang Maaßen, "Digitale Bearbeitung und Urheberrecht", Stuttgart: BFF-Info 2, 15. 1. 1993.
- 7 Siehe dazu vor allem Norbert P. Flechsig, "Das Lichtbild als Dokument der Zeitgeschichte", Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Bd. 116, 1991, S. 5-33.
- 8 Vgl. auch hier Schlinghoff, a.a.O., S. 114: "Zusammenfassend kann also festgestellt werden: Durch das

eigenständige Fotografieren eines geschützten Werkes wird - Verwertungsabsicht unterstellt - das Urheberrecht des Werkschöpfers verletzt. Wird ein geschütztes Lichtbild eines geschützten Werkes abfotografiert, tritt die Verletzung des Leistungsschutzrechtes des Lichtbildners hinzu. War das Kunstwerk gemeinfrei, kann im eigenständigen Fotografieren eine Eigentumsverletzung liegen. Dem Eigentümer stehen dann zivilrechtliche Ansprüche zu. Beim Abfotografieren eines geschützten Lichtbildes eines gemeinfrei gewordenen Kunstwerkes kann noch das Leistungsschutzrecht des Lichtbildners verletzt werden."

- 9 So auch Pfennig, a.a.O., S. 50f.
- 10 Zu Ausnahmen vgl. Rainer Hofmann und Hans Rail, "Rechte an Lichtbildern", in: Aus der Arbeit der Archive, Festschrift für Hans Booms (Schriften des Bundesarchivs 36), Boppard 1989, S. 318-327. Beim sog. "Bestsellerparagrafen" (§ 36 UrhG) sind Lichtbildwerke allerdings ausgenommen.
- 11 Das gilt nicht für Vergütungen; hier ist der 1. 7. 1990 Stichtag. Davor gelten die Regelungen und Honorarordnungen der DDR. Erneute Nutzungen müssen neu verhandelt und "angemessen" honoriert werden (vgl. Alexander Unverzagt, "Alte Fotos nach neuem Recht", Photo Technik International 3/92, S. 6). Übersehen wurde allerdings eine Übergangsregelung für Werke mit längeren (DDR-)Schutzfristen.
- 12 Diese Regelung benachteiligt Urheber aus Ländern mit längeren Schutzfristen. Deshalb forderte die Europäische Kommission bereits am 30. 10. 1993 eine Anpassung dieser Vorschriften innerhalb der EG (Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 24. 11. 93, L 290/9-13). In dieser Richtlinie wird eine einheitliche Schutzfrist für Kunstwerke (inkl. Lichtbildwerke, Art. 6) von 70 Jahren p.m.a. (Art. 1) mit Beginn vom 1.1. des folgenden Jahres festgelegt; der Schutz anderer Fotografien ist den Mitgliedstaaten freigestellt. Damit ändert sich an den beschriebenen deutschen Vorschriften nichts; allerdings werden in Pkt. 15 bzw. 16 der Ausführungsgründe Computerprogramme sowie das Vermiet- und Verleihrecht ausdrücklich einbezogen. Wie im UrhG (§ 71) wird in Art. 4 der Schutz (25 Jahre) bereits gemeinfreier Werke bei Erstveröffentlichung sowie (parallel zu § 70 UrhG) mit Art. 5 in wissenschaftlichen Werken garantiert. Nicht berührt von der Richtlinie sind Urheberpersönlichkeitsrechte (Art. 9); damit bleibt das fragile Verhältnis von Urheber und Auftraggeber z. B. in der RBÜ bestehen. Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erworbene Rechte sollen gesichert und deren gutgläubige Verwertungen nicht verfolgt werden (Art. 10,3). Ob dieser Artikel auch Auswirkungen auf die Entscheidungen des BGH haben wird, bleibt abzuwarten.
- 13 Ausnahmen sind für Bildnisse im "höheren Interesse der Kunst" (§ 23 KUG) und im "öffentlichen Interesse" (§ 24 KUG) sowie für Bildnisse "aus dem Bereich der Zeitgeschichte", von Teilnehmern an Versammlungen etc. oder von Personen vorgesehen, die als "Beiwerk" erscheinen (alle § 23 KUG).
- 14 Siehe Empfehlungen 1b) und Ausführungsbestimmungen.
- 15 Werden dem Museum die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen, darf es das Werk allein "auf die ihm erlaubte Art" nutzen; auch der Urheber ist ausgeschlossen. Zudem darf es dann einfache Nutzungsrechte an Dritte vergeben (wobei es sich die notwendige Zustimmung des Urhebers pauschal vorab sichern sollte). "Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen" (§ 31 Abs. 2 UrhG).
- 16 Als Muster kann dafür der § 3 des beigefügten Fotoauftrages gelten. Bei Kaufverträgen sollte der erste Satz leicht abgeändert (die vertragsgegenständlichen - oder: oben aufgeführten - Aufnahmen gehen in Besitz und Eigentum des Museums über) und am Schluß hinzugefügt werden: "Herr/Frau ... erklären, Eigentümer der Aufnahmen und Inhaber aller übertragenen Rechte zu sein, und stellen das Museum von allen entsprechenden Forderungen Dritter frei."
Des weiteren müssen noch Vereinbarungen über die Übergabe sowohl der Kaufsache als auch des Kaufpreises, den Transport, Mängelhaftung etc. hinzugefügt werden. Empfehlenswert ist auch der folgende Passus: "Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in solchen Fällen, sinnvolle Ersatzregelungen zu treffen." Auch im Mustervertrag B sind die Empfehlungen nur ungenügend umgesetzt worden. Schon aufgrund der Begriffsverwirrungen kann nur dringend

abgeraten werden, ihn zu benutzen; es folgt auch hierfür ein neues Muster. Es sollte ggf. auch für Bildagenturen genutzt werden, bei denen die Beschränkung auf eine einmalige, genau aufgeschlüsselte Verwendung das "sine qua non" sein muß.

- 17 Sicherlich ist das Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz nur beschränkt "Vorbild"; interessanter - auch als die Verbindung der Museen in München mit einem privaten Bildarchiv - ist in diesem Zusammenhang sicherlich das Rheinische Bildarchiv in Köln. Von der KMK vorbereitet wird zur Zeit ein Inkassovertrag mit der VG Bild-Kunst. Er setzt u.a. die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte an die Museen voraus. Allerdings dürfte er für die Museen im "klassischen" Bereich bei Auftragsbearbeitung, Finanzierung von Aufnahmen etc. und bei Kontrollen kaum Vorteile bringen; in einigen anderen Bereichen jedoch (z. B. bei Kabelweiterwendungen, Datenbanken etc.) dürfte in Zukunft eine pauschale Lösung über eine Verwertungsgesellschaft unumgänglich sein.

Konservatorische Aspekte im Umgang mit altem und neuem Fotomaterial¹

Friedrich Fuchs

Vorbemerkung: Die Fotodokumentation bei der Inventarisierung

Die wissenschaftliche Inventarisierung der Werke kirchlicher Kunst und Kultur ist seit den späten 1980er Jahren zunehmend als dringliche Aufgabe erkannt worden. Eine eigene päpstliche Kommission ist mit der Durchführung dieses großen Projektes betraut. In Deutschland sind inzwischen nahezu alle Bistümer bereits bei der Arbeit, die vornehmlich von kunsthistorischen Fachkräften, oft unter Einsatz modernster EDV durchgeführt wird. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Fotodokumentation. Nachdem hierfür große finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen, sind alle Fragen im Zusammenhang mit der "Lebensdauer" der Fotos von höchster Relevanz.

Die Bedeutung der Fotodokumentation als ein maßgebliches Standbein unserer Bemühungen gegen allzu rasante Veränderung und spurloses Verschwinden von Zeugnissen der Vergangenheit können am besten die Bestände historischer Fotos vor Augen führen.

Allein im Bildarchiv des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gilt es, gut 23000 historische Abzüge und 85000 alte Negative in ihrem Bestand zu erhalten. Die meisten reichen zurück bis in die Zeit der Jahrhundertwende, die ältesten stammen aus dem Jahr 1862. Viele der darauf dargestellten Objekte sind den Kriegen zum Opfer gefallen, wurden durch die Zeit bis zur Unkenntlichkeit überformt und verändert oder sind durch die schädlichen Umwelteinflüsse stark in Mitleidenschaft gezogen.

Historische Fotobestände stellen naturgemäß für sich allein ein schützenswertes Gut dar, vergleichbar etwa einer Graphiksammlung. Historische Fotos sind aber überdies auch hochgeschätzte Bildquellen geworden für historische Forschung

¹ Zugrunde liegt ein Vortrag anlässlich der Jahrestagung für die "Inventarisierung des kirchlichen Kunstgutes in den deutschen Bistümern" am 15./16. September 1992 im Bildungszentrum der Erzdiözese München-Freising. Die Form des Vortragsmanuskripts wurde weitgehend beibehalten. Hinzu kamen allgemeine Vorbemerkungen sowie eine knappe Zusammenstellung der gerade in jüngster Zeit vermehrt erschienenen Fachliteratur.

und Wissenschaft. Fotodokumentation auf lange Sicht muß also auch eines der Hauptziele sein, die wir mit der heutigen Inventarisierung verfolgen. Das gesamte Umfeld "Fotografie" ist heutzutage besonders geprägt von der "Schnellebigkeit" unserer Zeit. Fotos sind im allgemeinen Massenartikel von meist sehr kurzzeitig bemessener Bedeutung. Fragen wie Alterungsbeständigkeit, Langzeitlagerung, konservatorische Pflege usw. sind im alltäglichen Umgang mit Fotos kein Thema.

Für die von uns im Rahmen der Inventarisierung durchgeführte Fotodokumentation müssen naturgemäß andere Maßstäbe gelten. Wir sollten uns darüber im Klaren sein, daß wir diejenigen sind, die die "historischen Fotos" der Zukunft produzieren. Allein schon der enorme Arbeitsaufwand, den wir in die fotografische Erfassung des Kunstgutes investieren, verlangt eine verlässliche Aussicht, daß diese Arbeit auf lange Sicht lohnt und die Ergebnisse (d. h. die Fotos) nutzbringend sind und bleiben.

Zumindest für die Aufbewahrung der Negative sollten wir also strenge "museale" Maßstäbe zugrunde legen. Aber auch die Abzüge sollten möglichst optimal gehandhabt bzw. gelagert werden. Sie stellen nicht nur einen hohen materiellen Wert dar, sondern sind als "Sicherungskopie" auch von hohem dokumentarischem Wert.

1. Einige Fakten zur Haltbarkeit gängiger Fotomaterialien

Als einen vielleicht etwas polemischen Ausgangspunkt unserer Überlegungen müssen wir folgende Fakten zur Lebenserwartung von heutigen Fotomaterialien zur Kenntnis nehmen.

- Farbdias sind schon nach 5 Jahren in ihrer Dokumentationsstreue stark reduziert, nach 30 Jahren nahezu wertlos.
- Ähnlich verhält es sich mit Farbfotos.
- Schwarzweißbilder auf PE-Papier (Polyesterpapier) halten ca. 25 Jahre.
- Schwarzweißbilder als Handabzüge auf Barytpapier halten hingegen sicher 100 Jahre und mehr.
- Fachgerecht verwahrte Negative können 1000 Jahre halten.

Die entscheidenden Faktoren für die Langlebigkeit sind: Material, Herstellungstechnik, Handhabung, Lagerung.

Den eigentlichen Anstoß für das Forschungsgebiet "Fotokonservierung und Fotorestaurierung" lieferte das vermehrte Auftreten mysteriöser gelber Flecken auf Filmmaterialien in den USA gegen Ende der 1950er Jahre. Die Firma KODAK

und das American National Standard Institut (ANSI, vgl. DIN-Normenausschuß) leiteten eine große Untersuchung ein mit dem Ergebnis, daß "oxidierende Gase" als Ursache der Schädigungen in Frage kommen müssen. Als bald wurde der sogenannte "ANSI-Standard" erlassen, welcher strenge Richtlinien für die Lagerung von Foto- und Bildmaterial enthält.

In den 1960er Jahren stellten sich in einem Münchner Archiv dieselben gelben Flecken ein. Ursache waren (nach Untersuchung der Firma AGFA) neue Karteikarten aus Phenolformalinharz, die man sieben Jahre zuvor gegen die alten Karteikarten aus Karton ausgetauscht hatte.

Seitdem verdichten sich die Hinweise auf die hohe Sensibilität der fotoempfindlichen Schicht auf den Negativen gegen "oxidierende Gase". Diese chemischen Wirkkräfte können aus Verpackungs- und Aufbewahrungsmaterialien in unmittelbarer Umgebung stammen, die sich weiter entfernt in den Lagerungsräumen befinden oder im weitesten Sinne aus der Umweltluft in die Lagerungsräume eingedrungen sein.

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet von Fotokonservierung und Fotorestaurierung findet bisher vor allem in den USA, Kanada, England und Dänemark statt, sowohl in Institutionen wie in der Industrie. In Deutschland war dies bis vor kurzem kein Thema. Gerade in den letzten Jahren kam es aber auch hier zu regen Aktivitäten. Der Museumsverband Baden-Württemberg gründete eine Arbeitsgruppe "Fotografie im Museum". Auch die verschiedenen Restauratorenverbände greifen in ihren Tagungen vereinzelt das Thema "Fotografie" auf. Vermehrt erscheint auch einschlägige Literatur.²

Ein Schwerpunkt dieser neuen Aktivitäten zielt vorerst auf eine allgemeine Bewußtmachung des Problems bei den Verantwortlichen in den Museumsleitungen beziehungsweise bei den öffentlichen Geldgebern. Nach wie vor - hört man - ist die Bereitschaft, an zentralen Stellen entsprechende Fachkräfte einzustellen, außerordentlich zurückhaltend. Immerhin gibt es aber Signale für einen Bewußtseinsumschwung. Zur Zeit steht auch im Deutschen Institut für Normung (DIN-Behörde) ein Normenpapier zu den "Lagerbedingungen für photographische Papierbilder" kurz vor der Veröffentlichung. Aus einem Entwurf vom Oktober 1991, der laut Anfrage bis heute aktuell ist, stammen die meisten im folgenden dargelegten Richtlinien und Empfehlungen.

Vorher aber noch eine kurze Übersicht zu den möglichen Schäden, die bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien drohen.

² Siehe dazu die Übersicht im Anhang.

2. Hauptschäden bei Negativen

2.1 Kolloider Silberbelag (fast 100%)

Bläulich metallischer Überzug (bei Draufsicht) bzw. gelb-bräunlich (bei Durchsicht) ergibt helle Stellen im Positivabzug. Der Schaden wird verursacht durch Oxidation des geschwärzten Bildsilbers, wobei gelbliches Kolloidsilber entsteht. Dieses ist besonders oxidationsfreudig (!) und führt zu einer Eskalation der Schäden.

Der Vorgang ist vergleichbar mit der Entstehung jener, den Zerfall von Papier beschleunigenden Hydroxylgruppen beim Zerfall der Zellulose. Katalysator ist die schadstoffschwängere Luft: Schweflige Säure, Schwefeldioxid, Stickoxid, Peroxid, Formalin, Chlor, Ozon.

Hauptverursacher sind Kraftfahrzeuge, Gas- und Ölheizungen, Kunststoffe, Farben und allerlei Lösungsmittel, Kosmetika, Waschmittel, Gummi, Bohnerwachs, Kopiergeräte und dergleichen mehr, ferner Tütenbeschriftungen mit säurehaltiger Tinte oder Klebstoffe der Negativtüten (Ausgasen bzw. Kontaktreaktion).

Bevorzugte Schadstellen (Angriffsflächen für oxidierende Gase):

- Kratzer im Negativ (Verletzung der Schutzschicht)
- splittrige Ränder

2.2 Maßnahmen

Kolloidsilberbelag läßt sich im Bad entfernen. Gute Abzüge sind wieder möglich. Einer Wiederholung des Schadensprozesses kann durch entsprechende Lagerbedingungen vorgebeugt werden.

2.3 Weitere Schäden im Überblick

- Verblässen der Negative
- unterschiedliche Anfärbungen
- Ablösung der fotoempfindlichen Schicht
- mechanische Schäden
- generelle Verschmutzungs- und Feuchtigkeitsschäden
- Mikroorganismenbefall

3. Hauptschäden bei Positiven (Abzügen)

- Schädigung und Zerfall des Papiers als Bildträger
- Verblässen beziehungsweise völliges Verschwinden des Bildes
- Vergilben, Nachdunkeln, Flecken
- mechanische Beschädigungen aller Art
- vielfache Schäden durch Feuchtigkeit und Mikroorganismen

3.1. Maßnahmen

Im konkreten Schadensfall gibt es oft nur sehr eingeschränkte restauratorische Möglichkeiten. Um so wichtiger ist die richtige Herstellung, Handhabung und Lagerung.

4. Einige Grundregeln für die Herstellung, Handhabung und Lagerung von Fotografien

4.1 Herstellung von Abzügen

Optimallösung

- Handabzüge auf Barytpapier
- ausreichende Wässerung und Fixierung
- schonende Trocknung (nicht zu heiß!)

Die gängige Praxis auf dem heutigen Fotosektor liefert jedoch meist nur Maschinenabzüge auf Polyester-Papier.

- Polyesterpapier ist nicht alterungsbeständig
- viel zu kurze Wässerungs- und Fixierzeiten
- Trocknung zu heiß
(Gefahr der Verpressung und beschleunigten Papieralterung)

Handabzüge auf Barytpapier sind im allgemeinen in Fotolabors heute nicht mehr zu haben. Da zu wenig Nachfrage besteht, rechnen sich Rationalisierungsmaßnahmen nicht. Nur wenige Speziallabors bieten den Service der Handarbeit an. Langfristig empfiehlt sich als beste Lösung die Einrichtung eines eigenen Labors und die Beschäftigung eines geeigneten freien Fotografen auf Werkvertragsbasis.

4.2 Beschriftungen

Fotos

- mit Bleistift auf der Rückseite
- kein Kugelschreiber oder sonstiger Stift
- kein Stempel (zumindest "Spezialstempel" verwenden)
- Beschriftung möglichst an einheitlicher Stelle

Negative

- mit Bleistift auf die Eintaschungs-Hülle
wegen Durchdrückgefahr aber vor der Eintaschung!
- für sonstige Kennzeichnung keinesfalls Selbstklebe-Etiketten!
Bei Bedarf und Möglichkeit auch mit Papierschildchen und weißem Faden;
keine farbigen Fäden!

4.3 Einlagerung im Archiv

Im folgenden eine Darstellung der Optimalbedingungen, wie sie im genannten DIN-Normentwurf formuliert sind.

4.3.1 Die Archivräume

• Die Auswahl der Räumlichkeiten

- nicht auf Dachboden oder Kellern
(zu starke Klimaschwankungen!)
- nicht in der Nähe von Wasserleitungen
- Kriterien des Feuerschutzes beachten

• Klimatisierung

- möglichst niedrige und konstante Temperatur
unter 20° C, keinesfalls über 25° C;
Schwankungen insgesamt nicht größer als 4° C!
- möglichst konstante relative Luftfeuchtigkeit 30-40%,
keinesfalls über 50%!
Bei hinsichtlich des Papiermaterials heterogenen Beständen sind spezielle
Einzelempfehlungen zu beachten.
- reine Luft:
keine mikro-partikelförmigen oder gasförmigen Verunreinigungen;
keine chemischen Gase (Verkehrsabgase oder Ozon von Kopiergeräten) -
im Zweifelsfall Filteranlagen!

Gute Luftzirkulation innerhalb des Raumes,
aber: Luftwechsel mit Außenluft so gering wie möglich!
Abdichten von Fenstern und Türen;
Kontrolliertes Lüften in größeren Zeitabständen;
ständige Kontrolle durch Auslegen von Prüffolien! Diese können bei den großen Fotoartikelherstellern bezogen und zur Auswertung eingeschickt werden.

• Licht

- Ausschalten jeglichen Tageslichts
- Verwendung UV-freier Neonröhren
- generell so wenig Licht wie möglich
(max. 100 Lux/h für neue Fotos, 50 Lux/h für alte Fotos)

• Wandanstriche

- keine Ölfarben (Peroxide usw.)
- auch bei Neutünchen mit geeigneten (z.B. mineralischen) Farben sind einige Tage zur Ausgasung einzuplanen, bevor das Magazin belegt wird.

• Raumpflege

- keine aggressiven (d.h. meist säure- und lösungsmittelhaltigen) Putzwasserzusätze

4.3.2 Das Mobiliar

- keine Holzschränke oder Regale:
Gefahr der Emission von Peroxid usw.
Gefahr der Ligninwanderung
- stattdessen Metallmöbel mit Einbrennlackierung
- Vermeidung jeglicher Kunststoffteile (z.B. Schubladenstopper, Rollen und dgl.)
- möglichst leichte Handhabung des Mobiliars
- separate Lagerung je nach Materialien:
Schwarzweiß-Barytpapier nicht mit Schwarzweiß-Polyesterpapier;
Schwarzweißmaterialien nicht mit Farbmaterialien

4.3.3 Die Aufbewahrungsmaterialien - Einige Grundsätze

Alle verwendeten Papiere oder Kartons müssen sein:

- holzfrei
- säurefrei
- weichmacherfrei
- langzeitzellulosehaltig (hoher Anteil an Alpha-Zellulose)

Ungeeignet und schädlich sind:

- Packpapier
- Selbstklebefolien und Aufkleber
- Kartons aus minderwertiger Pappe

Bei der Verwendung von Kartons empfiehlt sich eine bedarfsorientierte Auswahl zwischen "gepuffertem" und "ungepuffertem" Material. Zudem gibt es Mischmaterialien wie etwa "innen ungepuffert/außen gut gepuffert" (z. B. für Archivschachteln, bei denen es vor allem um eine gute Abschirmung vor schädlichen Außeneinwirkungen geht).

• **Aufbewahrung von Kunststoffnegativen**

- in Papiertaschen ohne Kleber, besser vernäht oder gestanzt
- in Kunststoffhüllen aus:
 - weichmacherfreiem Polyester
 - Polypropylen
 - Polyäthylen
 - kein PVC (Polyvinylchlorid)!

• **Aufbewahrung von Glasnegativen**

- stehend in gut gepufferten Kartonkisten
(ohne Klebstoffe, Kunststoffteile usw.; am besten gestanzt)
- Einfügung vieler geeigneter Zwischenstützen

• **Handhabung und Aufbewahrung von Diapositiven**

- Dias sollten nicht länger als eine Minute im Projektor bleiben.
- vorher und nachher langsame Temperaturanpassung
- bei Schimmelbefall von verglasten Dias:
 - Desinfektion mit 70% Alkohol und destilliertem Wasser
- Rahmung und Aufbewahrung am besten ohne Glas
- Archivierung in geeigneten Hüllen, ähnlich wie Negative

• **Handhabung und Aufbewahrung von historischen oder für Langzeitarchivierung vorgesehenen Fotos**

- möglichst jegliche weitere Beanspruchung ausschalten
- Abzüge (ebenso wie die Negative) nicht mit bloßer Hand anfassen, stattdessen nur mit weichen Baumwollhandschuhen
- frühzeitig ausreichend Replikationen herstellen
(für Studien- und Ausleihzwecke)

- nach Möglichkeit Speicherung auf Microfiche oder EDV (seit neuem Möglichkeit der Speicherung auf CD³)
- großformatigere Abzüge nur liegend aufbewahren
- das oberste Foto eines Stapels jeweils mit dem "Gesicht" nach unten
- geringe Schachtelhöhe, um allzu hohe Stapel zu vermeiden
- kleinere Formate stehend in geeigneten Papiertaschen (wie Glasnegative)
- falls Archivkartons fehlen, müssen herkömmliche Kartons zumindest innen mit chlor- und säurefreiem Papier ausgeschlagen werden
- Kaschieren auf feste Kartons nach Möglichkeit vermeiden
Gefahren: Verpressen, Klebstoffproblematik usw.
Siehe dazu die Ausführungen unten.

4.4 Präsentation in Ausstellungen

- niemals Originale in die Druckerei geben
- bei Ausleihe ähnliche Forderungen wie bei Gemälden:
z.B. Zustandsprotokolle bei Ausleihe und Rückgabe!
- bei Versand passpartourieren oder steif einrahmen;
fachmännische Passpartourierung, feste Verglasung und stabile Rahmung:
Karton von Archivqualität
Normalglas oder Plexiglas
am besten Metallrahmen
- konsequente Beachtung der Empfehlungen im Hinblick auf die Fragen des Klimas bei Transport und Ausstellung
- konsequente Beachtung der Lichtschutzempfehlungen
- kein Sonnenlicht
- UV-freies Kunstlicht
Grenzwerte: 50 Lux (Fotos 19. Jh.); 100 Lux (neuere Fotos)
- zur Reduzierung der Lichtmenge bei Ausstellungen ist es vorteilhafter, helle Passpartouts vor dunkler Wand zu verwenden
- bei Präsentation in Vitrinen auf Umgebungsstoffe achten (Spanplatten, Kunststoffteile usw.)

³ Nach der beim Erscheinen der Foto-CD auf dem Markt um sich greifenden Euphorie steht man diesem Speichermedium inzwischen wieder abgeklärter gegenüber; so auch ein jüngst erschienener Abschlußbericht eines großen Forschungsprojekts zum Thema "Bestandserhaltung in wissenschaftlichen Bibliotheken" (s. Literaturübersicht). Foto-CDs haben derzeit eine Lebenserwartung von 30 Jahren. Die "Jungerhaltung" der Daten ist technisch möglich, aber teuer. Vor allem sind durch die schnelle Entwicklung auf dem Software-Markt enorme Kompatibilitätsprobleme vorprogrammiert.

5. Sollzustände und Alltagspraxis

Die geschilderten Optimalverhältnisse werden in der Alltagspraxis in den seltensten Fällen zu erreichen sein. Dennoch sind sie verbindlich und richtungweisend für eine sukzessive Umrüstung der jeweiligen Museumsverhältnisse, gerade bei turnusmäßigen Neuanschaffungen im Bereich der Archivausstattung.

In einigen Punkten sollte man sich jedoch um eine möglichst rasche Verwirklichung von "Optimalverhältnissen" bemühen, damit unsere Dokumentationsarbeit langfristig ihren Wert behält. Dies bezieht sich - wie ganz zu Anfang schon erwähnt - vor allem auf eine archivgerechte Verwahrung und Pflege der Negative und - als Risikoschutz - auf die entsprechend archivgerechte Verwahrung einer Sicherungskopie (Abzug). Neben der langfristigen Bestandssicherung als übergeordnetem Ziel muß aber gerade bei unserer Arbeit auch der praktische Alltagsnutzen im Blickpunkt bleiben. Wir verfertigen die Kunstinventare ja nicht allein für das Archiv, sondern auch als zugängliches und praktisches Nachschlagewerk für die Pfarrer und Kirchenpfleger bzw. auch für die Wissenschaft. Das heißt, wir müssen Text und Bild in einer handlichen Kombination verbinden und an die Pfarreien aushändigen bzw. auch an zentraler Stelle für sonstige Benutzer bereithalten. Hierfür gibt es sicher mehrere Möglichkeiten mit jeweils spezifischem Für und Wider.

Unabhängig davon gilt es auch hier, "konservatorische" Aspekte zu bedenken. Und dies betrifft vor allem wieder die verwendeten Materialien. Ungeeignete Materialien können schon nach überraschend kurzer Zeit solche Schäden verursachen, daß insbesondere die Fotos in einem Inventar bereits nach wenigen Jahren unbrauchbar werden. In den meisten Fällen wird man sich - entgegen der oben genannten Empfehlung - entschließen, die Fotos auf Kartons fest zu montieren. Dabei sollte nur Material der Güteklasse "Museumskarton" Verwendung finden.

"Museumskarton" für Schwarzweißbilder sollte folgende Eigenschaften aufweisen:

- holzfrei (mindestens 87% Alpha-Zellulose)
- mindestens zu 2% gepuffert, d.h. Zuschlag von Calciumcarbonat
- säurefrei
- chlorfrei
- neutralverleimt
- Ph-Wert ca. 7,2 - 9,5

In Deutschland gibt es mehrere namhafte Lieferfirmen (Adressen im Anhang). Meist beziehen sie ihre Materialien aus England oder den USA.

Das Montageverfahren

Im Vergleich zur Kartonauswahl gestaltet sich die Entscheidung für das richtige Montageverfahren der Fotos weitaus schwieriger. Beim Arbeiten mit maschinellen Polyesterfotos wird man vorläufig weniger Schwierigkeiten haben. Wie angeführt, ist Polyesterpapier aber für Dokumentationsfotografie grundsätzlich ungeeignet. Das empfohlene Barytpapier ist jedoch in der Handhabung wesentlich instabiler. Es ist dünner und bekommt durch die lange Wässerung und langsame Trocknung meist stark wellig verworfene Ränder.

Möglichkeiten der Montage

- gestanzte Kartons:

Die Ecken der Fotos werden in vorbereitete Schlitze des Kartons eingeführt. Ein rationelles Arbeiten setzt dabei ein fabrikmäßiges Vorstanzen der Kartons voraus. Nachteilig ist die definitive Festlegung auf ein bestimmtes Format und die langfristig nicht sichergestellte Montagefestigkeit.

- Verwendung von "Fotoecken":

Industriell hergestellte Fotoecken sind grundsätzlich nicht archivtauglich (Material und Klebebeschichtung).

Selbstgefertigte Fotoecken sind arbeitsunökonomisch, die Montagefestigkeit ist nicht ausreichend, das Klebstoffproblem ungelöst.

- Verwendung selbstklebender Folien:

Trotz verlockender Produktbeschreibungen ist vor der Verwendung solcher Materialien für Archivzwecke dringendst zu warnen.

- Klebepasten:

Die Angebotspalette von Klebepasten auf dem Markt ist sehr reichhaltig. Viele Firmen bieten auch spezielle Fotokleber an. Nirgends erhält man jedoch Aussagen über die Alterungsbeständigkeit und das Langzeitverhalten. Je gezielter man in dieser Hinsicht nachfragt, desto unverbindlicher werden die Aussagen. Wenn man gar Begriffe wie "Museum" oder "Archiv" einfließen läßt, treten die Hersteller schnell einen Totalrückzug an: Das Langzeitverhalten sei nie überprüft worden, und man sei weder imstande noch gewillt, irgendwelche Gewährleistungen auszusprechen.

Nach gründlichen Recherchen in dieser Frage muß man zu dem Fazit kommen, daß alle industriell hergestellten Kleber zum Aufziehen von Barytpapier-Fotos für unsere Zwecke unbrauchbar sind. Eine Schädigung der Bilder (v.a. Vergilben) wäre regelrecht vorprogrammiert. Dieses Ergebnis bestätigen auch die Fachrestauratoren, von denen es naturgemäß nur sehr wenige gibt. Von dieser Seite (Frau Dip.-Ing. Marjen Schmidt) erhielt ich schließlich eine Materialempfehlung, die - soweit noch nicht bekannt - hier vorgestellt werden soll. Es handelt sich um ein weißes Pulver, das man selbst zu einem Kleber anmischen muß. Das Pulver läuft im Handel unter der Bezeichnung KLUCEL GF. Es ist chemisch reine Zellulose, ein Naturprodukt, das vor allem als Grundstoff für die Herstellung von Tabletten und medizinischen Salben verwendet wird (Bezugsadresse im Anhang).

Von restauratorischer Seite war empfohlen worden, das Pulver mit 70%igem Isopropylalkohol zu einem zähflüssigen Brei anzumischen und damit die Fotos punktuell (per Pinselauftrag) aufzukleben. Als Alternative zum Alkohol käme auch destilliertes Wasser in Betracht. Bei Hochglanzfotos sind dabei aber wegen durchschlagender Feuchtigkeit Mattstellen auf den Fotos zu befürchten.

Nach ersten guten Erfahrungen mit dem neuen Kleber auf Alkoholbasis gab es jedoch bald Klagen über die gesundheitsschädlichen Alkoholdämpfe bei der Arbeit. Dies veranlaßte uns, wieder auf Wasserbasis umzusteigen, dafür aber unter Einhaltung sehr genauer Anwendungsvorschriften, z. B. im Hinblick auf den möglichst minimierten Feuchtegrad des Klebers und die Art des Auftrags. Hierfür muß allerdings jeder Anwender selbst das richtige Maß in einer Versuchsreihe ermitteln, abhängig von der Saugkraft des Fotopapiers bzw. des Kartons.

Literatur

Baier, Wolfgang: Quellendarstellungen zur Geschichte der Fotografie, Leipzig 1980.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.): Photographie im Dienste der Denkmalpflege. Das Bildarchiv des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege: Aufbau und Erhaltung, Denkmalpflege Informationen Ausgabe D Nr. 3, München, Juli 1987.

Haberdtzl, Anna: Kleine Mühen - große Wirkung. Maßnahmen der passiven Konservierung bei der Lagerung, Verpackung und Nutzung von Archiv - und Bibliotheksgut, in: Hartmut Weber (Hrsg.): Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, Stuttgart 1992, S. 71-89.

Heidtmann, Frank: Bibliographie der Photographie. Deutschsprachliche Publikationen der Jahre 1839 - 1984, Technik - Theorie - Bild, 2 Bde., München 1989.

Hendriks, Klaus B.: Fundamentals of Photograph Conservation: A Study Guide, National Archives of Canada, Toronto 1991.

Mann, Maria: Bestandserhaltung in wissenschaftlichen Bibliotheken. Eine Studie der Bayerischen Staatsbibliothek im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft; dbi-materialien 135, Berlin 1994, v.a. S. 49f.

Museumsverband Baden-Württemberg (Hrsg.): Rundbrief Fotografie. Sammeln - Bewahren - Erschließen - Vermitteln. Quartalsschrift, Bezug: W. Hesse, Münzgasse 4, 72070 Tübingen.

Normenausschuß Bild und Film (photokinonorm) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.: Photographie. Verarbeitete photographische Papierbilder, Lagerbedingungen, DIN ISO 6051, Entwurf 1991. Bezug: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, Berlin 30.

Pohlmann, Ulrich / Schmidt, Marjen / Stäbler, Wolfgang (Hrsg.): Bewahren, was noch zu retten ist. Möglichkeiten der Archivierung, Konservierung und Restaurierung von Fotografiesammlungen, Beiträge des 2. Münchner Fotosymposiums 1992, München 1993.

Schmidt, Marjen: Fotografien in Museen, Archiven und Sammlungen. Konservieren - Archivieren - Präsentieren; Reihe: Museumsbausteine, hrsg. v. Walter Fuger und Kilian Kreiling im Auftrag der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit dem Münchener Stadtmuseum, Bd. 2, München 1994.

Weber, Hartmut (Hrsg.): Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, Stuttgart 1992.

Lieferfirmen für fototaugliche Archivierungsmaterialien

Fa. Anton Glaser
Theodor-Heuss-Straße 34a
70174 Stuttgart

Fa. Monochrom
Queralle 13
34119 Kassel

Fa. Mikromedias
Gartenstraße 34
72108 Rottenburg

Fa. Knud Peter Petersen
Humboldtstraße 34
13403 Berlin

Für Museumskartons auch:

Fa. Friedrich Römer GmbH
Bothmerstr. 11/13
80634 München

Für Archivprüffolien:

Fa. Agfa-Gevaert AG
Anwendungstechnik Information
Postfach
5090 Leverkusen 1

Bezugsadresse für KLUCEL GF:

Fa. Synopharm GmbH
222885 Barsbüttel
Postfach 1205
Tel. 040/6701902

Anwendungshinweise:

- Anmischen mit destilliertem Wasser ca. 1 RT Klucel : 3 RT Wasser
- gut durchrühren und mehrere Stunden einsumpfen lassen;
es ergibt sich ein matt-transparenter, galertartig-fester Brei
- in Glas mit Deckel aufbewahren
- Auftrag mit einem relativ harten, kurzborstigen Pinsel
- nur partiell auftragen, z.B. in Punkten oder kurzen Bahnen entlang der Ränder
- möglichst sparsam auftragen, Klumpenbildung vermeiden
- kein Beschweren oder länger andauerndes Pressen der aufgeklebten Fotos
(Gefahr durchschlagender Feuchtigkeit)

Registraturgut, Archivgut, historische Quelle**Überlegungen zur archivischen Behandlung von modernem Schriftgut
am Beispiel der Aktenbestände der EKD nach 1945***Christa Stache**Vortrag auf der Fachgruppensitzung der Kirchenarchive
während des Deutschen Archivtages in Dresden am 6. Oktober 1994*

Die archivische Behandlung von Schriftgut aus der Zeit nach 1945 ist ein Thema, das bei vielen Archivaren zwiespältige Gefühle auslöst. Wer würde schon mit Stolz und Begeisterung von seinen Archivbeständen aus der Nachkriegszeit erzählen. Wer sein Archiv ins rechte Licht rücken will, zählt andere Schätze auf, nicht schiefe und überquellende Stehordner, in denen schreibmaschinengeschriebene Blätter mit ausgefranzten Rändern, von verrosteten Heftklammern zusammengehalten, abgelegt sind. Ich will mich heute diesen ungeliebten Kindern der Archive zuwenden und einige Aspekte darlegen, wie aus einer Altregistratur ein Archivbestand, der künftigen Historikern eine aussagekräftige Quellengrundlage bietet, werden kann. Meine Überlegungen sind keine endgültigen und abgeschlossenen Arbeitsergebnisse, sondern aus einem Arbeitsprozeß erwachsen, der noch im Fluß ist.

Ich beziehe mich im folgenden auf Aktenbestände aus der Zeit zwischen 1945 und 1980, wobei ich vor allem auf die ganz jungen Akten aus der Zeit zwischen 1960 und 1980 besonderes Gewicht lege. Die Akten stammen aus den Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, also aus dem Kirchenamt der EKD, dem Kirchlichen Außenamt und der Berliner Stelle der EKD. Außerdem will ich auf einige Probleme eingehen, die die Akten aus dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR mit sich bringen. Die drei Amtsstellen der EKD verfügen über selbständige und recht unterschiedlich strukturierte Verwaltungen. Sie bilden bei uns jeweils besondere Archivbestände.

Alle Behörden führen Zentralregistraturen. Daneben werden aus den einzelnen Referaten zum Teil recht umfangreiche Handaktenbestände an uns abgegeben. Alle Behörden liefern nur in herkömmlicher Weise gebildete Akten ab. Alle Informationen werden auf Papier ausgedruckt, nicht in Form von elektronisch gespeicherten Dateien abgegeben. Das Problem, wie mit den Speichermethoden und Speichermedien eines voll automatisierten Büros umzugehen ist, brauchte uns bisher nicht zu beschäftigen.

Die Akten des Kirchenamtes der EKD und des Kirchlichen Außenamtes sind für die Zeit bis 1980 an das EZA abgegeben. Die Akten der Berliner Stelle und die des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR sind bis zu deren Auflösung, also bis zum Jahr 1991, in unserem Archiv.

Die Akten des Kirchenamtes der EKD wurden in drei Ablieferungen dem Archiv übergeben. Die erste Ablieferung enthält Akten aus den Jahren 1946 bis 1949 mit Vorakten seit 1938. Sie umfaßt 12 lfm. Die zweite Abgabe erstreckt sich auf die Jahre 1950 bis 1968. Sie umfaßt für 18 Jahre 120 lfm. Die dritte Abgabe aus den Jahren 1969 bis 1980 umfaßt für 12 Jahre ca. 180 lfm, wobei ca. 10 % des abgegebenen Schriftgutes bereits bei der ersten Sichtung ausgesondert und für eine spätere Kassation gekennzeichnet wurden. Beim Kirchlichen Außenamt haben wir zwei Abgaben; die erste Abgabe erstreckt sich auf die Jahre 1945 bis 1974; sie umfaßt 150 lfm, die zweite Abgabe für die Jahre 1975 bis 1980 umfaßt 80 lfm.

Schon an diesen genannten Zahlen wird eine Tendenz deutlich. Es wird in den Registraturen in immer kürzeren zeitlichen Abständen immer mehr Papier produziert. Während in der ersten Nachkriegszeit Papierknappheit für Mängel in der Aktenführung sorgte, ist es heute der Überfluß an beschriebenem Papier, der Akten unlesbar werden läßt.

Verfolgt man dies an einem konkreten Einzelfall, so sieht es etwa folgendermaßen aus: Die Akten, die den Rat der EKD betreffen, umfassen für die Zeit von 1945 bis 1949 0,1 lfm. Für die Zeit von 1950 bis 1955 umfassen sie 0,4 lfm, für das Jahr 1980, also für ein Jahr, sind es 0,5 lfm. Dieser eklatante Zuwachs ist natürlich nicht damit zu erklären, daß die Protokolle in den 1970er Jahren umfassender sind im Vergleich zu den Protokollen, die in den 1950er Jahren geführt worden sind. Während in den 1940er Jahren neben der sehr knappen Korrespondenz, die zu den einzelnen Ratssitzungen gehört, in der Regel

nur ein Exemplar des Protokolls meist ohne Anlagen in die Akten gelangte, ist in den 1970er Jahren das Protokoll mit sämtlichen Anlagen, also mit allen Anträgen, Beschlußvorlagen und Materialien, in drei bis vier Ausfertigungen in den Akten zu finden. Die Vorlage für diese vervielfältigte Ausfertigung, die zuweilen noch korrigiert wurde und insofern eine andere Entstehungsstufe darstellt, kommt als weiteres Exemplar hinzu. Ähnlich sehen viele Sachakten aus. Sie alle kennen die Akten, die zum überwiegenden Teil aus Mehrfachexemplaren ein und desselben Textes bestehen, so daß die Schreiben, die nur in einfacher Ausfertigung dazwischengeheftet sind, völlig untergehen, obwohl ihr Inhalt evtl. bedeutsamer ist als der Mehrfachtext.

Auch das Beiheften von Broschüren, Pressediensten und anderen Materialsammlungen schwemmt Akten unnötig auf. Bei diesen Sammlungen ist häufig kein Zusammenhang zu irgendeinem in der Akte dokumentierten Entscheidungsprozeß festzustellen. In Registraturen, die Geschäftstagebücher führten, stellt die Tagebuchnummer die Verbindung zwischen Vorgang und Anlagen oder Materialsammlungen her. Wird kein Tagebuch geführt, so ist der Zusammenhang zwischen beiden oft nicht mehr erkennbar, zumal Materialsammlungen häufig in besonderen Beiheften abgelegt werden. Auch sind selten irgendwelche Spuren zu erkennen, in welcher Weise diese Materialien ausgewertet worden sind.

Angesichts dieser Aktenführung halte ich es für sinnvoll, die Akten von dem Ballast der Mehrfachüberlieferungen zu befreien, ebenso von den ohne erkennbaren Zweck angelegten Sammlungen und Pressedokumentationen. Da Schriftgut aus der Nachkriegszeit ohnehin aus den Stehordnern oder Hängeheftern, in denen es in der Regel abgeliefert wird, herausgenommen und in einen archivgeeigneten Verband gebracht werden muß, können bei diesem Arbeitsgang auch identische Mehrfachexemplare entfernt werden, um auf diese Weise die Akten übersichtlicher und kompakter zu machen. Ich selbst weiß aus eigener leidvoller Erfahrung, wie leicht man in einer Akte, die vorwiegend aus Doppel- und Dreifachexemplaren besteht, die wenigen dazwischenliegenden wichtigen Schreiben übersieht.

Viele der Kopien, die in unseren Akten abgelegt sind, weisen, obwohl sie erst 15 oder 20 Jahre alt sind, deutliche Anzeichen rasch fortschreitenden Verfalls auf. War es in der unmittelbaren Nachkriegszeit die schlechte Papierqualität, so ist es seit den 1960er Jahren die schlechte Qualität von Vervielfältigungen, die uns zunehmend Sorgen bereitet. Die frühen Kopierverfahren sind in der Regel

kaum haltbar. Ich brauche Ihnen die verschiedenen Formen von Verfall von der Braunfärbung bis zur Ablösung der Kopierschicht im einzelnen nicht zu beschreiben. Inzwischen sind zwar die Kopierverfahren verbessert und heute angefertigte Fotokopien werden hoffentlich haltbarer sein als die älteren Kopien. In Zukunft werden uns aber Schreiben, die per Telefax übermittelt worden sind, die gleichen Sorgen bereiten wie heute die Fotokopien der 1950er und 1960er Jahre.

Besonders problematisch sind aus dieser Sicht die Bestände, die wir aus den Behörden der DDR übernommen haben. Wir finden immer wieder Schreiben, bei denen nur noch der Eingangsstempel lesbar ist, ansonsten ein leichter grauer oder blau-violetter Schimmer auf eine ehemals vorhandene Schrift schließen läßt. Leider ist häufig in den Akten keine mit Schreibmaschine geschriebene Vorlage für die Vervielfältigungen vorhanden, sondern nur eine Kopie oder ein Exemplar der Vervielfältigungen. Wenn in diesen Fällen ein nicht haltbares Vervielfältigungsverfahren angewandt wurde, wird es notwendig, das vom Verfall bedrohte Schreiben erneut zu kopieren, um auf diese Weise die Informationen wenigstens so lange zu erhalten, bis der Bestand archivisch bearbeitet ist und eventuell verfilmt werden kann. Im Bestand des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR haben wir z. B. angefangen, von den Protokollen der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, die nur als nicht haltbare Kopien überliefert sind, Ersatzkopien anzufertigen. Allerdings ist damit ein so großer Arbeitsaufwand verbunden, daß dieses Verfahren nur für ausgewählte Akten angewandt werden kann. Die Frage, wie wir mit den nicht dauerhaft haltbaren Kopien in unseren Aktenbeständen umgehen, wird daher zu einer Frage der Bewertung; denn die Entscheidung, nichts gegen den Verfall zu unternehmen, ist gleichbedeutend mit Vernichtung der Information.

Bedenkt man aber, daß auch das Anfertigen neuer Kopien oder das Verfilmen keine dauerhaften Lösungen darstellen, weil auch Filme nur begrenzt haltbar sind, so wird deutlich, daß wir wohl nur einen kleinen Teil der gefährdeten Informationen erhalten können.

Nach welchen Kriterien wählen wir die Informationen aus, die wir dauerhaft bewahren wollen?

Die grundsätzliche Diskussion über Fragen der Bewertung wurde kürzlich von Angelika Menne-Haritz wieder angeregt. Der von ihr favorisierte Ansatz nimmt

als primäres Kriterium für die Bewertung die Kompetenz, die Struktur und die Arbeitsweise einer Behörde. Inhaltliche Kriterien treten demgegenüber in den Hintergrund. Dieser Ansatz erscheint mir, wenn ich ihn auf die Bestände, die ich konkret bewerten soll, anwenden wollte, recht einseitig. Kirchliches Handeln spiegelt sich nicht nur in kirchlicher Verwaltungstätigkeit, sondern hat zahlreiche Aspekte, die nur zufällig und nebenbei auch in Verwaltungsakten sichtbar werden. Ich meine daher, daß Bewertung zwar zunächst an der Kompetenz und Struktur der Behörde orientiert sein sollte, daß daneben aber auch inhaltliche Kriterien berücksichtigt werden müssen, vor allem an den Stellen, an denen Aktivitäten und Entwicklungen ins Blickfeld treten, die sich an den Rändern der institutionalisierten Kirche abspielen, die aber gleichwohl wichtige Elemente in ihrer Gesamterscheinung bilden.

Kehren wir zu dem konkreten Beispiel der EKD-Akten zurück:

Ein erheblicher Teil des überflüssigen Papiers läßt sich durch die Anwendung formaler Kriterien ausscheiden. Selbstverständlich können Doppelüberlieferungen, die sowohl in der Registratur des Kirchenamtes wie auch in den Registraturen der Nebenstelle Kirchliches Außenamt und Berliner Stelle abgelegt sind, in zwei Beständen kassiert werden. Zwischen den Amtsstellen waren die Kompetenzen klar verteilt, so daß wiederum die aktive Erfüllung der jeweiligen Aufgaben als Bewertungsmaßstab herangezogen werden kann. So werden z. B. Akten über Beziehungen zum ÖRK beim Kirchlichen Außenamt aufgehoben, in den beiden anderen Behörden, in denen solche Akten auch angelegt wurden, werden sie weitgehend kassiert.

Eine kleine Besonderheit kommt in unseren Beständen hinzu. Ratsprotokolle sind nicht nur in den Akten des Kirchenamtes, sondern auch in den beiden anderen Amtsstellen vorhanden. Sie müßten eigentlich im Bestand Kirchenamt aufgehoben werden. In den 1940er und 1950er Jahren ließ die Aktenführung in der Kirchenkanzlei der EKD an vielen Stellen zu wünschen übrig, so daß bei den Ratsprotokollen häufig die Anlagen, Beschlußvorlagen usw. fehlen. In der Berliner Stelle der EKD dagegen wirkte die beste preußische Verwaltungstradition nach, d. h. daß dort die Ratsprotokolle einschließlich sämtlicher Anlagen und Vorlagen in wohlgeordneter Reihenfolge abgelegt sind. Für die spätere Zeit, in der in den Akten des Kirchenamtes, wie oben beschrieben, zahllose Überstücke und Doppelsexemplare der Ratsprotokolle plus Anlagen

vorhanden sind, ist in der Berliner Stelle wiederum wohlgeordnet jeweils ein Exemplar des Protokolls und ein Satz Vorlagen und Anlagen abgeheftet.

Um der Papierflut Herr zu werden bzw. um eine vollständige Überlieferung herzustellen, könnte ich nun sagen, ich kassiere im Bestand der Kirchenkanzlei der EKD sämtliche Ratsprotokolle - für die Frühzeit sind sie sowieso nicht vollständig und für die späteren Jahre sind viel zu viele Doppelüberlieferungen in dem Bestand vorhanden - und hebe stattdessen die Ratsprotokolle im Bestand der Berliner Stelle auf. Ich würde sicher auf diese Weise eine vollständige Überlieferung der Ratsprotokolle für künftige historische Forschungen zur Verfügung stellen können. Ich bin mir allerdings im klaren darüber, daß das ein deutlicher Verstoß gegen das Provenienzprinzip wäre. Wir haben daher zumindest bis 1961 in beiden Beständen die Ratsprotokolle aufgehoben.

Erhebliche Teile der abgegebenen Altakten enthalten nur Dokumente, die entweder als Empfängerüberlieferung einzustufen sind oder aus Materialsammlungen bestehen, die zwar für die laufende Verwaltung von Bedeutung waren, aber zur dauernden Aufbewahrung an anderer Stelle besser dokumentiert sind. Zur ersten Gruppe gehören lange Reihen von Tätigkeitsberichten, Haushaltsplänen, Sitzungsprotokollen von Werken, Einrichtungen und Institutionen, an denen sich die EKD in irgendeiner Weise finanziell beteiligt und daher in den Aufsichts- und Leitungsgremien vertreten war. Die Verwaltung dieser Einrichtungen lag aber nicht bei der EKD. Solche Empfängerüberlieferungen können im Bestand EKD kassiert werden, sofern es sich um Einrichtungen handelt, die selbst über eine geordnete Verwaltung verfügt, oder deren Träger eine solche besitzt. Das sind v. a. Einrichtungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und der Landeskirchen.

Schwieriger ist die Entscheidung, wenn solche Einrichtungen, Institute oder Vereine, die selbst nur eine unzulängliche Verwaltung haben, die häufig ihre Bestände an kein Archiv abgeben, die aber gleichwohl zur Arbeit und zum Wirken der Kirche in ihrer Gesamtheit beitragen, Spuren in den Akten hinterlassen haben.

Ein ins Auge springendes Beispiel sind etwa die Friedens- und Umweltgruppen in der DDR. Es ist unbestreitbar, daß diese Gruppen, die unter dem Dach der Kirche gearbeitet haben, ein wesentlicher Faktor im politischen wie auch im kirchlichen Leben der späten DDR waren. Die Gruppen selbst haben natürlich

keine Registraturen geführt und werden nur in wenigen Fällen überhaupt schriftliche Zeugnisse in Archiven hinterlassen haben. Ich würde es als eine klare Fehlentscheidung betrachten, wenn etwa aus den Beständen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR die Papiere, Ausarbeitungen oder Schreiben solcher Gruppen als reine Empfängerüberlieferung ausgesondert würden. Ähnliches gilt aber auch für die verschiedenen Friedensgruppen, kleinere Einrichtungen im sozialen oder diakonischen Bereich, die in der Bundesrepublik am Rande der Kirche arbeiten, sie in ihrem Wesen und Wirken mitprägen, aber häufig nur vorübergehend ins Licht der Öffentlichkeit treten. Entscheidet man hier rein formal nach der aktiven Erledigung von Aufgaben der Behörde, so würde man solche Überlieferungen sicher aussondern. Allerdings würde man damit ein sehr unvollkommenes Bild von Kirche überliefern.

Neben den Doppelüberlieferungen und den reinen Empfängerüberlieferungen bleibt eine weitere Kategorie von Akten, bei denen die Entscheidung für Kassation relativ leicht fällt. Es sind Sammlungen, die für die laufende Verwaltungsarbeit sicher wichtig waren, die aber doch kaum die Erfüllung spezifischer Aufgaben dokumentieren. Ich meine die Akten, die entstanden sind in der aktiven Beobachtung der Rechtsentwicklung oder der politisch-sozialen Entwicklung. In ihnen sind Gesetzentwürfe, Grundsatzentscheidungen, juristische Kommentare und Referate, statistische Zusammenstellungen u. ä. abgelegt zu Themenbereichen, die für die kirchliche Verwaltung interessant waren, die aber keine eigenen Aktivitäten nach sich gezogen haben. Sie stammen z. B. aus den Bereichen des Steuerrechts, der Wirtschaftsgesetzgebung, Prozeßordnung usw. Für die historische Forschung müssen solche Sammlungen nicht im Bestand EKD aufgehoben werden. Diese Quellen sind an anderer Stelle vollständiger und aussagekräftiger zu finden.

Anders zu bewerten sind natürlich die Akten, die die aktive Teilnahme der EKD an der Diskussion um bestimmte staatliche Gesetze dokumentieren, etwa im Bereich der Ehe- und Familiengesetzgebung, in Ausbildungs- und Erziehungsfragen oder im kulturellen Bereich.

Gleichförmige Einzelfallakten, von denen nur eine repräsentative Auswahl dauerhaft aufbewahrt werden müßte, gibt es in der Verwaltung EKD nur sehr selten. Hierzu könnten evtl. die Einzelfallakten der Ostpfarrerversorgung, die Einfuhr von Büchern und technischen Geräten in die DDR oder die Anträge auf Reise genehmigungen für kirchliche Funktionsträger im Bereich des Bundes der

Evangelischen Kirchen in der DDR gezählt werden. Aufs Ganze gesehen sind dies aber nur sehr geringe Teile des Aktenbestandes.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß natürlich Akten aufgrund ihres banalen Inhalts kassiert werden können, etwa Geschäftsbedarf, Reinigung der Diensträume, Versand von Publikationen o. ä. Kassationsentscheidungen, die am Inhalt der Akten orientiert sind, fallen erfahrungsgemäß am schwersten. Wir müssen häufig Schriftgut bewerten, das erst vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten entstanden ist, so daß der zeitliche Abstand, der für eine gewisse Objektivierung sorgen würde, fehlt. Wie interessant oder uninteressant uns Akteninhalte erscheinen, ist stark vom persönlichen Interesse und von der gegenwärtigen politischen Situation geprägt. Um der Gefahr zu entgehen, daß eine in unzulässiger Weise subjektiv gefärbte Auswahl getroffen würde, müssen wir andere objektivierende Faktoren einschalten. Als Maßstab kann wiederum die Kompetenz der Behörde dienen. So werde ich bei einer zentralen Behörde wie dem Kirchenamt mich sicher im Zweifelsfall eher für die Aufbewahrung von Akten entscheiden, auch wenn mir ihr Inhalt nicht so bedeutend erscheint. Bei einer nachgeordneten Behörde wird man wohl anders entscheiden.

Bisher haben wir uns mit der Frage beschäftigt, wie der Aktenbestand aus den Stellen der EKD sinnvoll reduziert werden kann, damit er für künftige Bearbeitung überschaubar und lesbar wird. Ich will noch einige Sätze zu der Frage anfügen, inwiefern der Aktenbestand sinnvoll ergänzt werden kann an Stellen, an denen die Akten, die wir aus der Behörde übernommen haben, nicht aussagekräftig sind. Leider sind in den Behördenakten nicht alle Entscheidungsprozesse lückenlos nachvollziehbar, häufig fehlen Vermerke über mündliche Verhandlungen, Telefongespräche u. ä. Die Hoffnung, daß die fehlenden Glieder aus den Handaktenbeständen hinzugefügt werden könnten, erfüllt sich nur selten. Was nicht durch den Geschäftsgang gegangen ist, ist auch selten in den Handakten dokumentiert.

Mit besonderer Brisanz stellt sich wiederum dieses Problem bei den Beständen, die wir aus dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR übernommen haben. Das hat seinen Grund zum einen in der mangelhaften Registraturführung und einer grundlegenden Geringschätzung von Bürokratie, zum anderen in bewußter Scheu vor dem schriftlichen Fixieren mancher Vorgänge. Im Gegensatz dazu ist die staatliche Überlieferung, die entstanden ist aus der Beobachtung kirchlicher Aktivitäten durch die Staatssicherheit bzw. die

Entscheidungsprozesse, die in staatlichen oder Parteigremien über die Kirche und die Politik gegenüber den Kirchen gefallen sind, sehr viel intensiver und sehr viel detaillierter dokumentiert. Daß die Arbeiten, die in der jüngsten Vergangenheit zur Rolle der Evangelischen Kirchen in der DDR erschienen sind, zum überwiegenden Teil staatliche Quellen benutzt haben, liegt sicher daran, daß die Fragestellungen auf wenige Probleme eingeschränkt waren und bei manchen Arbeiten die Polemik im Vordergrund stand. Aber auch wenn die Betrachtung der Kirchengeschichte der DDR ruhiger und differenzierter betrieben wird, werden die kirchlichen Quellen unergiebig bleiben für manche Fragestellungen, sofern kirchliches Handeln eingebettet in die politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge erforscht werden soll. Das kann ich zumindest für die Überlieferung aus dem Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR sagen; ich vermute jedoch, daß die Überlieferung in den landeskirchlichen Archiven den Mangel nicht ausgleichen wird. Auch setze ich wenig Hoffnung in Handakten oder Nachlässe.

Um nun künftigen Forschern nicht nur staatliche Überlieferung zur Erforschung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR - und damit eine einseitige Sicht - zur Verfügung zu stellen, wurde angeregt, daß jetzt, kurze Zeit nach dem Ende der DDR, die Akteure im kirchlichen Bereich als Zeitzeugen befragt werden sollen und von ihnen das in mündlicher Erörterung nachgeliefert werden sollte, was in den Akten nicht steht. Diese Zeitzeugeninterviews sollten dann als Ergänzungsüberlieferung neben den Akten des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in unserem Archiv gelagert werden. Diese Vorstellung mag auf dem ersten Blick für manchen bestechend sein. Das, was früher nicht in die Akten geschrieben wurde, soll nun aus der Erinnerung nachgeliefert und als Ergänzung neben den Akten im Archiv späteren Benutzern zur Verfügung gestellt werden. Ich will an dieser Stelle nicht den methodischen Nutzen von Zeitzeugeninterviews diskutieren. In vielen Stadtarchiven sind solche Zeitzeugenbefragungen für die Zeit des Nationalsozialismus dokumentiert worden. Die Rolle der Archive aber müßte neu definiert werden, wenn sie in Zukunft nicht nur für die Aufbewahrung schriftlicher Quellen, sondern auch noch für die nachträgliche Ergänzung und Interpretation derselben zuständig sein sollten. Schließlich ließe sich diese Anregung, die zunächst für die besondere Situation der Kirchen in der DDR gegeben wurde, natürlich problemlos auf viele andere historische Situationen übertragen.

Die Frage, welche archivischen Quellen für eine künftige Geschichtsschreibung, von Bedeutung sein könnten, hat sich in den letzten Jahren kompliziert. Noch vor 20 Jahren beherrschten, zumindest in der deutschen Geschichtsschreibung die traditionelle Diplomatie- und Politikgeschichte einerseits, die Sozialgeschichtsschreibung, die Strukturen untersuchte und aus ihnen Entwicklungen zu erklären versuchte, andererseits das Bild. Fragestellungen und Methoden waren relativ überschaubar. In den letzten Jahren drangen auch in der deutschen Geschichtsschreibung immer mehr die in Westeuropa und Amerika entwickelten Ansätze der Mentalitätsforschung, der Alltagsgeschichte, der Mikrohistorie hervor, die eine neue Art von Sozial- und Kulturgeschichtsbetrachtung betreiben, in der nicht mehr das Spiel der großen Mächte, auch nicht die Strukturen untersucht und interpretiert werden, sondern die sich dem Individuum in seinen konkreten sozialen Bezügen und geistigen Prägungen widmen oder das einzelne, lokal begrenzte Ereignis betrachten. Quellenaussagen, die den früheren Historiker als kuriose Nebensächlichkeit amüsierten, treten in den Mittelpunkt des Interesses.

In die Kirchengeschichtsschreibung haben diese Forschungsansätze, soweit ich sehe, bisher nur in geringem Maße Eingang gefunden. Für die allgemeine Geschichtsschreibung bekommen kirchliche Quellen allerdings wieder größeres Gewicht, denn Frömmigkeit, Religiosität oder Kirchlichkeit werden häufig zu bedeutenden Bezugsgrößen. Freilich werden einige der augenblicklichen Tendenzen als vorübergehende Modeerscheinungen wieder verschwinden. Eine methodische Vielfalt wird in der Geschichtsschreibung allerdings bestehen bleiben. Sie macht dem Archivar das ohnehin schon schwierige Geschäft der Bewertung sicher nicht leichter.

Thesaurus in einem Archiv am Beispiel des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin¹

Ruth Pabst

Im Jahre 1991 hatte das Evangelische Zentralarchiv in Berlin (EZA) durch die Übernahme des Archivgutes der zentralen kirchenleitenden Dienststellen der DDR eine wesentliche Erweiterung erfahren, die an die archivistische Arbeit höchste quantitative und qualitative Anforderungen stellte. Denn auf der einen Seite waren diese Bestände überhaupt noch nicht archivisch bearbeitet, und auf der anderen Seite drängten Zeithistoriker, Soziologen, Politologen sowie kirchenamtliche Stellen auf die Benutzung.

Als in dieser Situation im EZA in Berlin die Einführung der EDV für die Verzeichnung und Erschließung geplant wurde, war bereits erwiesen, in welchem hohem Maße die EDV bei den traditionellen Archivtätigkeiten wertvolle Unterstützung bietet, so z.B. beim Ausdrucken von Findbüchern, beim Erstellen von Sach-, Personen- und Ortsindizes, beim Erarbeiten von Konkordanzen, bei der Herstellung kumulierter Findbücher für Bestände, die immer wieder Zuwachs erhalten.

Bei der Erarbeitung einer EDV-Konzeption im EZA wurde schon bald deutlich, daß es sinnvoll wäre, die Anwendung nicht nur auf die eben genannten Aspekte zu beschränken, sondern weitere Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich aus einer Verzeichnung und Erschließung in maschinenlesbarer Form ergeben. Da war in erster Linie an die Suche direkt am Bildschirm - die online-Recherche - gedacht, die als unumgänglich angesehen wurde, weil damit auch eine bestandsübergreifende Suche möglich wird. Als sehr hilfreich erweist sich diese Suche bei den übernommenen DDR-Beständen. Hier handelt es sich zum einen um das Schriftgut, das in den Verwaltungsstellen der EKD sowie der EKU auf dem Boden der DDR entstanden war. Zum anderen umfassen sie das Archivgut des

¹ Leicht geänderte Fassung eines Kurzreferates, gehalten auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche in Hofgeismar, März 1995, im Rahmen der "Werkstatt-Gespräche": Praxis dokumentarischer Arbeit in kirchlichen Bereichen.

Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, der als überregionaler Zusammenschluß aller DDR-Landeskirchen von 1969 bis 1991 existierte.

Die Zuständigkeiten einiger Registraturbildner waren nicht eindeutig geklärt, die Kompetenzen verschiedener Dienststellen überschritten sich, zumal diese Stellen teilweise mit denselben Personen besetzt waren, so daß auch von der Fragestellung her die Suche nicht auf einen bestimmten Bestand zu begrenzen ist. So haben in der DDR bzw. für zentrale DDR-Kirchenbelange zuständige Dienststellen zum Teil zeitgleich nebeneinander mit eigenen - im folgenden aufgeführten - Registraturen existiert:

1. Kirchenkanzlei der EKD - Berliner Stelle (EZA-Bestand 4)
2. Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Regierung der DDR (EZA-Bestand 103)
3. Kirchenkanzlei der EKD für die Gliedkirchen in der DDR (EZA-Bestand 104)
4. Kirchenkanzlei der EKD - Nebenstelle Ost (EZA-Bestand 107)
5. Kirchenkanzlei der EKD - Bereich DDR (EZA-Bestand 108)
6. Geschäftsstelle der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen (EZA-Bestand 102)
7. Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR (EZA-Bestand 101).

Der eminente Nutzen von online-Recherchen zeigt sich zudem bei der Suche innerhalb eines Bestandes, hier vor allem bei den Beständen mit mangelhafter Registraturführung. Hier wurde einmal der zugrundeliegende Aktenplan nicht konsequent durchgehalten. Weiter gibt es hier Vorgänge zu demselben Sachbetreff, die unterschiedlichen Aktenzeichen zugeordnet wurden. Außerdem tauchen Parallelakten auf, weil die Referenten die Vorgänge zum Teil in die Registratur gegeben und zum Teil in ihren Dienst- oder auch Privaträumen Schriftstücke gesammelt haben, die den Geschäftsgang durchlaufen hatten.

Über diese Beispiele hinaus bietet die Sucharbeit mit Hilfe von online-Recherchen eine große Unterstützung auch in solchen Beständen, die eine vorbildliche Registraturführung aufweisen, wie z. B. im Bestand 7 des EZA "Evangelischer Oberkirchenrat". Das war die oberste Verwaltungsbehörde der Landeskirche der älteren preußischen Provinzen bzw. der Ev. Kirche der altpreußischen Union. Hier besteht das Problem darin, daß der zugrundeliegende

Aktenplan 1850 eingeführt und bis 1963 beibehalten wurde. Es wurden die neuen Themen und die neuen Sachverhalte in ein altes Schema gepreßt, so daß auf diese Weise im Laufe der Zeit einige Kuriosa entstanden. So finden sich jetzt z. B. in der Gruppe 12 "Gesellschaften und Vereine" des Repertoriums folgende völlig unterschiedliche Aktentitel nebeneinander:

- "Übertritt von der evangelischen zur katholischen und umgekehrt von der katholischen zur evangelischen Kirche"
- "Baptisten"
- "Evangelische Kirche in Deutschland und deren Rat"
- "Bekämpfung der Trunksucht und der Tabakgefahren"
- "Judentum und die antisemitische Bewegung"
- "Ökumenischer Rat der Kirchen".²

Selbst wenn nach der Verzeichnung dieses Bestandes die Klassifikation des Aktenplans überarbeitet sein wird, bieten online-Recherchen eine große Hilfe bei der schnellen Suche.

Die Ausnutzung der EDV hinsichtlich komfortabler online-Recherchen wurde im EZA methodisch gestützt durch die Entscheidung, einen Thesaurus zu verwenden. Da das EDV-System nur vollkommen identische Zeichenfolgen wiederauffinden kann, muß zu den traditionellen archivischen Methoden die Benutzung einer Dokumentationssprache hinzukommen, die sowohl bei der Verzeichnung als auch bei der Recherche verbindlich ist.

Dokumentationssprachen sind künstliche Sprachen, die zur Indexierung, Speicherung und Suche innerhalb von Dokumentationssystemen benutzt werden.³ Bei unserer Entscheidung für eine natürlichsprachlich basierte Dokumentationssprache hat vor allem der Gesichtspunkt eine Rolle gespielt, daß ein Thesaurus im Gegensatz zu den künstlichsprachlich basierten Klassifikationen eine größere Ausdrucksfähigkeit und Flexibilität besitzt und darüber hinaus bei allen Deskriptoren und Nichtdeskriptoren Erläuterungen - sog. scope notes - zuläßt. Diese Vorzüge erhalten ein besonderes Gewicht bei einer Dokumentationssprache in einem Archiv, in der die historischen Veränderungen berücksichtigt werden und transparent bleiben müssen. Außerdem ist ein

² Vgl. EZA: Repertorium von den General-Akten des Evangelischen Ober-Kirchenrats.

³ Vgl. Götz Greiner: Allgemeine Ordnungslehre, Frankfurt am Main 1978, S. 26.

Thesaurus aufgrund der alphabetischen Ordnung leichter zu handhaben und enthält nur die Begriffe mit ihren Relationen, die tatsächlich für die Indexierungs- und Retrieval-Zwecke in einem begrenzten Bereich entsprechend den Informationsbedürfnissen benötigt werden. Von seiner Struktur her ist ein Thesaurus ein kontrolliertes Vokabular von bedeutungsmäßig und generisch verbundenen Termini, das in den meisten Fällen Vorzugsbenennungen - Deskriptoren - enthält. Dort werden Synonyme oder Quasisynonyme zu Äquivalenzklassen zusammengefaßt, aus denen jeweils ein Terminus zum Deskriptor erklärt wird. Die Deskriptoren können innerhalb eines Thesaurus außerdem hierarchisch strukturiert sein.⁴

Um also effektive online-Recherchen durchführen zu können und damit den Zugang zu den Archivalien zu erleichtern, haben wir beschlossen, jede Verzeichnungseinheit mit Deskriptoren zu indizieren. Wir tragen damit einer Forderung des "Kriterienkatalogs des EDV-Ausschusses der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder" Rechnung, in dem von der Beschlagwortung der Titelaufnahmen auf der Basis eines Thesaurus gesprochen wird.⁵ Wenn Trugenberger in seiner Einführung interpretiert, daß der Kriterienkatalog "die Ablehnung der Indexierung mit Hilfe von Deskriptoren" beinhaltet, liegt hier ein Mißverständnis vor. In der dokumentarischen Fachsprache werden die genormten Begriffe in einem Thesaurus "Deskriptoren" genannt und die "Indexierung" ist nichts anderes, als daß der Titelaufnahme solche Begriffe hinzugefügt werden.

Nicht praktiziert wird damit im EZA die in der DDR in den 1970er Jahren im Archivwesen unter dem Begriff "Deskriptorenverzeichnis" eingeführte "direkte Indizierung".⁶ Beim "direkten Indizieren" ging es darum, "daß der Sachinhalt der Indizeereinheit unmittelbar, also nicht auf dem Umweg über die konventionelle Verzeichnung, indiziert wird".⁷ Die Konsequenz war das vollständige Auflösen von Aktenbänden mit gleichzeitiger Bildung von begrenzten Betreffakten, die sich mit vorgegebenen Deskriptoren eindeutig indizieren ließen. Diese

⁴ Vgl. DIN 1463 "Richtlinien für die Erstellung und Weiterentwicklung von Thesauri".

⁵ Vgl. Volker Trugenberger: EDV-Programme zur Archivalienerschließung. In: Der Archivar 47(1994), H. 2, Sp. 283ff. Das folgende Zitat a.a.O., Sp. 283.

⁶ Zum Begriff "Thesaurus-Indizierung" vgl. Hartmut Weber: Der Computer im Archiv - zeitgemäße Arbeitshilfe oder modische Spielerei? In: Der Archivar 40(1987), H. 4, Sp. 495.

⁷ Vgl. Botho Brachmann (Hrsg.): Archivwesen der DDR, Berlin 1984, S. 348.

pertinenzbezogene Ordnung ist hier ausgeschlossen. Das Provenienzprinzip steht im EZA nicht zur Disposition.

Wir streben an, daß bei jeder Titelaufnahme von Sachakten neben den inhaltlichen Informationen, die aus Bestandsprovenienz und aus Aktenplangliederung und -hierarchie zu gewinnen sind, auch solche Informationen in der Datenbank gespeichert werden, die die Archivarin oder der Archivar beim Verzeichnen der Akte selbst entnimmt. Diese sollen nicht über die bei der herkömmlichen Verzeichnungspraxis üblichen Darin- und Enthält-Vermerke hinausgehen.

Die Wiederholung des Aktentitels und wichtiger Inhaltsangaben in Form von genormten Begriffen in einem gesonderten Feld soll in erster Linie dem Zweck des schnellen Wiederauffindens im System dienen. So erscheint es durchaus nicht als "Spielerei", wenn wir die Titelaufnahme von Aktenbänden aus diversen Beständen mit je unterschiedlichem Aktenplan sowie aus Handakten- und Sammlungsbeständen, zum Beispiel Titelaufnahmen von solchen Aktenbänden wie: "Wehrdienst", "Wehersatzdienst", "Bausoldaten", "Zivile Ersatzdienste", "Wehrdienstverweigerung", "Zivildienst", "Kriegsdienstverweigerung" mit demselben Deskriptor versehen in der Datenbank abspeichern. Ebenso scheint es durchaus sinnvoll zu sein, Protokoll- oder Synodalakten in gemäßigter Form inhaltlich zu erschließen und diesen Inhalt in Form von Deskriptoren der Titelaufnahme beizufügen.

Diese Indizierung jeder Verzeichnungseinheit mit Deskriptoren soll den Zugang zu den entsprechenden Akten erleichtern und selbstverständlich nicht die Aktenauswertung durch die Benutzerinnen und Benutzer überflüssig machen. Schon eine Kosten-Nutzen-Rechnung im Archiv und der Zwang zu rationeller Arbeitsweise machen es erforderlich, daß nicht zu detailliert indiziert wird.

Die Benutzung von Deskriptoren in einem Archiv macht den Rückgriff auf einen Thesaurus erforderlich, der die historische Dimension berücksichtigt, indem er vor allem folgenden vier Tatsachen Rechnung trägt:

1. Der historisch bedingte Bedeutungswandel und die dadurch entstandene Mehrdeutigkeit der Deskriptoren muß berücksichtigt werden. Es werden also zum Beispiel Archivalien zu dem Deutschen Evangelischen Kirchentag, der 1928 stattfand, mit einem anderen Deskriptor zu indizieren sein als ein Aktenband

zum Deutschen Evangelischen Kirchentag von 1961. Das Problem des Bedeutungswandels habe ich gelöst, indem ich dem Deskriptor einen sogenannten Qualifier - einen Zusatz in Klammern - beigelegt habe, der Bestandteil des Deskriptors ist und somit die Eindeutigkeit gewährleistet. Die scope notes geben kurze Erklärungen der jeweiligen Bedeutung.

2. Im Laufe der Zeit haben sich viele Begriffe geändert, obwohl die Bedeutung dieselbe oder zumindest eine ähnliche geblieben ist. Das trifft in unserem Bereich besonders für die Institutionenbezeichnungen zu. Hier möchte ich ein Beispiel aus dem Bereich der Landeskirchennamen geben: Die offizielle Bezeichnung für die heutige Evangelische Landeskirche der schlesischen Oberlausitz hat sich in den letzten 50 Jahren mehrfach geändert. Beim Verzeichnen eines Aktenbandes von 1985 wird selbstverständlich der damals gültige Name unverändert in der Titelaufnahme wiedergegeben werden; genauso wird mit einem Aktenband von 1953 verfahren. Die Aktenbände zu dieser Landeskirche finden sich in verschiedenen Beständen mit je eigenem Aktenplan. Es leuchtet sicher sofort ein, daß eine einheitliche Indizierung dieser Aktentitel ein Wiederauffinden der Datensätze in einem Suchschritt, der am Bildschirm beständeübergreifend erfolgen kann, ermöglicht.

Das Problem der sich diachron verändernden Bezeichnungen habe ich gelöst, indem ich sämtliche, im Laufe der Zeit üblichen Bezeichnungen sowie gebräuchliche Abkürzungen zu einer Äquivalenzklasse zusammengefaßt und der aktuellen Bezeichnung - bzw. einer Kurzform oder offiziellen Abkürzung - den Vorzug gegeben, d. h. diese Bezeichnung zum Deskriptor ernannt habe. Ebenso habe ich neugegründete Institutionen mit ihren Vorgängereinrichtungen behandelt.

Im Thesaurus tauchen als sogenanntes Zugangsvokabular alle Bezeichnungen mit den entsprechenden Hinweisen auf den Deskriptor auf. Zusätzlich haben wir versucht, die Veränderungen transparent zu machen, indem scope notes mit Jahresangaben beigelegt wurden.

3. Ein Thesaurus, der die diachron bedingten Bedeutungsunterschiede berücksichtigt, weist nicht nur eine sachlich, sondern auch eine historisch begründete Polyhierarchie auf. Das zeigt sich z. B. bei der Kirchenprovinz Sachsen - Deskriptor ist KPS - , die sowohl der EKU als auch der EKD untergeordnet ist. Die historisch begründete Polyhierarchie zeigt sich in der sich ausschließenden,

für jeweils eine bestimmte Zeit gültige Unterordnung unter die APU bzw. EKU oder unter die EKD bzw. den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR. Auch diese Zusammenhänge lassen sich in den scope notes kurz erläutern.

4. Bei einem Thesaurus im Archiv muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Anwender keine Dokumentare, sondern entweder Archivare oder Benutzer sind. Es ist daran gedacht, zu einem späteren Zeitpunkt die Benutzer selbst die Suche am Bildschirm durchführen zu lassen. Der Thesaurus muß also einfach zu handhaben sein. Ich habe das insofern berücksichtigt, als ich für unseren Thesaurus nur die Relationen Synonyme und Quasisynonyme sowie Ober- und Unterbegriffe vorgesehen habe.

Es hat sich erwiesen, daß durch die Anwendung einer Dokumentationsprache bei der provenienzgemaßen Verzeichnung und Erschließung in maschinenlesbarer Form für die gesamte Arbeit im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin mit seinem unterschiedlichen Archivgut neue Möglichkeiten eröffnet werden.

Zum Archivwesen in der Kirchenprovinz Sachsen

Ein Bericht aus dem Jahre 1946

Uwe Czubatynski

Die Geschichte des kirchlichen Archivwesens ist bisher nur ungenügend untersucht worden. Schmerzlich ist daher zum Beispiel der Verlust der vor 1945 in Breslau geführten Akten des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche. Für die Nachkriegsgeschichte kommen vor allem zwei im Evangelischen Zentralarchiv verwahrte Bestände in Betracht, nämlich Bestand 15 (Archivamt der EKD) und Bestand 41 (Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Archive und Bibliotheken), deren Erschließungsstand allerdings noch unbefriedigend ist.

Über die Archivarbeit in den einzelnen Landeskirchen liegen in sehr unterschiedlichem Maße gedruckte Darstellungen vor. Über das kirchliche Archivwesen in Magdeburg konnte man sich bisher lediglich anhand zweier kleiner Übersichten orientieren, nämlich in der 1. Auflage des Handbuches des kirchlichen Archivwesens, Neustadt a. d. Aisch 1965, S. 75-77, und aus der 2. Auflage des Minerva-Handbuches "Archive", Berlin/New York 1974, Bd. 1, S. 597-598. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen umfaßt jedoch Gebiete, die bekanntlich über eine sehr individuelle, aber außerordentlich reiche historische Überlieferung verfügen. Es bleibt zu hoffen, daß das Landeskirchliche Archiv in Zukunft angemessen ausgebaut werden kann und seiner Bedeutung entsprechend benutzt wird.¹ Kräftige Impulse für die dringend der Wiederbelebung bedürftige kirchengeschichtliche Forschung in der Provinz Sachsen, deren Zeitschrift das letzte Mal 1940 erschienen ist, werden dann nicht ausbleiben.

Der im folgenden edierte Bericht des ersten hauptamtlichen Magdeburger Kirchenarchivars Dr. jur. Albert Ebeling² schildert eingehend die verheerenden Folgen des Krieges und die mühsame Aufbauarbeit, ohne die geradezu unwürdigen Arbeitsbedingungen zu verschweigen. Gerade aus der Zeit unmittelbar

¹ Vgl. hierzu den Beitrag von Hans Seehase und Karl-Heinz Felgenträger in: Rundbrief Nr. 5/April 1995. Hrsg. v. Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der Ev. Kirche, S. 26ff.

² Für nähere Angaben zur Person Ebelings vgl. Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg: Senatskanzlei, Personalakten, D 82.- Für diesen Hinweis dankt die Redaktion Herrn Dr. Hans Wilhelm Eckhardt vom Staatsarchiv Hamburg.

nach Kriegsende sind aber detaillierte Berichte über das Archivwesen eine große Seltenheit. Dies möge als Begründung genügen, wenn im folgenden die Quelle im wesentlichen unkommentiert abgedruckt wird. Eine maschinenschriftliche Abschrift des Textes wurde eher zufällig im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin entdeckt, und zwar im Bestand 600/16 Nachlaß Johannes Hosemann³ Nr. 4 (nicht foliiert).

Bericht über den Aktenstand [!] beim Konsistorium Magdeburg und der Außenprovinz Sachsen.

[I.] Im Magdeburger Konsistorium wurde erst mit Wirkung vom 1. 11. 1938 das Amt eines besonderen Provinzialkirchenarchivars geschaffen und mit mir als Fachmann besetzt. Zur Einarbeitung in die Archivverhältnisse der Kirchenprovinz Sachsen war ich im Auftrage des Magdeburger Konsistoriums vom 1. 11. 38 - 31. 3. 39 im Staatsarchiv Magdeburg informatorisch tätig. Die fachliche Vorbildung hatte ich vorher durch zweijährige Ausbildung im Staatsarchiv Hamburg erhalten. Vor Beginn meiner Tätigkeit war kein besonderer fachlich vorgebildeter Archivar in der Kirchenprovinz Sachsen tätig. Die Auswertung von Archivalien für die Durchführung von Patronatsstreitigkeiten des Konsistoriums erfolgte durch einen besonderen Patronatsgutachter mit Einzelvergütung, einem emeritierten Geistlichen. Dieses war zuletzt der Oberpfarrer a. D. Dr. jur. h. c. Georg Arndt in Magdeburg. Seine Tätigkeit wurde mir mit meinem Dienstantritt ohne Sondervergütung, von der ich erst später erfuhr, übertragen. Ein Jurist des Konsistoriums war in diesem Generaldezernent für das Archiv- und Kirchenbuchwesen. Diesem Generaldezernenten wurde ich gemäß Dienstanweisung unterstellt. Im Anfang war dieser der Assessor und spätere juristische Konsistorialrat H.-M. Jeschke, der zuletzt vor dem Kriege in Gablonz tätig war, im Laufe des Jahres 1939 sodann der juristische Konsistorialrat Ulrich, der jetzt in Düsseldorf tätig ist.

Am 19. August 1939 wurde ich in Magdeburg für Kriegsdauer einberufen, da ich vor dem Kriege bereits eine militärische Übung abgeleistet hatte. Bis Mai 1940 war es mir noch möglich, neben dem Kasernendienst täglich in den Abendstunden Konsistorialakten des Archivdezernats im Konsistorium zu bearbeiten. Nachdem wurde für die Dauer meiner Abwesenheit zum Kriegswahrdienst meine Vertretung im Konsistorium dem älteren kinderlos verheirateten Pfarrer Dr. phil. W[infried] Krabbes übertragen. [...]

³ Johannes Hosemann (1881-1947), 1936-1945 Konsistorialpräsident in Breslau und Leiter des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirche.

Am 6. 3. 1945 nahm ich meine Tätigkeit im Konsistorium Magdeburg wieder auf. Da Pfarrer Dr. Krabbes derzeit bereits aufs Land geflohen war, konnte eine Übergabe der Amtsgeschäfte an mich nicht erfolgen. Nachdem ich sodann unter den wechselvollsten schwersten Umständen in Magdeburg und in der Kirchenprovinz auch während der Belagerung Magdeburgs und der Besetzung der Provinz gearbeitet hatte, sah ich mich wegen der für mich als Ledigen und Schwerkriegsbeschädigten besonders schwierigen dortigen Lebenslage veranlaßt, zum 1. 12. 45 um meine Entlassung aus dem dortigen Arbeitsverhältnis nachzusuchen. [...] Die beantragte Entlassung wurde mir gewährt. Ich kehrte darauf ins wohlerhaltene Elternhaus in Hamburg zurück. [...]

Als mein Nachfolger in Magdeburg wurde der inzwischen nach der Besetzung Magdeburgs zurückgekehrte Bibliothekspfarrer Dr. Krabbes jetzt vorgesehen. Eine Übergabe der Geschäfte an ihn konnte nicht erfolgen, da er bei meinem Ausscheiden seit einiger Zeit wieder unbekannt abwesend war.

II. Ein besonderes landeskirchliches Archiv besteht in der Kirchenprovinz Sachsen nicht. Als Ansatzpunkt eines solchen ist die Altregistratur des Magdeburger Konsistoriums in Magdeburg vorhanden. Diese Altregistratur ist in einem Seitenflügel des Konsistorialdienstgebäudes über dem Remter des Magdeburger Doms untergebracht. Dieser Flügel enthielt vor dem ersten Weltkriege das Magazin des Staatsarchivs Magdeburg. Als das Staatsarchiv einen Neubau, der heute noch besteht, bezog, erhielt das Konsistorium dieses Magazin zur Erweiterung seiner Dienst- und Registraturräume. Die dreigeschossige Magazineinrichtung mit Holzregalen und Betonlaufstegen blieb erhalten und ist noch vorhanden. Das rückwärtige Viertel des Magazins, das mit einer leichten Trennwand vier dreigeschossige Magazinteile abschließt, wurde mit einem anstoßenden Büroraum bis in die 20er Jahre als Magazin der Regierungsmedizinalbibliothek benutzt. Der größere Teil des Seitenflügels wurde für Geschäftszimmer und Aktenregistratur des Konsistoriums eingerichtet, der ehemalige Lesesaal des Staatsarchivs wurde und ist noch heute Konsistorialbibliothek. Durch mehrere Bombentreffer, besonders im Januar 1945, wurde die anschließende Vorderfront des Konsistoriums mit einem großen Teile seiner Geschäftsräume zerstört. Erhalten blieb mit wesentlichen Fenster- und Dachschäden der erwähnte Seitenflügel, in dem der Dienstbetrieb des Konsistoriums wiederaufgenommen wurde. Der wesentlichste Teil der Verwaltungsakten des Konsistoriums lag in diesem Seitenflügel und blieb dort erhalten. In den Diensträumen des zerstörten Teiles befanden sich im wesentlichen nur laufende Verwaltungsakten. Diese wurden nicht vernichtet, sondern nur verschüttet, da

kein Brand entstand. Auch diese Akten wurden inzwischen unter ständiger Beteiligung des Archivars teilweise notwendigerweise unter dessen heimlichem Zugriff im wesentlichen geborgen. Eine sehr geringe Anzahl Personal- oder Prüfungsakten, die sich im Dienstzimmer des kurz vor der Besetzung in Magdeburg gefallenen Generalsuperintendenten befanden, kann jetzt noch unter den Trümmern liegen.

Der Magazinteil, der der Regierungsmedizinalbibliothek überlassen war, wurde nach deren Auszug als Ablageraum für Konsistorialakten und sonstiger Abstellraum benutzt. Er enthielt bei meinem Amtsantritt in den Aktenfächern Verwaltungsakten des Konsistoriums aus dem 19. und 20. Jahrhundert, Tagebücher des Konsistoriums ab ca. 1800 vollständig, das vollständige Archiv des ehemaligen Konsistoriums Stolberg-Wernigerode, die gesamte Korrespondenz des einzigen nationalsozialistischen Landesbischofs der Kirchenprovinz Sachsen, des Bischofs Peter, Rechnungsbücher und Kassenbelege der Konsistorialkasse, reponierte Personalakten der Geistlichen der Kirchenprovinz Sachsen und der Konsistorialbeamten, Unterstützungsakten der Prediger-Witwen- und Waisenkasse der Provinz; in verschlossenen Kisten, die offenbar vor Jahren eingetroffen waren und nun von mir unter Ablage ihres Inhalts in den Aktenfächern entleert wurden, Akten aufgelöster Superintendenturen, Stiftungsakten und -rechnungsbücher.

Bis Mai 1940 konnte ich diese Bestände vermehren durch Übernahme von Tagebüchern, Verwaltungsakten des Konsistoriums und Personalakten der Geistlichen aus einzelnen Abteilungen des Konsistoriums, Erwerb und Übernahme des Nachlasses des letzten Patronatsgutachters Oberpfarrer a. D. Dr. jur. h. c. Arndt, Übernahme von Verwaltungsakten der Volksmission der Kirchenprovinz Sachsen und wenigen Akten des ehemaligen Konsistoriums Stolberg-Wernigerode von der Superintendentur Wernigerode.

Ich erwarb noch während meines Kriegswehrdienstes den handschriftlichen Nachlaß des ehemaligen Patronatsgutachters Pfarrer D. Pallas in Naumburg. Er enthielt gut geordnet in zahlreichen Mappen eine wertvolle Quellensammlung für jedes Gebiet der Kirchengeschichte. Bei seinem Eintreffen war ich bereits an die Front versetzt. So wurde dieser Nachlaß im Eingangstreppenhaus des Konsistoriums abgestellt und in seiner Verpackung belassen. Er diente dort sodann als Abstellplatz für Luftschutzsandtüten und -geräte und wurde nach meiner Rückkehr 1945 von mir in der Nähe dieses Platzes in dem zerstörten Teil des Konsistorialdienstgebäudes verschüttet vorgefunden und unversehrt geborgen.

Während meiner Abwesenheit im Kriege wurde durch den auftragsweise zeitweilig beschäftigten Pfarrer Buhrow unter Anleitung durch Pfarrer Dr. Krabbes die vorhandene Kartei der Personalakten weitergeführt und die ursprüngliche Ablage der reponierten Konsistorialakten in je einem Fach für jede Kirchengemeinde rein örtlich, nicht sachlich geordnet weitgehend gefördert sowie anlässlich der Umpfarrung einiger Gemeinden ein Aktenaustausch des Konsistoriums Magdeburg mit der Anhaltinischen Landeskirche durchgeführt. Hierbei erhielt das Konsistorium Magdeburg einen geringeren Aktenbestand des Landeskirchenrats Dessau. Bei meiner Rückkehr im März 1945 erhielt ich unter dem Eindruck des im Januar erfolgten Totalverlustes der Magdeburger Kirchenbücher, der Abwesenheit des Pfarrers Dr. Krabbes und dem Herannahen der Ostfront vom Konsistorialpräsidium [!] den Auftrag, einen Abtransport der bisher nicht ausgelagerten wichtigsten reponierten Akten in aller Eile vorzubereiten. Dieser Auftrag wurde von mir durch Aussortieren der vom Konsistorialpräsidium bezeichneten Aktengruppen - Akten betr. Vermögen, Anstellung von Geistlichen, Äußerungen des kirchlichen Lebens, Gemeindeglieder und untere Kirchendiener und Generalakten des Konsistoriums - trotz fortwährender Luftangriffe in kürzester Frist vom 8. - 15. 3. 45 erledigt. Der Abtransport sollte in Gemeinschaft mit Abteilungen des Konsistoriums in ein Ausweichquartier in Kellerräume der Neinstedter Anstalten bei Thale/Harz erfolgen. Wegen Nichtzuteilung von Treibstoff und der weiteren Entwicklung der Lage kam es zu diesem Abtransport nicht mehr.

Nach Eintritt der Besetzung beginnend, ordnete ich vom 9. - 23. 7. 45 mit Unterstützung einer erstmalig in Person eines Verwaltungslehrlings zur Verfügung gestellten Hilfskraft die zum Abtransport aussortierten Akten in die Fächer wieder ein. Dabei war zu berücksichtigen, daß eine Magazinwand wegen Einsturzes der Trennwand ausfiel und eine andere für die laufenden Geschäftsakten des kirchlichen Bauamtes abgetreten wurde. Um dem beschränkten Fassungsvermögen des Magazins Rechnung zu tragen, war schon 1939 eine Ordnung der reponierten Konsistorialakten nach dem Provenienzprinzip beabsichtigt. Wenn auch diese Ordnung jetzt nach weiterer Raumbeschränkung um so mehr geboten war, mußte die bisherige archivfremde, raumverschwendende Einordnung vorerst beibehalten werden, um die Akten einer unmittelbaren Witterungseinwirkung zu entziehen und umgehend überhaupt in eine gewisse Ordnung zu bringen. Das verhinderte allerdings bisher wieder eine Aufnahme des gesamten Bestandes und Aufstellung von Repertorien. Die Wiedereinrichtung des Dienstbetriebes des Konsistoriums in dem erhalten gebliebenen Seitenflügel und die erst allmählich erfolgende Rückkehr des

Personals boten mir gut Gelegenheit, die reponierten Aktenbestände zu vermehren durch Sicherstellung von Tagebüchern, geschlossenen Verwaltungsakten, Kriegsakten und Personalakten aus den Konsistorialabteilungen, des Archivrepertoriums des ehemaligen Konsistoriums Stolberg-Wernigerode, des sog. Glockenarchivs, enthaltend alle Kirchenglockenfragebogen der Kirchenprovinz - diese werden besondere Bedeutung gewinnen bei Rückführung der in Hamburg lagernden Kirchenglocken, wo ich auch bereits örtliche Erhebungen anstellen konnte - der letzten und der früheren Bestandsverzeichnisse der Kirchenbücher und Archivalien der Kirchenprovinz Sachsen, mit denen durch Vergleich untereinander und örtlich etwa entstandene Verluste festzustellen wären.

Die letzten Bestandsaufnahmen nach 1933 wurden einer bisherigen Praxis des Konsistoriums folgend auch während des Krieges ohne Einschränkung dem Staatsarchiv Magdeburg mitgeteilt. Dieses verarbeitete sie in der seit 1933 weitgehend ausgebauten, ihm angegliederten staatlichen Archivberatungsstelle der Provinz Sachsen in ausführlichen Karteien und übte dadurch und durch die staatlichen Archivpfleger tatsächlich eine Aufsicht über die kirchliche Archivpflege der Provinz aus, wenn auch eigene kirchliche Archivpfleger, vielfach allerdings in Personalunion mit den staatlichen Archivpflegern, vorhanden waren. Die staatliche Archivberatungsstelle floh kurz vor der Besetzung Magdeburgs nach Freyburg/Unstrut und nahm dort unabhängig vom Staatsarchiv Magdeburg nach dem Zusammenbruch ihre Tätigkeit wieder auf. Ihre Karteien blieben dort erhalten. Ein Teil der letzten Bestandsaufnahmen, der sich wegen Nichtübergabe der Geschäfte an mich und derzeitiger Unmöglichkeit einer Reise nach Freyburg/U. nicht einwandfrei feststellen ließ, muß jetzt noch in den Händen der Archivberatungsstelle sein.

Eine vorläufige Sichtung der reponierten Akten der Volksmission ergab deren erhebliche Bedeutung, zumal die provinzielle Geschäftsstelle der Volksmission in Magdeburg durch Luftangriff völlig zerstört wurde. Unter den reponierten Personalakten der Geistlichen fand sich auch z. B. die Akte des Großvaters des neuernannten Präsidenten der Provinz Sachsen, Dr. Hübener, eines Pfarrerssohnes.

Ich konnte die Sammlungen unter Ausnutzung der durch die neue Lage bedingten mangelnden Aufsicht, Interesselosigkeit oder Abstoßfreudigkeit der Geistlichen vermehren am 24. 7. 45 durch Übernahme eines größeren Bestandes von Verwaltungs-, Bau- und Pfarrakten, Kirchenbuchanlagen und wenigen

Kirchenbuchduplikaten der Domgemeinde Magdeburg aus dem 19. Jahrhundert und weniger Akten und Kirchenbuchanlagen der Magdeburger Stadtgemeinden, durch Übernahme der gesamten erhalten gebliebenen Bibliothek des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und Anhalt sowie durch Sicherstellung weniger Archivalien der Gemeinde St. Ulrich und Levin in Magdeburg aus dem 17. Jahrhundert und der Gemeinde zum heiligen Geist in Magdeburg.

Die kirchengeschichtliche Bibliothek wurde mit ausführlichem Katalog unter späterer Billigung, anfänglicher Mißbilligung des Konsistoriums im Mai und Juni 1945 in eigenen Handwagenfahrten aus dem Keller des Staatsarchivs Magdeburg übernommen, wo sie größtenteils noch in der Verschnürung aus der Zeit vor dem ersten Weltkriege unberührt lagerte. Sie enthält besonders vollständige Zeitschriftenreihen und war laufend durch eigene Neueingänge und Bestände der Bibliothek des Staatsarchivs Magdeburg ergänzt worden. Die Archivalien der Magdeburger Kirchen, von denen fast alle Gebäude zerstört sind, wurden in den Trümmern vielfach - gerade solche des 17. Jahrhunderts - an Ort und Stelle als Toilett[en]papier benutzt vorgefunden und sodann in eigenem Zugriff sichergestellt.

III. Maßnahmen zur Rückführung ausgelagerter kirchlicher Archivalien waren nicht zu treffen, da, wenn überhaupt, so nur von einzelnen Gemeinden und nur auf geringe Entfernungen Auslagerungen erfolgten. Größere Auslagerungen auf weitere Entfernungen waren auch in Verbindung mit der durchgeführten Auslagerung kirchlicher Kunstgeräte geplant, gelangten aber nicht zur Durchführung.

IV. Maßnahmen zur Verhütung der Überbelegung kirchlicher Häuser (Pfarr- und Gemeindehäuser) wurden, soweit möglich, vom Konsistorium selbst getroffen. Im Kriege wurde an der unbedingten Freihaltung kirchlicher Häuser von Beschlagnahmen festgehalten. Nach dem Zusammenbruch waren obrigkeitliche Maßnahmen, besonders in den ostelbischen Gebieten, unmöglich. Die geeigneten Maßnahmen mußten örtlicher Regelung überlassen bleiben. Später gelang es dann, das neugebildete staatliche Präsidium der Provinz Sachsen hierbei einzuschalten.

V. Wesentliche Verluste, entstanden durch die Kriegereignisse in der Kirchenprovinz Sachsen: Durch Luftangriffe wurden zerstört: Superintendenturarchiv, Kirchenbuchamt und Archive einzelner Gemeinden in Halberstadt sowie das Superintendenturarchiv in Gardelegen.

Den schwersten Verlust erlitt die Kirchenprovinz im Januar 1945 infolge Luftangriffs durch Totalverlust der kirchlichen Ermittlungszentrale in Magdeburg, wo sowohl die Kirchenbücher der Magdeburger Stadtgemeinden als auch deren Photokopien zentralisiert waren. Obwohl jedem, der in der Magdeburger Gegend einmal Familienforschung betrieb, und durch Veröffentlichungen die Zentralisierung der Kirchenbücher in der Ermittlungszentrale bekannt war, hat der derzeit zuständige Sachbearbeiter im Konsistorium Pfarrer Dr. Krabbes nach seinen Angaben erst 2 Tage vor Eintritt des Totalverlustes überhaupt von der erfolgten Zentralisation in der Ermittlungszentrale erfahren. Die städtische Baupolizei soll, wie aus den Akten des Konsistoriums jedoch nicht hervorging, die Räume der Ermittlungszentrale in früherer Zeit für bombensicher erklärt haben. Der bei meinem Ausscheiden noch im Amt befindliche Direktor des Magdeburger Staatsarchivs Prof. Dr. Möllenberg hatte, wie auch aus den Akten hervorging, durch die staatliche Archivberatungsstelle mehrfach auf die unsichere Unterbringung in den Räumen der Ermittlungszentrale hingewiesen. Den entstandenen Verlust werden zum Teil, wenn auch nur zu einem geringen Teil, für geringe Zeiträume die obenerwähnten sichergestellten Kirchenbuchanlagen ersetzen. Als Ersatz weiterhin in Betracht kommende Kirchenbuchduplikate befinden sich in öffentlicher Hand.

Auf den ersten Superintendenturkonventen nach dem Zusammenbruch und durch Umdruckverfügung des Konsistoriums wurden Erhebungen über weitere Verluste angestellt, weitere wesentliche Verluste jedoch nicht festgestellt. So blieb insbesondere das ebenfalls gefährdet gewesene Kirchenbuchamt in Erfurt voll erhalten. Für die Zukunft ist in Archivdingen mit einem gewissen Verständnis der russischen Besatzungsbehörden zu rechnen, da das russische Archivwesen selbst, wie mir ein während des Krieges in Warschau tätig gewesener sachkundiger Magdeburger Staatsarchivrat bestätigte, auf sehr gutem Stand steht.

VI. Inangriffnahme sonstiger Aufgaben im kirchlichen Archivwesen seit der Besetzung: Hierzu ist unter II. über die Übernahme oder Sicherstellung von Archivalien und Büchern bereits berichtet. An weiteren, teils archivfremden Aufgaben erwachsen mir außer der Führung amerikanischer Besatzungstruppen zu 200 Mann und zu kleineren Gruppen in englischer Sprache im Magdeburger Dom sowie persönlichen Schutzes des Konsistorialdienstgebäudes gegen polnische, französische und Besatzungsübergriffe durch eigenes Bewohnen der Büroräume vom 21. 4. bis 18. 5. 45 vor Rückkehr des Personals: die Vorbereitung von Referaten über Akten- und Archivkunde, die nach Vereinbarung mit Pfarrer Buschtöns vom 3. 9. 45 im Predigerseminar des Schlosses Ilsenburg

abgehalten werden sollten, und die Mitwirkung bei Sicherstellung der Bestände der Konsistorialbibliothek - diese Bibliothek erachtete der Provinzialbibliothekspfarrer zu der des abwesenden, altersschwachen bisherigen Presereferenten des Konsistoriums zugehörig -, Förderung des Pfarrerbuchs der Provinz Sachsen durch Bereitstellung und Bearbeitung von Personalakten und anderem Material für Pfarrer Dr. Volkmar Löber / Niemberg (Saalkreis) ab August 1945, Sicherstellung von Magdeburger Innungsarchivalien des 18. bis 20. Jahrhunderts an Stelle des verwaisten Magdeburger Stadtarchivs.

VII. Bei einem Aufenthalt in Genthin am 16. 2. 45 lernte ich das dort durch Vertrag des Konsistoriums und des Kreises Genthin 1939 errichtete Gausippenamt im Gebäude des Kreismuseums Genthin durch dessen Leiter, den ehemaligen Lehrer Vogeler, kennen. V[ogeler] zeigte mir als Einrichtungen des Gausippenamts besonders dessen Karteien und Photokopierapparate, für die derzeit staatlicherseits noch laufend Film zur Verfügung gestellt wurde. Bei dieser Gelegenheit erfuhr ich, daß das Gausippenamt Filmstreifen aufgenommener Kirchenbücher auf dem Rittergut des Oberförsters a. D. Roth in Weteritz bei Gardelegen verwahrte. Mit dieser Kenntnis suchte ich im Juli und August 1945 das Rittergut Weteritz auf, als eine Verbindung mit Genthin wegen Sperrung des Elbübergangs noch nicht möglich war. Ich erhielt auch Zutritt zu den vernagelten Kisten im Weinkeller des Gutes und fand nach deren Öffnung in einer Kiste die gesuchten Kirchenbuchfilme, jedoch ohne Bestandsverzeichnis. Diese Kiste ließ ich sodann durch einen Frachtfuhrunternehmer in das Konsistorium Magdeburg schaffen. Dort sichtete ich den Inhalt und stellte ihn sicher. Mit den aufgefundenen Filmstreifen können die Kirchenbücher in Urschrift jederzeit wiederhergestellt werden. Welche der aufgenommenen Kirchenbücher im Original untergegangen sind, ließ sich noch nicht feststellen, besonders nicht in den sehr geschädigten ostelbischen Gemeinden. Fest steht nur, daß darunter auf jeden Fall die Kirchenbücher der wallonisch-reformierten Gemeinde in Magdeburg sind. Der Inhalt der Kiste wurde gegen Staub und Feuchtigkeitseinflüsse geschützt untergebracht. Soweit die Film Dosen bereits Rostspuren aufwiesen, wurden sie zur Verhütung weiteren Schadens mit Löschstreifen ausgelegt. Die Kiste enthielt 528 Kirchenbuchfilmrollen und 48 Filmrollen anderer kirchlicher Archivalien aus insgesamt 146 Kirchengemeinden. Von diesen Gemeinden gehören 75 zur Kirchenprovinz Sachsen - davon sind 3 westelbisch, 72 ostelbisch -, 71 überwiegend zur Kirchenprovinz Brandenburg, zum Teil zu Pommern und Braunschweig. Verpackt waren die Filme in 214 Blechsachteln, nach deren Beschriftung 14 weitere Schachteln vorhanden gewesen sind. Diese 14 Schachteln können in Genthin verblieben oder anderswohin verbracht oder

in Weteritz durch Besatzungstruppen entfernt worden sein. Es wurden in Genthin ferner vorgefunden und in Magdeburg sichergestellt: 1 Bildmappe, enthaltend von einem Beauftragten der NSDAP in der Zeit des allgemeinen Aufnahmeverbots angefertigte Großaufnahmen der bombengeschädigten Magdeburger Kirchen, Duplikate der Kirchenbücher der ostelbischen Kirchengemeinden Mützel im Kirchspiel Genthin, Fischbeck im Kirchspiel Schönhausen/Elbe aus dem 19. Jahrhundert sowie Kirchenrechnung mit Pfarrerverzeichnis der Kirchengemeinde Steinitz im Kirchspiel Jerichow aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Unter den aufgefundenen Filmstreifen sind aus der Kirchenprovinz Brandenburg besonders in weitgehendem Maße die Kirchenbücher der Städte Rathenow und Nauen vorhanden. Dieses habe ich auch bereits Herrn Pfarrer Themel bei dessen Durchreise in Magdeburg mitgeteilt.

Ein weiterer Besuch des Rittergutes Weteritz am 19. 9. 45, bei dem zumindest umfangreiche sippenkundliche und sehr vollständige Bismarckliteratur hätte sichergestellt werden können, war erfolglos, da die russischen Besatzungstruppen Zutritt zu den Gutsräumen nicht gewährten. Der Gutsbesitzer war inzwischen im Zuge der Bodenreform entfernt worden.

VIII. Archivgut der Garnisongemeinden und der Evakuiertenströme: In der Kirchenprovinz Sachsen ist der Anordnung, die Garnisonskirchenbücher an die Feste Königstein in Schlesien abzuliefern, weitgehend Folge geleistet worden. Soweit Duplikate derselben sich unter den bei den Amtsgerichten verwahrten Kirchenbuchduplikaten befinden, wurde angestrebt, deren Herausgabe möglichst in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch zu erwirken, besonders bei beschädigten Gerichtsgebäuden, in denen weiterer Verlust zu befürchten war. Derartige Bemühungen waren aber trotz des vorübergehenden Fehlens staatlicher Archivaufsicht auch bei persönlicher Rücksprache mit aufsichtführenden Richtern erfolglos, so am 27. 7. 45 in Stendal. Archivgut der Evakuiertenströme, besonders aus Schlesien und Ostpreußen, traf in der Kirchenprovinz Sachsen nicht ein. Über das ostpreußische Archivgut berichtete der nach Schloß Erxleben bei Magdeburg geflohene Konsistorialrat Lawin aus Königsberg persönlich dahin, daß geplante Abtransporte nicht mehr erfolgten, so daß dort mit erheblichen Verlusten zu rechnen sei. - Gez. Dr. Ebeling.

Die Archivpflege der deutschen evangelischen Gemeinden in Großbritannien - Eine Bestandsaufnahme

Susanne Steinmetz

Als im Jahre 1798 Dr. Johann Gottlieb Burckhardt die erste Kirchengeschichte der Deutschen Gemeinden in London verfaßte, bemerkte er in seinem Vorwort, daß er "viel Mühe und Vergleichung" gehabt habe, "die hier und da zerstreuten Nachrichten und fliegenden Blätter in Eins zu bringen".¹ Ähnlich prekär präsentiert sich auch heute noch - fast zweihundert Jahre nach Burckhardt - die Archivsituation der deutschen protestantischen Gemeinden im Vereinigten Königreich und in Irland. Die Pfarrer bemühten sich zwar von Anfang an um "Kirchenhistorien",² aber Archivpflege im eigentlichen Sinne wurde nicht betrieben. Erst auf Initiative der Verfasserin, unterstützt durch Voten interessierter Historiker und des Bonhoeffer-Biographen Eberhard Bethge, ist dieser Aspekt gemeindlicher Verantwortung in das Blickfeld der Pfarrerschaft gerückt worden. Auf der Synodalversammlung im April 1993 wurde dann beschlossen, Gelder für ein Archivprojekt zur Verfügung zu stellen, an dem sich finanziell in großzügiger Weise auch die VELKD beteiligte und nicht zuletzt die Georgsgemeinde, deren bedeutendes Archivgut als erstes in Angriff genommen wurde.³

1. Von der Hamburger Lutherischen Kirche in der City of London zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien: Ein historischer Überblick

Das kirchliche Leben der Deutschen in Großbritannien begann in London, wo zwischen 1669 und 1800 fünf Gemeinden entstanden. Die erste deutsch-lutherische Gemeinde, die **Hamburger Kirche** in der City, benötigte für ihre Gründung 1669 noch ein besonderes königliches Privileg von Karl II. Durch den

¹ Johann Gottlieb Burckhardt: Kirchen-Geschichte der Deutschen Gemeinden in London. Tübingen 1798, S. 5.

² Siehe z.B. Protokollbuch der Mariengemeinde, London, 1695-1724, Westminster City Archives, Sign. 90/3/a, Eintragungen des Jahres 1695.

³ Für fachliche Beratung und logistische Unterstützung danke ich dem Leiter des westfälischen Landeskirchenarchivs, Prof. Dr. Bernd Hey, und dem Leiter des Landeskirchlichen Archivs Hannover, Dr. Hans Otte.

"Toleration Act" von 1689 unter Wilhelm III. von Oranien sind dann die rechtlichen Voraussetzungen für nicht-anglikanische Gemeindegründungen günstiger geworden. Dieses Gesetz garantierte nicht nur den englischen Freikirchen das Recht auf freie Religionsausübung, sondern auch allen ausländischen protestantischen Gemeinden. Königliche Gunstbeweise waren also nicht mehr nötig für die Gründungen von **St. Marien** (1694) und **St. Paul** (1697), beide im Savoypalast in Westminster, die **deutsche Hofkapelle** im St. James's Palace (1700) und **St. Georg** im East End (1762).

Alle Gemeinden gaben sich eine eigene Kirchenverfassung und bildeten allmählich ihr jeweils eigenes konfessionelles und soziales Gepräge aus. Eine Sonderstellung hinsichtlich Verfassung und Gottesdienstordnung kam der Hofkapelle zu, die bis zum Jahre 1901 existierte. Sie unterstand der Aufsicht des Bischofs von London, der die jeweiligen Hofprediger mit Zustimmung des Königs in ihr Amt einsetzte. Als Liturgie wurden dort Teile des ins Deutsche übersetzten English Common Prayer Book benutzt. Den anderen Gemeinden dagegen stand es frei, sich eine jeweils eigene Kirchenordnung zu geben.

Eine zweite Phase von Kirchengründungen in London setzte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein, ausgelöst durch eine verstärkte Zuwanderung sowie durch Migration der Deutschen in der Stadt selbst, speziell in die westlichen und südlichen Vororte. So kam es zu Gemeindegründungen in **Camberwell** (1854), in **Islington** (1857), in **Sydenham** (1875), in **Knightsbridge** (Christuskirche 1904) und in **Fulham** (Markuskirche 1911).

Auch außerhalb Londons kam es seit der Mitte des 19. Jahrhunderts durch Initiativen von deutschen Kaufleuten, Industriellen und anderen Auswanderern zu einer Reihe von Gemeindegründungen: Liverpool (1847), Hull (1848), Manchester (1853), Brighton (1862), Edinburgh (1863), Sunderland (1863), Bradford (1877), South Shields (1879), Newcastle-on-Tyne (1890), Middlesbrough (1897), Glasgow (1897), Vereinigte Gemeinden am Bristolkanal (1909), Dundee (1903).

Ausgehend von einem Vorschlag der Provinzpfarrer, die sich in ihrer Arbeit etwas isoliert fühlten, gründeten die 23 Gemeinden 1904 einen Gemeindeverband, der bis 1913 jährlich zusammentraf, um theologische und administrative Fragen zu diskutieren.

Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges bedeutete für das Gemeindeleben der Deutschen in Großbritannien einen tiefen Einschnitt. Viele mußten das Land verlassen, die meisten Kirchen wurden sofort geschlossen, das Vermögen größtenteils konfisziert, und die naturalisierten Deutschen sahen sich einer wachsenden anti-deutschen Stimmung der britischen Bevölkerung ausgesetzt. Von den 23 Vorkriegsgemeinden überlebten lediglich 13 (sechs davon in London), in denen teilweise ein völliger Neuaufbau erforderlich war.⁴

Nicht ganz so verheerend wirkte sich der Zweite Weltkrieg aus. Zwar wurden zu Kriegsbeginn zunächst alle Pfarrer interniert und einige Gemeinden mußten vorübergehend ihre Tätigkeit einstellen, dafür kam es an anderen Orten zur Gründung sogenannter Flüchtlingsgemeinden, denen ausnahmslos deutsche emigrierte Pfarrer vorstanden, so in Oxford, Cambridge, Birmingham, Leeds und Manchester. In London hielten die Pastoren Dr. Julius Rieger und Dr. Hans Herbert Kramm das kirchliche Leben aufrecht und gingen unmittelbar nach Kriegsende mit großem Engagement an die Aufgabe, das deutsche Gemeindeleben in Großbritannien neu zu beleben. Zu diesem Zweck fand sich 1950 ein sogenannter "Geistlicher Rat" zusammen, dessen Arbeit schließlich zur Gründung einer "Evangelisch-Lutherischen Synode Deutscher Sprache im Vereinigten Königreich" führte. Nicht alle Gemeinden schlossen sich dieser Synode an, da es ihnen widerstrebt, sich einem vornehmlich lutherisch geprägten Verband anzuschließen. Diese Spannungen lösten sich erst 1970, als die Synode ihren Namen in "Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien" änderte. Heute umfaßt die Synode folgende elf Pfarramtsbezirke: Dublin (mit Belfast), Birmingham, Bradford, Cambridge, Cardiff, Edinburgh, Glasgow, London-Nord, London-Süd, London-West und Manchester. Die Beziehungen zur EKD sind vertraglich geregelt.

2. Die Quellenbestände der Deutschen Gemeinden

Wie schon erwähnt, hat der Ausbruch des Ersten Weltkrieges nicht nur das deutsche Gemeindeleben vollständig zum Erliegen gebracht, sondern vermutlich auch zum Verlust älterer Quellenbestände beigetragen, insbesondere bei den Gemeinden, die bei Kriegsausbruch sofort geschlossen wurden und nach 1920 nicht wieder ihren Dienst aufnehmen konnten. Eine Umfrage unter den Pastoren der **Gemeinden außerhalb Londons** hat einen ersten, vorläufigen Überblick über den Umfang des verbliebenen Archivgutes ergeben. In keiner Provinzgemeinde ist eine nennenswerte Überlieferung aus dem 19. Jahrhundert erhalten

⁴ Vgl. The Lutheran Council of Great Britain, published by the Lutheran Council of Great Britain, 1975, S. 20f.: "Reconstruction after the war was painfully slow [...]. Many churches remained closed, others had to link up and became joint pastorates. [...] Gradually congregational life resumed normality, but a return to the pre-war pattern was impossible."

geblieben. Im besten Falle reichen die Aktenbestände bis 1900 zurück, so z.B. für die Gemeinde Hull. Der geschätzte Aktenbestand pro Gemeinde liegt zwischen drei und sechs Metern und ist in der Regel in den Kirchengebäuden oder den Pfarrhäusern untergebracht. Besonderer Handlungsbedarf besteht für die Gemeinde Liverpool. Hier wurden die Aktenbestände nach dem Verkauf des Pfarrhauses vor rund 10 Jahren auf die Dachböden mehrerer Kirchenvorsteher verteilt. Kleinere Bestände der ehemaligen Gemeinden Sunderland, Newcastle und South Shields werden in den Tyne & Wear Archives aufbewahrt.

Relativ gut sieht für alle Gemeinden - in der Provinz wie in London - die Überlieferung der Kirchenbücher aus, die entweder in Lokalarchiven, den Kirchengebäuden oder in den heutigen Pfarrhäusern untergebracht sind. Da sich fast alle Gemeinden in den 1890er Jahren der preußischen Landeskirche angeschlossen haben, gibt es außerdem einen weiteren Aktenbestand im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin, der vor allem Jahres- und Visitationsberichte enthält.

Sehr viel besser als in der "Provinz" stellt sich die Archivsituation für die **Londoner Gemeinden** dar. Insbesondere in den älteren Gemeinden aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind umfangreiche Archivbestände erhalten geblieben, mit Ausnahme der **Hamburger Kirche**. Von dieser ältesten deutschen Kirche in Großbritannien konnten bisher lediglich einige ältere Dokumente in der Guildhall Library und einige Akten aus den 1950er Jahren lokalisiert werden, letztere aufbewahrt in einem Stahlschrank in der Marienkirche (3 lfm). Es ist nicht sicher, ob die Aktenbestände dieser traditionsreichen Gemeinde durch Umzüge usw. tatsächlich verloren gegangen sind, oder ob sich manches noch im Besitz ehemaliger Kirchenvorsteher oder Pfarrer bzw. ihrer Erben befindet. Alle Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Die **Mariengemeinde** hat ihre älteren Bestände von der Gründungszeit bis ca. 1930 in den Westminster City Archives, London, deponiert, wobei besonders wertvoll für die historische Forschung die nahezu lückenlose Überlieferung der Kirchenvorstandsprotokolle ist. Geschlossen dokumentiert ist ebenfalls die Finanz- und Vermögensverwaltung der Gemeinde. In einem Stahlschrank des heutigen Kirchengebäudes wird die Registratur aus der Amtszeit von Pfarrer Dr. Kramm (1942-1953) aufbewahrt, die insofern besonders interessant ist, als sich Kramm hauptsächlich um die Flüchtlingsarbeit gekümmert hat. Für die Emigrationsforschung dürfte eine Namens- und Adressenkartei von 1942 bis 1947 wichtig sein.

Geschlossen erhalten geblieben ist auch der Quellenbestand in der Gemeinde **Sydenham**, heute Bonhoeffer-Gemeinde. Ein quantitativ bedeutender Bestand umfaßt die Korrespondenz von Pfarrer Rieger, der zwischen 1943 und 1953 neben St. Georg auch die Gemeinde im südlichen Vorort Sydenham betreute. Diese Korrespondenz, abgelegt in einzelnen Aktenmappen mit Angabe des Korrespondenzpartners, dokumentiert eindrücklich Riegers Bemühungen, das deutsche Gemeindeleben in Großbritannien nach 1945 neu zu aktivieren. Historisch von besonderem Interesse sind etwa 60 Briefe von sogenannten "nicht-arischen" Christen, die sich vor dem Zugriff des Naziregimes durch Emigration nach England retten wollten und Rieger um Hilfe baten. Im Bestand des Sydenham-Archivs befindet sich auch die komplette schriftliche Hinterlassenschaft der nicht mehr existierenden Gemeinde **Camberwell** (4 lfm). Die Protokollbücher und Korrespondenzbände der Pfarrer geben einen Einblick in die liberal-theologische Ausrichtung dieser Gemeinde.

Keinen geschlossenen Quellenbestand gibt es über die **Hofkapelle** im St. James's Palace. Zur Erforschung der Geschichte ist man auf Recherchen in anderen Archiven angewiesen (Public Record Office, Lambeth Palace Library, Archiv der Franckeschen Stiftungen in Halle). Eine Überprüfung in den Royal Archives, Windsor, erbrachte lediglich einige Hinweise, keine substanzielle Überlieferung. Die Kirchenbücher der Hofkapelle befinden sich heute in der **Christuskirche**, deren eigene Bestände bis auf wenige Dokumente aus der Gründungszeit erst in den 1950er Jahren einsetzen.

Weitgehend verloren sind die Archive der unierten Gemeinde in **Islington** und der reformierten Gemeinde **St. Paul**. Für Islington sind nur die Kirchenbücher erhalten geblieben, aufbewahrt im Greater London Record Office. Die schriftliche Überlieferung von St. Paul umfaßt neben den Kirchenbüchern (in der Tower Hamlets Library) noch 20 disparate Archivalieneinheiten, die hauptsächlich die Gemeindeverwaltung in den 1970er und 1980er Jahren betreffen. Dieser Restbestand wird in Kürze ebenfalls in der Tower Hamlets Library deponiert werden.

3. Das Archiv der Londoner St. Georgsgemeinde

3.1 Unterbringung und Ordnung

Wenn Pfarrer Burckhardt beim Quellenstudium für seine Chronik von "fliegenden Blättern" sprach, so traf dieses Bild exakt auf den Erhaltungszustand des Archivs der Lutherischen St.-Georgs-Gemeinde im East End von London zu. Das Archiv war in einem Raum des Kirchengebäudes untergebracht, teilweise in Holzschränken, größtenteils jedoch in losen Papierkonvoluten in offenen Holzkisten.

Anlässlich der Bearbeitung, mit der im August 1993 begonnen wurde, wurde das gesamte Material (bis auf die neueren Akten ab 1980) in das Deutsche Historische Institut, Bloomsbury Square, gebracht und dort zunächst grob vorsortiert. Da insbesondere die Korrespondenzsammlungen der Pfarrer "auseinandergepfückt" und aus ihren ehemaligen Behältnissen herausgelöst waren, war die Einsortierung der einzelnen Schriftstücke außerordentlich zeitaufwendig. Dabei ist im wesentlichen versucht worden, wieder einen chronologischen Zusammenhang zu rekonstruieren. Eine sachbezogene Aktenführung wird erst während der Amtszeit von Pfarrer Rieger (1930-1953) erkennbar, ist aber auch hier nicht immer konsequent durchgehalten worden. Die zusammengeführten Einzelschriftstücke und Akten wurden in Archivmappen eingeschlagen und mit einer Signatur versehen.

Kassiert wurden lediglich Rechnungsbelege, Beitragsquittungen u.ä., wenn die damit verbundenen Vorgänge durch Haushaltsbilanzen und Jahresrechnungen dokumentiert sind. In besonderen Fällen (z.B. spezielle Bauangelegenheiten in der Kirche, Einkäufe für die Schulküche, Weihnachtseinkäufe für die Londoner Seemannsstation) sind Rechnungsbelege aufbewahrt worden. Mehrfachexemplare von Druckerzeugnissen sind nur dann kassiert worden, wenn es sich um eine verbreitete Überlieferung handelte. Doppelexemplare von Gemeindeperiodika und Jahresberichten sind dagegen aufbewahrt worden.

Zum Bestand des Archivs gehören bis jetzt 418 verzeichnete Einheiten inklusive der Protokoll- und Rechnungsbücher, der gedruckten Jahresberichte und Periodika. Die Schriftstücke betreffen die Gemeindegeschichte von 1762 bis ca. 1978. Klassifiziert wurde der Bestand nach der im westfälischen Landeskirchenarchiv gebräuchlichen Systematik für ungeordnete Archive unter Berücksichtigung der besonderen Überlieferungssituation des Gemeindearchivs von St. Georg. Das Archiv wird in Kürze den Tower Hamlets Archives (277 Bancroft Road, London E1) zur ständigen Aufbewahrung übergeben und ist damit der Forschung zugänglich.

3.2 Inhalt

Die St. Georgskirche in der Alie Street in Whitechapel, wo sie sich auch heute noch befindet, war die erste deutsche Gemeinde im Londoner East End. Gegründet wurde sie 1762 auf Initiative eines reichen Zuckerbäckers, Dietrich Beckmann, der für seine deutschen Arbeiter einen geistigen Mittelpunkt schaffen wollte. Durch ihre besondere Lage im Osten Londons, der ersten Anlaufstelle für deutsche Auswanderer, kam der Georgsgemeinde stets eine hohe sozialfürsorgliche Funktion zu, was sich auch in der Aktenüberlieferung zur Armen- und Krankenfürsorge widerspiegelt.

St. Georg wurde auch zum Zentrum der Kriegsgefangenenfürsorge in beiden Weltkriegen. Interessant ist in diesem Zusammenhang besonders die Überlieferung von ca. 50 Predigten aus dem Jahre 1916, die der deutsche Pfarrer Abraham in einem Kriegsgefangenenlager in der Nähe von Middlesbrough gehalten hat.

Bereits im Jahre 1805 eröffnete die Gemeinde die "Deutsch-Englische St. Georgs-Schule", die bis in den ersten Weltkrieg hinein Bestand hatte. Der Überlieferungsschwerpunkt liegt zwischen den Jahren 1870 und 1916, wobei sozialgeschichtlich äußerst interessant Schülerlisten aus den Jahren 1900 bis 1914 sind. Diese Listen enthalten häufig Angaben zum Beruf und Herkunftsort des Vaters, Wohnsitz in London und gelegentlich auch Bemerkungen über die Einkommenssituation der Väter.

Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Überlieferung aus den 1930er Jahren zum Kirchenkampf. Unter dem Einfluß Dietrich Bonhoeffers, der von 1933 bis 1935 die Pfarrstelle in Sydenham innehatte, gab die deutsche Pfarrerschaft in Großbritannien ein eindeutiges Votum für die Bekennende Kirche ab. Das kirchenpolitische Engagement erlahmte jedoch wieder, als Bonhoeffer England verließ. Eine Ausnahme bildete Pfarrer Rieger von der Georgsgemeinde, der sich mit einem ungeheuren Einsatz in der Flüchtlingshilfe für die sogenannten "nicht-arischen Christen" engagierte. Seine Korrespondenz und die erhalten gebliebenen Flüchtlingsbriefe geben davon ein eindrückliches Zeugnis.

Übergemeindlich bedeutsam sind Bestände über die Seemannsmission (Akten über das Generalkomitee und einzelne Lokalstationen), über den Gemeindeverband 1904-1914, eine Sammlung von Jahresberichten aus anderen Gemeinden und die fast geschlossene Überlieferung des "Gemeindeboten" (1890-1914), die erste überregionale Publikation für alle deutschen Gemeinden in Großbritannien.

Einen guten Einblick in das gesamte gesellschaftlich-kulturelle Leben der deutschen Kolonie um die Jahrhundertwende gibt das reichhaltige historische Sammlungsgut (darunter z.B. Konzertprogramme, Jubiläumsfeiern der Vereine, Glückwunsch- und Beileidsadressen an das englische Königshaus, Besuche des deutschen Kaiserpaars). Teilweise eignet sich dieses Material gut für Ausstellungszwecke.

4. Ausblick

Mit der Verzeichnung des Georgsarchivs ist zunächst eines der bedrohtesten Archive vor dem Verfall gesichert worden. Die Gemeinde besteht nur noch aus wenigen Mitgliedern, und es ist ungewiß, wie die nächste Zukunft dieser kleinen Gemeinde aussehen wird. Unbedingt notwendig ist jetzt in einem zweiten Schritt - neben der weiteren Verzeichnung der Londoner Archive - die Sammlung und Sicherung der verstreuten Archivbestände der Gemeinden außerhalb Londons. Eine Gesamtübersicht über alle Quellenbestände der deutschen Gemeinden in Großbritannien wird angestrebt.

Generell ist durch das Archivprojekt und die damit verbundenen Vorträge und Publikationen das Interesse der Gemeindeglieder an ihrer Gemeindegeschichte gewachsen.⁵ Kontinuierlich wächst die Zahl von Anfragen interessierter Theologen und Historiker, aber auch aus dem Kreise der Gemeinden selbst.

Angesichts dieser positiven Zwischenbilanz bleibt zu hoffen, daß trotz der momentanen Finanzschwierigkeiten die Archivarbeit weitergeführt werden kann. Die deutschen Gemeinden in Großbritannien haben eine lange Tradition, und es wäre höchst bedauerlich, wenn die wertvollen und bislang wenig genutzten oder ganz unbekanntenen Bestände der Forschung nicht zugänglich gemacht werden können.

⁵ Vgl. Susanne Steinmetz: 300 Jahre Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Marien-Kirche in London, in: Deutsche Evangelisch-Lutherische St.-Marien-Kirche London, 1694-1994, London 1994, S. 13-81. Demnächst erscheint: Susanne Steinmetz: The German Churches in London, 1669-1914, in: Panikos Panayi (Hg.): Germans in Britain since 1500, Hambledon Press, S. 49-71; Susanne Steinmetz: Die Deutschen Evangelischen Gemeinden in Großbritannien und die "nicht-arischen" Flüchtlinge: Ein schwieriges Zusammenwachsen, Vortrag 30. September 1993 auf dem Symposium "Von Hitler Vertrieben". German and Austrian Exiles in Great Britain 1933-1945 (Publikation geplant).

"Gedenke der vorigen Zeiten"
Informationsmanagement zwischen Vergangenheit und Zukunft
65 Jahre Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

Gabriele Stüber

Veränderter Wiederabdruck aus: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte
62(1995), S. 207-230

Vorbemerkung

Im Gegensatz zum staatlichen und kommunalen Archivwesen haben die evangelischen Landeskirchenarchive eine recht junge Geschichte. Können beispielsweise Stadtarchive ihr Bestehen oft bis in das Spätmittelalter zurückverfolgen, so bildete sich ein eigenständiges kirchliches Archivwesen im evangelischen Bereich erst nach 1919 heraus, als mit der Weimarer Reichsverfassung die Trennung von Staat und Kirche vollzogen wurde. Daß die Archivgeschichte eng mit der Verwaltungs-, der Territorial- und mithin der Verfassungsgeschichte verbunden ist, zeigt sich am Beispiel des Archivwesens beider Konfessionen. Die katholische Kirche war administrativ nie in dem Maße mit dem Staate verzahnt, wie dies für die evangelische Kirche im Zuge des Summepiskopats der Fall war. Insofern konnte sich ein selbständiges katholisches Archivwesen auf einer ganz anderen Grundlage und Tradition entwickeln, was sich vor allem in den Bestandsstrukturen der Bistumsarchive widerspiegelt. Die katholischen Archive verwahren bis in das Mittelalter zurückreichende schriftliche Überlieferung.¹ Die Dokumente der evangelischen Archive hingegen setzen auf landeskirchlicher Ebene in der Regel nach 1919 ein, während sie in den Pfarrarchiven bis in die Zeit der Reformation zurückreichen können.²

¹ Vgl. Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche in Deutschland. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Hrsg. v. d. Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland. Siegburg 1991; Wolfgang Eger: Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz. In: Das Landesarchiv Speyer. Festschrift zur Übergabe des Neubaus. Hrsg. v. Karl Heinz Debus. Koblenz 1987, S. 245-247.

² Vgl. Handbuch des kirchlichen Archivwesens. Bd. I. Die zentralen Archive in der evangelischen Kirche. 3., von Wolfgang Eger und Ekkehard Kätsch neu bearbeitete Auflage. Hrsg. v. d. Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Neustadt an der Aisch 1986. Eine Neuauflage des Handbuchs ist in Vorbereitung. - Eine aktuelle Skizze für den evangelischen Bereich siehe bei Hans Otte: Nicht nur für Kirchentreue. Die Landeskirchlichen Archive. In: Medium 4/1994, S. 46f.

Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz nimmt aufgrund seiner Konzeption innerhalb der landeskirchlichen Archive eine besondere Position ein. Die nunmehr 65 Jahre seines Bestehens bieten Anlaß genug, über das bisher Erreichte nachzudenken und den Stellenwert sowie die Funktion des Zentralarchivs in der Evangelischen Kirche der Pfalz zu reflektieren. Dabei geht es nicht zuletzt um eine Standortbestimmung kirchenarchivischer Arbeit heute.

Die Gründung des Zentralarchivs

Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses³, wonach für jede Landeskirche "ein Archiv für das evang. Schrifttum" eingerichtet werden sollte, rief der Landeskirchenrat der Vereinigten Protestantischen Kirche der Pfalz im Oktober 1927 zur Abgabe von gedruckten Periodika und anderer evangelischer Veröffentlichungen auf. Besonderes Augenmerk sollten die Pfarrer auf das Schrifttum der "sektier[er]ischen Bewegungen sowie der freigeistigen und sonstigen Weltanschauungspropaganda" richten, das ebenfalls an das landeskirchliche Archiv abgegeben werden sollte.⁴ Das Landeskirchenarchiv verdankte also seine Entstehung zunächst der Sammlung gedruckten Schriftgutes, eine aus heutiger Sicht erstaunliche Ausgangssituation. Diese Konstellation ist allerdings auch für die Gründung anderer landeskirchlicher Archive bestimmend gewesen.

Im November 1929 nahm der Landeskirchenrat dann doch die pfarramtlichen Registraturen in den Blick und stellte die Weichen für die Einrichtung eines Landeskirchenarchivs, das diese übernehmen sollte. Leitende Gesichtspunkte für diese Entscheidung waren die durch unsachgemäße Aufbewahrung bedingten zahlreichen Verluste an Schriftgut. Sowohl die Geltendmachung kirchlicher Rechte als auch die Erforschung der kirchlichen Vergangenheit seien dadurch gefährdet, wie es in einer kritischen Bestandsaufnahme hieß. Daher müsse nunmehr "eine alle kirchlichen Aktenstücke enthaltende Zentralstelle" geschaffen werden.⁵ Es war vorgesehen, die einzelnen Pfarrämter nach und nach zur Bereitstellung ihres nicht mehr benötigten Aktenmaterials aufzurufen und dieses entweder durch bevollmächtigte Beauftragte abholen zu lassen oder zur Einsendung anzufordern. Eine Benutzung durch die Pfarrämter sollte aber auch nach der Verlagerung der Akten möglich bleiben.

³ Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß wurde 1903 als ständiges geschäftsführendes Organ der Deutschen Evangelischen Kirchenkonferenz (Eisenacher Konferenz) gegründet. Die Eisenacher Konferenz geht auf das Jahr 1852 zurück und war die erste gemeinsame Einrichtung aller Landeskirchen, vgl. Christa Stache: Das Evangelische Zentralarchiv in Berlin und seine Bestände, Berlin 1992, bes. S. 25f.

⁴ ABI 1927, S. 70f.: Bekanntmachung vom 8.10.1927.

⁵ ABI 1929, S. 55f.: Bekanntmachung vom 30.11.1929.

Bis zum Frühjahr 1930 wurde dann der neue Archivraum im Kellergeschoß des Gebäudes Domplatz 5 fertiggestellt und vorschriftsmäßig mit Eisenregalen versehen.⁶ Am 27. Mai 1930 ordnete der Landeskirchenrat an, daß sämtliche Pfarreien ein Verzeichnis ihrer älteren Akten erstellen sollten. Als Grenzjahr wurde 1860 festgesetzt.⁷ Damit wurde auf pfarramtlicher Ebene erstmals eine Trennung zwischen Archiv und Registratur vorgenommen, was in den Dekanaten und im Landeskirchenrat selbst längst noch nicht geschehen war. Ausgehend von diesem Aufruf an die Pfarrämter kann der 27. Mai 1930 daher als Gründungsdatum des landeskirchlichen Archivs bezeichnet werden.⁸ Am 28. August 1930 wies der Landeskirchenrat ausdrücklich darauf hin, daß die abzuliefernden Archivalien Eigentum der Gemeinden blieben. Offensichtlich war es hinsichtlich dieser Frage vereinzelt zu Mißverständnissen gekommen. Die bis dahin in Speyer eingegangenen Archivalien führten die Notwendigkeit der Initiative nachdrücklich vor Augen. In der Bekanntmachung des Landeskirchenrats vom 28. August 1930 hieß es unter anderem: "Die bis jetzt eingeholten Akten und insbesondere Kirchenbücher befinden sich zum Teil in einem geradezu traurigen Zustand. Mäusefraß, Schimmel, Wasser und Brand haben das Ihrige getan, um unersetzliches Kulturgut dem Untergang nahezubringen." Daher verwies der Landeskirchenrat noch einmal auf die Aufgabe des Landeskirchenarchivs, "zu retten, was noch zu retten ist [...], damit alle Bedenken zerstreut werden, die hie und da noch gegen Abgabe der Archivalien bestehen oder entstehen."⁹

Trotz dieser Appelle und des gewachsenen Bewußtseins für die Erhaltung kirchengeschichtlicher Überlieferung erfuhr der Aufbau des Archivs seit 1933 eine Unterbrechung. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten hatten zu unterbleiben, weil alle verfügbaren Kräfte für die Erstellung der sog. Ariernachweise eingesetzt wurden. Noch heute zeugen Unterstreichungen und handschriftliche Zusätze in den Kirchenbüchern von nationalsozialistischem Rasewahn. Die Arbeit des Archivs wurde auch in anderer Hinsicht zurückgeworfen. Da die Akten innerhalb des Dienstgebäudes ohne Rücksicht auf ihre innere Ordnung häufiger verlagert wurden, kam es zu einer Durchmischung bereits vorgeordneten Schriftgutes.¹⁰

⁶ Vgl. ZASP Abt. 1 Nr. 6.

⁷ Vgl. ABI 1930, S. 77: Bekanntmachung vom 27.5.1930.

⁸ Vgl. hierzu Georg Strutz: Das Archiv der prot. Pfälzischen Landeskirche (Landeskirchenarchiv). In: Pfälzer Heimat 7/1956, S. 111f.

⁹ ABI 1930, S. 105: Bekanntmachung vom 28.8.1930.

¹⁰ ZASP Abt. 1 Nr. 1036: Allgemeine Archivangelegenheiten. Schreiben des LKR an das Landeskirchliche Archiv Nürnberg, 15.2.1951.

Während des Zweiten Weltkrieges wurde ein Teil der Bestände in die Kasematten der ehemaligen Festung Germersheim verbracht, um sie vor möglichen Kriegsschäden zu bewahren. Während diese Sicherungsmaßnahmen das Archivgut in der Tat zu schützen vermochten - dies war bei derartigen Auslagerungen nicht immer der Fall -, hatten die Pfarrämter und die Dekanate zum Teil erhebliche und empfindliche Verluste in ihrer bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Überlieferung zu verzeichnen. Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland richtete 1948 eine abschließende Umfrage an die Landeskirchen, um eine Gesamtübersicht der kriegsbedingten Archivalienverluste zu erstellen. In der Pfalz waren insbesondere die Dekanate Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Pirmasens und Zweibrücken betroffen.¹¹

Systematischer Ausbau des Zentralarchivs

Seit 1946 ging der Landeskirchenrat daran, das landeskirchliche Archiv weiter auszubauen, wobei die Archivangelegenheiten von dem jeweils zuständigen Oberkirchenrat wahrgenommen wurden. Hauptamtliche Archivkräfte gab es nicht, entsprechend unzureichend war die Verzeichnung des bis dahin eingegangenen Archivgutes. Bis auf ein Verzeichnis der Kirchenbücher lagen keinerlei Findbücher oder Übersichten über die weiteren Bestände vor, wie der Landeskirchenrat dem Archivamt der EKD auf Anfrage mitteilte.¹² 1950 war immerhin schon eine Aushilfskraft im Archiv beschäftigt, und auch andere Mitarbeiter der Verwaltung wurden zu vorläufigen Ordnungsarbeiten herangezogen. Der im Domplatz 5 zur Verfügung stehende Raum bot inzwischen keine Möglichkeit zur Übernahme weiterer Bestände. Das Archiv bewahrte zu dieser Zeit neben der Altregistratur des Landeskirchenrates 1150 Kirchenbücher und die Überlieferung von 150 Kirchengemeinden auf.¹³

Auf die Notwendigkeit eines Ausbaus des landeskirchlichen Archivs wurde wiederholt hingewiesen, nicht zuletzt im Hinblick auf eine Belebung der pfälzischen Kirchengeschichte.¹⁴ In einem Vortrag vor Dekanatsvertretern im Predigerseminar Landau am 17. März 1952 stellte Helmut von Jan, Archivar am Staatsarchiv Speyer, die Bedeutung des Pfarrarchivs als Zelle des evangelischen Archivwesens überhaupt heraus und forderte: "Für die Sicherung des ev. Schrift-

¹¹ A.a.O., Nr. 1039: Meldung über den Verlust von Kirchenbüchern, Archivalien und Bücherein an das Archivamt der EKD. Schreiben des LKR vom 19.4.1948.

¹² A.a.O., Nr. 1036: Allgemeine Archivangelegenheiten. Schreiben des LKR vom 26.9.1946.

¹³ A.a.O.: Schreiben des LKR an das Landeskirchliche Archiv Nürnberg vom 19.7.1950 bzw. 15.2.1951.

¹⁴ Vgl. a.a.O.: Denkschrift Rudolf Lipps, Pfarrer in Einöd, vom 8.12.1949.

gutes darf keine Mühe, kein Zeit- oder Geldaufwand gescheut werden."¹⁵ Aus dem Munde eines Staatsarchivars ist diese programmatische Feststellung nicht ohne einen gewissen Reiz, wenn man in Rechnung stellt, daß die Archivpflege im staatlichen Bereich damals auch manche Mängel aufwies. Der Appell hätte sicher ebenfalls mit Blick auf das kommunale Archivwesen seine Berechtigung gehabt.

Die Entwicklung auf EKD-Ebene zeigt allerdings, daß die Gliedkirchen in den 1950er Jahren tatsächlich daran gingen, in ihren Sprengeln ein eigenständiges evangelisches Archivwesen aufzubauen. Sichtbaren Ausdruck fand diese Entwicklung in der Tätigkeit des 1939 gebildeten Archivamtes, das darum bemüht war, die archivischen Gehversuche der Landeskirchen beratend zu begleiten.¹⁶ Die landeskirchlichen Archive hatten sich bereits 1936 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um Fachfragen im Bereich der Archivverwaltung und der Registraturordnung gemeinsam und einvernehmlich zu regeln, vor allem aber, um dem Zugriff des NS-Staates auf kirchliches Archivgut entgegenzuwirken.¹⁷ Die Arbeitsgemeinschaft besteht heute als gemeinsamer Dachverband von landeskirchlichen Archiven und Bibliotheken.¹⁸

Auch die Protestantische Kirche der Pfalz beschritt neue Wege bei der Umsetzung ihres Archivkonzepts. Am 15. August 1952 erfolgte mit der Einstellung des Archivassessors Hellmuth Gensicke erstmals eine hauptamtliche Besetzung des landeskirchlichen Archivs.¹⁹ Obwohl Gensicke nur bis Anfang 1953 in Speyer tätig war, zeigen die Archivalienzugänge, in welchem starkem Maße er sich der Pfarrarchivpflege widmete. Die Abgaben an Schriftgut stiegen auch unter seinem Nachfolger Georg Strutz, der das Archiv von 1953 bis 1957

¹⁵ Helmut von Jan: Das Archivwesen der Evangelischen Kirche in Deutschland. In: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 1953, S. 102-110, S. 109f.

¹⁶ 1934 wurde bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche das Amt des "Beauftragten für das Kirchenbuchwesen" geschaffen, 1937 in "Beauftragter für das ev. Archiv- und Kirchenbuchwesen" umbenannt und 1939 mit der Bezeichnung "Archivamt der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei" versehen. Das Archivamt stand unter Leitung des Konsistorialpräsidenten Hosemann; vgl. a.a.O., S. 104.

¹⁷ Vgl. Albert Riecke: Die Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare, masch., 1952 (Bibliothek des ZASP K 1596). -Das Wirken der Arbeitsgemeinschaft in der Zeit des Nationalsozialismus stellt Riecke indessen zu unkritisch dar und reduziert die Heranziehung der Kirchenbücher für "den deutschblütigen Nachweis" (S. 4) auf die Frage der Gebührenordnung und Formblattbenutzung, ohne den Mißbrauch der Genealogie und der Kirchenbücher für die nationalsozialistische Ideologie auch nur im Ansatz deutlich zu machen.

¹⁸ Vgl. ABI EKD 1991, S. 235ff.: Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche in der ab 15. Juli 1991 geltenden Fassung. - Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in den Verband der Archive und in den Verband der Bibliotheken.

¹⁹ ZASP Abt. 1 Nr. 1035: Bewerbungen um die Stelle eines Landeskirchenarchivars.

leitete, stetig an. Entsprechend verschärfte sich die Unterbringungssituation im Magazin. 1961 erfolgte der Umzug des Archivs vom Domplatz 5 in die Große Himmelsgasse 6 (heutige Domhofbrauerei), bevor 1989 mit den Räumen des ehemaligen Landesarchivs am Domplatz 6 eine auf Dauer angelegte Unterkunft gefunden war. Beide Umzüge fielen in die Amtszeit Wolfgang Egers, der das Archiv von 1957 bis 1992 leitete. Die räumliche Situation im Magazin- und im Verwaltungsbereich des Archivs verbesserte sich vor allem durch den zweiten Umzug erheblich. Die Zwischenbilanz für 1995 allerdings zeigt, daß die Magazinkapazitäten wiederum fast erschöpft sind. Diese Entwicklung ist auf den ungebrochenen Zufluß an Schriftgut zurückzuführen, woran zweifellos deutlich wird, daß die Konzeption des Zentralarchivs im Sprengel der Landeskirche, abgesehen von wenigen Ausnahmen, angenommen wird und sich zunehmender Akzeptanz erfreut. Die Ausstattung eines Außenmagazins im Frühjahr 1995 und die Planung eines weiteren Außenmagazins in einem Verwaltungsneubau der Landeskirche setzt das Archiv in den Stand, den damit verbundenen Herausforderungen auch weiterhin gerecht zu werden.

Das Zentralarchiv - eine pfälzische Besonderheit

Die Archivsituation der Evangelischen Kirche der Pfalz ist in der Tat eine Besonderheit, wenn man sie mit der anderer Landeskirchen vergleicht. Das hängt sicherlich mit der überschaubaren Größe der Pfälzischen Landeskirche zusammen, die einer Archivlösung im Sinne einer zentralen Aufbewahrungsstelle entgegenkommt. Die Konzeption eines Zentralarchivs wurde schon 1930 im Aufruf des Landeskirchenrates formuliert, den entsprechenden Namen trägt das Archiv seit 1984. Landeskirchen wie etwa Hannover, Rheinland oder Nordelbien müssen in der Archivpflege vielfach auf ehrenamtliche Kräfte und auf die Einrichtung von Kirchenkreis- oder Superintendenturarchiven setzen.²⁰ Diese Konzepte bringen für die kirchlichen "Mittelinstanzen" einerseits erhebliche Kosten mit sich, bewirken für die Landeskirchenarchive andererseits aber kaum eine nennenswerte Entlastung. Die Alternative, die Pfarrarchive in den Gemeinden zu belassen, hat in der Vergangenheit allerdings in keiner Landeskirche überzeugen können. Zu viele Verluste an unersetzbarem Kulturgut waren durch unsachgemäße Aufbewahrung, durch Ausleihe an Dritte oder durch Diebstahl zu beklagen. Es besteht deshalb unter den Landeskirchenarchiven Einigkeit darüber, daß Pfarrämter in der Regel mit der Aufbewahrung und Betreuung ihres Archivs überfordert sind.

²⁰ Vgl. hierzu: Modelle kirchlicher Archivpflege in anderen Landeskirchen. In: Mitteilungen zum Archivwesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Kiel. Nr. 10/Juli 1993, S. 23-26.

Die Konzeption eines Zentralarchivs in der Pfalz und vor allem seine Umsetzung in die Alltagspraxis ist indessen kein Selbstgänger - und das ist gut so. Die Abgabe an das Zentralarchiv ist freiwillig und erfolgt unter Wahrung des Eigentumsvorbehalts der abgebenden Stelle auf der Grundlage eines Depositavertrages. Das Archiv muß also immer aufs Neue von den Vorteilen einer zentralen Aufbewahrung überzeugen, sich kritischer Nachfrage stellen und durch seine Dienstleistung für Dekanate und Pfarrämter wie für die landeskirchlichen Einrichtungen deutlich machen, daß es nicht um seiner selbst willen vorhanden ist. Im Zentralarchiv verzahnen sich kirchliche Kulturarbeit und kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in besonderer Weise, denn hier geschieht mehr als die Aufbewahrung von Schriftgut und die Erstellung von Findbüchern.

Gegner eines Zentralarchivs sollten sich daher sehr genau die Alternative dieser Lösung vor Augen halten. Aus der Sicht des Zentralarchivs sprechen gewichtigere Gründe für die pfälzische Besonderheit als dagegen, und das sei hier nicht nur aus begrifflicherweise subjektiver Sicht so formuliert. Das Zentralarchiv entlastet die abgebenden Stellen von der Aufbereitung und Aufbewahrung ihres Schriftgutes, es hält die Informationen in schnellem Zugriff vor, wenn die Verwaltung sie benötigt. Ein wichtiger Synergieeffekt besteht mit Sicherheit darin, daß die Kosten für Personal und Sachmittel gezielt eingesetzt werden und vielen zugute kommen. Einen entscheidenden Vorteil bemerken die Benutzerinnen und Benutzer bei der Bearbeitung ihrer Themen immer wieder: Mit der Informationsdichte im Zentralarchiv kann keine andere Lösung konkurrieren, denn in der hier aufbewahrten vielfältigen Dokumentation der Landeskirche konzentriert sich das protestantische Gedächtnis der Pfalz.

Bewahrung des Gestern für morgen - Kernaufgaben des Zentralarchivs

Alle Archive erfüllen unabhängig von ihrer Zuständigkeit im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Bereich die gleichen Aufgaben, die häufig als die klassischen Kernaufgaben archivischer Arbeit bezeichnet werden: Es sind dies die Sicherung, Übernahme, Bewertung, Erschließung und dauernde Aufbewahrung von Schriftgut, das bei den Stellen entsteht, für die ein Archiv zuständig ist. Diese Archivarbeit hat eine lange Tradition und verband sich immer schon organisch mit der ebenso wichtigen Aufgabe der Registraturberatung, gleichsam eine Archivpflege im vorarchivischen Raum. Diese kann allerdings nur in einer partnerschaftlichen Auseinandersetzung wahrgenommen werden. Das Archiv will sich nicht in Verwaltungshandeln einmischen, muß aber darauf bedacht sein, daß dokumentationsrelevantes Verwaltungshandeln überliefert wird, was im übrigen auch im jeweiligen Verwaltungsinteresse liegt.

Die Registratur von heute ist das Archiv von morgen, zumindest in den für archivwürdig erachteten Teilen. Bei weitem nicht alles, was an den Schreibtischen produziert wird, kommt später einmal in das Archiv, denn das Verwaltungsschriftgut wird einer strengen Bewertung auf seine Archivwürdigkeit unterzogen. Die modernen Registraturen sind vielfach von Mehrfach- und Massenschriftgut geprägt, so daß ein Großteil in den Reißwolf und nicht in ein Archivmagazin wandert. Die Rechtsgrundlage, auf der das Archiv hier tätig wird, ist die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.²¹ Daß diese manche Lücken und Ungereimtheiten aufweist, wird häufig und nicht zu Unrecht kritisiert. Aber die Kassationsordnung ist auch nicht dazu gedacht, als Selbstgänger blindlings Anwendung zu finden. Wenn die Registraturen allmählich voll werden, sollte das Zentralarchiv in jedem Falle hinzugezogen werden. Denn dem Archiv ist schon in eigenem Interesse daran gelegen, den Pfarrämtern und Dekanaten bei der Führung ihrer Registratur beratend zur Seite stehen. Archivpflege geht daher in der Regel mit Registraturberatung einher.

Grundlage der Registratur ist immer noch der Registraturplan von 1967.²² Der Registraturplan wird vielen Bereichen kirchlicher Tätigkeit in der Formulierung der Aktengruppen bzw. -titel nicht mehr ganz gerecht. Es wäre an der Zeit, ihn zu aktualisieren. Dies kann allerdings nur in einem Zusammenwirken zwischen dem Archiv und Verwaltung geschehen. Solange noch mit der jetzt geltenden Registraturordnung gearbeitet wird, bemüht sich das Archiv um deren sinnvolle Fortschreibung und Anwendung. Diese Erfahrungen fließen auch in die theologische Ausbildung ein. Im Rahmen der Kurse "Kirchenrecht I" findet die Unterrichtseinheit "Archiv - Registratur" im Zentralarchiv statt. Die Vikarinnen und Vikare werden in diese für sie in der Regel neuen Arbeitsbereiche eingeführt, woraus sich die für ihre spätere pfarramtliche Tätigkeit wichtigen ersten Kontakte mit dem Archiv ergeben.

Schriftgut und andere Unterlagen kirchlichen Handelns, die nicht mehr für die laufenden Dienstgeschäfte benötigt werden, können nach einer gründlichen Bewertung auf ihre Archivwürdigkeit also vom Zentralarchiv übernommen werden. Diese Dienstleistung steht der Landeskirche auf allen Ebenen zur Verfügung. Aus den Kernbereichen archivischer Tätigkeit leitet sich eine Hauptfunktion des Zentralarchivs ab, nämlich durch die Kontinuität archivischer Aufbewahrung die Rechtssicherung - und damit die Rechtssicherheit - der Landeskirche zu gewährleisten. Als Gedächtnis der Verwaltung kann das Archiv den

²¹ Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Dienststellen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 19.12.1989, ABl 1990, S. 66-75.

²² Registraturplan für die Pfarrämter der Pfälzischen Landeskirche vom 1.10.1967.

Rechtsanspruch der Kirche etwa im Bereich der Baulastverfahren wahren helfen. Bei Auseinandersetzungen um kirchliches Eigentum dienen Archivalien ebenfalls als entscheidende Quelle.

Eine Zukunft für die Vergangenheit - Bestandssicherung durch Verfilmung

Archivgut ist vielfältigen Faktoren ausgesetzt, die seine dauernde Aufbewahrung in Frage stellen. Eine besondere Gefährdung stellen unsachgemäße Aufbewahrung, schlechte Papierqualität oder auch zu häufige Benutzung dar. Deshalb müssen einige Bestände sicherungsverfilmt werden, um ihren Informationsgehalt auch für künftige Generationen zu sichern. Wenn das Original durch häufige Nachfrage im Lesesaal besonders in Mitleidenschaft gezogen wird, dann muß an seine Stelle der Mikrofiche oder der Mikrofilm treten.

Das Zentralarchiv führt daher ein langfristig angelegtes Projekt der Sicherungsverfilmung aller protestantischen Kirchenbücher der Pfalz durch, weil gerade diese Quellengruppe häufig benutzt wird. Bei der Verfilmung wird ein Sicherungsfilm als Rollfilm erstellt, von dem wiederum Mikrofiches (Planfilme) kopiert werden. Die Mikrofiches sind als Arbeitsfilme gedacht und können mit Hilfe eines Readerprinters rückvergrößert werden. Im Zusammenhang mit der Verfilmung wird auch das Kirchenbuchverzeichnis neu aufgelegt.²³

Ein weiteres Projekt bearbeitet das Zentralarchiv gemeinsam mit dem Archiv der Herzog-Wolfgang-Stiftung in Zweibrücken. Die bis in die Reformationszeit zurückreichende Überlieferung der Kirchenschaffnei soll nach einer Bestandsaufnahme und Neuverzeichnung ebenfalls sicherungsverfilmt werden.

Ein über die Grenzen der Pfalz bedeutsames Depositum bewahrt das Zentralarchiv mit dem Bestand der Deutschen Ostasienmission (DOAM) auf. Das Archiv der DOAM setzt sich aus Akten, Bibliotheksgut, Zeitschriften und vor allem aus einem kulturgeschichtlich wertvollen Anteil an Fotos und Glasplatten aus den Jahren 1880 bis 1910 zusammen. Die konservatorische Behandlung der Fotoüberlieferung ist bisher noch nicht geklärt. Glasplatten können durch kein gängiges Medium sichtbar gemacht werden. Das Archiv steht nunmehr vor der

²³ Verzeichnis der protestantischen Kirchenbücher der Pfalz. Bearb. v. Wolfgang Eger. Verbesserte Neuaufl. (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Bd. 26). Selbstverlag Koblenz 1975. - Ein aktualisiertes vorläufiges Verzeichnis ist im Zentralarchiv einzusehen: Zusammenstellung der im Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz vorhandenen Kirchenbücher. Bearb. v. Bernadette Tatzel; das Zentralarchiv erteilt auch Auskunft über die in anderen Archiven bzw. bei den Verbandsgemeinden aufbewahrten Kirchenbücher. Die Kirchenbücher befinden sich infolge der französischen Revolutionsgesetze von 1792 bzw. 1798 zum Teil im Landesarchiv Speyer bzw. in Stadtarchiven und Standesamtsregistaturen.

Aufgabe, eine Erschließung und eine Konvertierung - ggf. auf digitale Speichermedien - in die Wege zu leiten, um die Bildinformation der Benutzung zugänglich zu machen und gleichzeitig vor Verfall zu schützen. Probleme bereitet keinesfalls nur die Finanzierung - hier sind neue Wege im Zuge des cultural sponsoring zu bedenken -, sondern vor allem die Entscheidung für die technisch optimale und zukunftsorientierte Lösung.

Die Arbeit im Zentralarchiv - Zwischen Verwaltung und Wissenschaft

Das Zentralarchiv hält seine Informationen nicht nur für die kirchliche Verwaltung bereit. Die Archivalien stehen auch all jenen zur Verfügung, die die Unterlagen für Forschungszwecke benötigen. Die Themenvielfalt ist dabei weit gesteckt und zeigt, daß Kirchenarchive nicht nur Kirchenbücher aufbewahren, wie so oft völlig zu Unrecht vermutet wird. Allerdings stellen die Kirchenbücher immer noch die am meisten benutzte Quellengruppe dar, weil rund 70% aller Benutzungen auf den Bereich der Ahnenforschung entfallen. Hier zeigen sich aber in den letzten Jahren aufschlußreiche Verschiebungen, was nicht zuletzt auf das gestiegene Interesse der Forschung an Kirchenarchivalien zurückzuführen ist. Ob eine Ortschronik geschrieben werden soll, ob ein Stadtjubiläum ansteht oder ob eine Untersuchung zur Auswanderung im 18. Jahrhundert bearbeitet wird, längst ist deutlich geworden, daß auch die kirchliche Überlieferung beider Konfessionen hier wichtige Informationen zu bieten hat. Dieses Interesse zum Teil überhaupt erst zu wecken und Quellengruppen für mögliche Fragestellungen anzubieten, ist ein gewichtiger Teil kirchenarchivischer Arbeit.

Die Benutzung eines Archivs setzt die Erschließung seiner Bestände voraus, denn nur über die Zugänglichkeit des Archivgutes ist eine gezielte Benutzung und eine kompetente Beratung möglich. Die Bestandsverzeichnung im Zentralarchiv wurde im Frühjahr 1993 auf EDV umgestellt, was die Qualität der Findbücher stark verbessert hat. Vieles bleibt hier noch zu tun, um die Erschließungsrückstände, die sich über Jahre angesammelt haben, allmählich abzubauen bzw. um die Neuablieferungen einzuarbeiten. Allein 1994 waren 33 Schriftgutabgaben zu verzeichnen.

Die Lesesaalbenutzung im Zentralarchiv zeigt eine erfreuliche Bilanz trotz der immer wieder beklagten Öffnungszeiten, die sich auf zweieinhalb Tage pro Woche beschränken. Im Benutzerbuch werden die sogenannten Benutzertage gezählt, das heißt, die Benutzerin oder der Benutzer tragen sich bei jedem ihrer Besuche erneut ein. 1993 wurden insgesamt 860 Benutzertage verbucht, 1994 waren es 1070. Die schriftlichen und mündlichen Auskünfte erreichen pro Kalenderjahr die Tausendergrenze - auch hier ist die Tendenz steigend.

Die erhöhte Nachfrage im Bereich der Schriftgutablieferung, Registraturberatung und Benutzerbetreuung bedeutet für das Archivteam - es besteht aus sechs Frauen und einem Mann - eine große Herausforderung. Arbeitsabläufe müssen sorgfältig konzipiert werden, Projekte bedürfen der sinnvollen Abstimmung, damit das vielzitierte Stichwort der "lean administration" kein totes Schlagwort bleibt. Die Planung effizient ablaufender Arbeitsprozesse ohne operative Hektik setzt allerdings voraus, daß die Aufgaben klar umrissen und die Prioritäten eindeutig gesetzt werden. Ohne motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt aber jeder noch so durchdachte Plan bloße Theorie. Regelmäßige Dienstbesprechungen stärken das Verantwortungsbewußtsein für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich und sorgen bei allen Beteiligten für die nötige Transparenz der Archivarbeit. Auf diese Weise entsteht ein solidarisches Miteinander, das die nötige Kraft für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben verleiht. Im Archiv sind derzeit zwei Facharchivarinne, drei Angestellte (Teilzeitkräfte), eine Aushilfskraft und ein ehrenamtlicher Mitarbeiter tätig.

Die Aufstockung der Plätze im Lesesaal und die Verbesserung der technischen Ausstattung tragen der Entwicklung der sich immer noch erhöhenden Benutzerzahlen Rechnung. Es stehen zwölf Lesegeräte für Mikrofilm bzw. Mikrofiche zur Verfügung, darunter ein Readerprinter für Rückvergrößerungen. Aus konservatorischen Gründen werden Kirchenbücher nicht mehr im Original vorgelegt. Grundlage der Benutzung des Zentralarchivs sind die Benutzungs- bzw. die Lesesaalordnung und die Gebührenordnung.²⁴ Ein im Archiv erhältliches Falblatt vermittelt die wesentlichen Informationen über Bestände und Benutzungsmöglichkeiten.

Die Bibliothek des Zentralarchivs mit ihrem Sammlungsschwerpunkt in der Regional- und Kirchengeschichte bietet wichtige Hintergrundinformationen für die Erarbeitung von Themen, die dann mit dem Archivmaterial vertieft werden können. Die geschlossene Serie der Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde dient vor allem den Studierenden als eine wesentliche Grundlage kirchenhistorischer Forschung in der Pfalz. Neuzugänge für die Bibliothek werden nicht nur über den Buchhandel erworben, sondern gehen auch als Belegexemplare derer ein, die das Zentralarchiv zur Akteneinsicht benutzt haben. So spiegelt die durch Autoren- und Schlagwortkatalog erschlossene Bibliothek auch die im Zentralarchiv bearbeiteten Forschungsthemen wider. Sie umfaßt ca. 10.000 Bände und 50 Zeitschriften und steht auch all jenen zur Verfügung, die das Archiv nicht benutzen. Eine Direktausleihe ist unentgeltlich möglich.

²⁴ Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien vom 8. April 1964, Amtsblatt 1964, S. 63-69; Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive vom 25. April 1994, Amtsblatt 1994, S. 100ff.; die Lesesaalordnung vom 3. Januar 1994 liegt im Zentralarchiv aus und wird bei Erstbenutzung ausgehändigt.

Die Vertretung des Zentralarchivs im Vorstand des Vereins für pfälzische Kirchengeschichte und die Mitwirkung in kirchenhistorischen und archivpädagogischen Projekten, kurz die Präsentation der Tätigkeit nach außen, ist ein Grundpfeiler kirchenarchivischer Arbeit. Wer heute noch denkt, Archive seien weltfremde Institutionen der Vergangenheitsverwaltung, hängt einem zwar zählebigen, aber von der Wirklichkeit längst überholten Vorurteil an. Ohne in billige Produktwerbung zu verfallen, muß es darum gehen, die sich häufig im Verborgenen vollziehende archivische Arbeit in einen kulturellen Gegenwartsbezug zu setzen. Dies geschieht mittels einer gezielten archivischen Öffentlichkeitsarbeit.

Archive gehen aus sich heraus: Projekte archivischer Öffentlichkeitsarbeit

Archivisches Arbeiten beschränkt sich nicht auf die klassischen Kernaufgaben - weder im kirchlichen noch im nichtkirchlichen Archivwesen. Einige Projekte des Zentralarchivs mögen dies deutlich machen.

Im Mai 1993 führten alle Speyerer Archive einen Tag der offenen Tür durch, die bundesweit erste Aktion dieser Art.²⁵ Diese Gemeinschaftsveranstaltung im Rahmen der Speyerer Kulturtage bot sich schon aufgrund der besonderen Archivdichte in Speyer an. Landesarchiv, Stadtarchiv, Bistumsarchiv und Zentralarchiv arbeiten häufig genug bei der Benutzungsbetreuung zusammen und pflegen auch sonst gute kollegiale Beziehungen. Dies zeigt sich auch am Beispiel der von den Speyerer Archiven maßgeblich getragenen, seit März 1994 bestehenden Geschichtswerkstatt.²⁶ Gemeinsam mit dem Staatlichen Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung Rheinland-Pfalz (SIL) organisierten die Speyerer Archive Anfang 1994 ein Seminar zum Thema "Geschichtsunterricht im Archiv".²⁷

Die Ausstellungstätigkeit ist ein weiterer Schwerpunkt archivischer Arbeit, wengleich es nicht die großen Ausstellungen sind, an die sich der Publikums-geschmack mehr und mehr gewöhnt - ein Konkurrenzunternehmen zum benachbarten Landesmuseum kann und will das Archiv nicht sein. Die Ausstellungen sind vielmehr sachbezogen und an aktuellen Anlässen orientiert. So unterstützte das Zentralarchiv die Ausstellung zum 175jährigen Unionsjubiläum und organisierte deren Präsentation in der Speyerer Heiliggeistkirche. In den Räumen des Domplatzes 6 wurden 1994 kleinere Ausstellungen zu folgenden Themen

²⁵ Vgl. Gabriele Stüber: Konzertierte Aktion: Tag der Speyerer Archive am 8. Mai 1993. In: Der Archivar. Juli 1993, Sp. 508.

²⁶ Vgl. Dies.: Geschichtswerkstatt Speyer. In: Der Archivar. November 1994, Sp. 772f.

²⁷ Vgl. Dies.: Geschichtsunterricht im Archiv. In: Rundbrief Nr. 3/Mai 1994. Hrsg. v. Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der ev. Kirche, S. 13.

gezeigt: Kirchenbücher als Spiegel der Alltagsgeschichte; Weil das Heute morgen schon gestern ist. Aufgaben des Zentralarchivs; Aus der Geschichte des Pfälzer Gesangbuches. Die Ausstellungen werden durch eine gezielte Pressearbeit begleitet.

Das Zentralarchiv ist im erweiterten Vorstand des Verbandes evangelischer Archive vertreten und arbeitet an der Profilierung des kirchlichen Archivwesens aktiv mit. In diesen Zusammenhang fallen auch Vortragsverpflichtungen, wie etwa zu dem Themenkomplex "Auswirkungen des EDV-Einsatzes in der Verwaltung auf Schriftgutmanagement und Langzeitarchivierung". Gemeinsam mit dem Landeskirchlichen Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen redigiert das Zentralarchiv derzeit die beiden Publikationsorgane des Verbandes, den Rundbrief und die Zeitschrift "Aus Evangelischen Archiven".

Im Rahmen des Schülerwettbewerbs Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten wirkt das Zentralarchiv in der Regionaljury des Landes Rheinland-Pfalz mit. Diese Tätigkeit korrespondiert mit dem archivpädagogischen Angebot des Archivs, das sich in der Lehrerfortbildung ebenso niederschlägt wie in der Archivführung für Lehramtsstudierende oder andere Gruppen.

Wissen weitergeben - Beratung und Fortbildung durch das Zentralarchiv

Das Zentralarchiv nimmt Beratungsaufgaben in seinem Sprengel nicht nur im Hinblick auf die schon erwähnte Registraturpflege in Dekanaten und Pfarrämtern wahr. Zwei größere Projekte bilden auf einige Jahre einen weiteren Schwerpunkt seines Wirkens, die Arbeit für die Evangelische Diakonissenanstalt in Speyer und für die Herzog-Wolfgang-Stiftung in Zweibrücken.

Seit April 1993 werden unter Anleitung des Zentralarchivs in der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten durchgeführt. Das umfangreiche Archiv des Mutterhauses geht auf das Jahr 1855 zurück, als sich unter dem Speyerer Dekan Ludwig Ney ein provisorischer Ausschuß zur Gründung des Diakonissenhauses organisierte. Die Arbeit ist auf mehrere Jahre angelegt, mit dem Erstellen eines Findbuches ist im Frühjahr 1996 zu rechnen. Dann sind mehr als einhundertdreißig Jahre diakonischen Wirkens in der Pfalz für die Benutzung erschlossen.²⁸

²⁸ Vgl. Gabriele Stüber/Melani Maier: Identität durch Geschichte. In: Freundesgabe der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer (=Phöbe 2/1994), S. 25-28.

Die Zusammenarbeit mit dem Archiv der Herzog-Wolfgang-Stiftung wurde bereits erwähnt. Das Zentralarchiv berät die Stiftung bei der Magazinorganisation ebenso wie bei der Durchführung der Sicherungsverfilmung und beteiligt sich aktiv an der Erstellung eines neuen Findbuches.²⁹ Die Bedeutung des Archivs vor allem für das konfessionelle Zeitalter wird unter anderem an einem mehrbändigen Editionsprojekt deutlich. Seit Frühjahr 1992 betreuen der Ausschuß für Kirchengeschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Verein für pfälzische Kirchengeschichte die Edition pfalz-zweibrückischer Visitationsakten des 16. Jahrhunderts, die sich maßgeblich aus den Archivalien der Herzog-Wolfgang-Stiftung speist.³⁰ Damit die Benutzerbetreuung und die Archivierung in Zweibrücken zukünftig qualifizierter wahrgenommen werden können, bildete das Zentralarchiv eine Angestellte der Stiftung in einem zwölfwöchigen Praktikum fort.

Im Rahmen des Verbandes kirchlicher Archive engagiert sich das Zentralarchiv bei der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen. In diesem Zusammenhang fand im April 1994 erstmals ein Seminar für Angestellte von Missionsarchiven in Speyer statt.³¹ Durch den im Zentralarchiv aufbewahrten Bestand der Deutschen Ostasienmission nimmt das Zentralarchiv eine Brückenfunktion zwischen den Landeskirchenarchiven und den Missionsarchiven wahr. Es ist inzwischen zu einer Beratungsstelle für die Missionsarchive geworden, die sich hier manche praktische Hilfe auch außerhalb von Fortbildungsveranstaltungen holen. Das Zentralarchiv wirkt zudem an Kursen der Archivschule Marburg für sog. Seiteneinsteiger, d.h. Archivkräfte ohne Fachausbildung, mit.

Auf EKD-Ebene wird zur Zeit ein Bericht erarbeitet, der die Bereiche kirchlich-kultureller Arbeit erhellen soll. Ein Abschnitt dieser Studie wird unter dem Stichwort "Pflege und Nutzung überkommener Bestände" dem Archiv vorbehalten sein. Der Verband evangelischer Archive hat vier landeskirchliche Archive in einen Beratungsausschuß für die EKD berufen, darunter auch das Zentralarchiv.

²⁹ Zur Bedeutung des Bestandes der Kirchenschaffnei vgl. insbesondere Georg Biundo: Das Kirchenschaffneiarchiv Zweibrücken. In: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 1930, S. 177-183; Franz Sohn: Geschichte der Kirchenschaffnei Zweibrücken und ihres Archivs. In: Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 1965, S. 187-207.

³⁰ Vgl. Hans-Walter Herrmann: Edition pfalz-zweibrückischer Visitationsakten. In: Rundbrief Nr. 1/Juni 1993 (wie o. Anm. 27), S. 7f.

³¹ Vgl. Gabriele Stüber: Missionsarchive als interkulturelles Gedächtnis. In: Der Archivar. Juli 1994, Sp. 574f.

Archivrecht - Zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung vom 15. Dezember 1983³² hat sich auch das Archivrecht in der Bundesrepublik erheblich verändert. Der Versuch, zwei miteinander konkurrierende Grundrechte - Wissenschafts- und Forschungsfreiheit einerseits, Persönlichkeits- und Datenschutz andererseits - in Einklang zu bringen, führte in der Folgezeit im Bund und in den Ländern zu Archivgesetzen. Im kirchlichen Archivbereich wurde den neuen Erfordernissen ebenfalls Rechnung getragen, wie sich an den von den Synoden verabschiedeten Archivgesetzen der meisten Landeskirchen ablesen läßt.³³

Mit dem neuen Datenschutzgesetz der EKD vom 12. November 1993 ist auch in den Landeskirchen, die bisher kein Archivgesetz verabschiedet haben, ein Regelungsbedarf gegeben.³⁴ Es ist hier nicht der Ort, die vielschichtigen Probleme des Archivrechts zu erörtern. Die Kirchenarchive haben in ihrer täglichen Benutzerpraxis mit dem Datenschutz bzw. dem Personenschutz zu tun, wenn es etwa darum geht zu prüfen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Auflagen Einsicht in personenbezogene Akten gewährt werden kann. Einen besonders sensiblen Bereich stellen die Akten sozialer Beratungsstellen dar, die allmählich ebenfalls in die Archive abgegeben werden. Regelungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Benutzung von Akten betreuter Personen (z. B. Patientenakten aus kirchlichen Krankenhäusern, Akten von Sucht- und Drogenberatungsstellen). Welche Schutzfristen sind hier angemessen - oder dürfen diese Akten überhaupt nicht Archivgut werden, weil der Personenschutz ein höherrangiges Rechtsgut darstellt als das Forschungsinteresse? Die Diskussion um das Spannungsverhältnis von Daten- bzw. Personenschutz und Sozialgeheimnis einerseits und Forschungsfreiheit andererseits ist längst nicht abgeschlossen, die Meinungen stehen teilweise polar gegeneinander, wie eine Fachtagung im Herbst 1994 in Bethel deutlich vor Augen führte.³⁵

³² Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 65/1984, Nr. 1.

³³ Eine aktuelle Übersicht über die in den Landeskirchen bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen im Archivbereich wird beim Verband evangelischer Archive geführt (Bezugsquelle: Landeskirchenarchiv Braunschweig, Alter Zeughof 1, 38100 Braunschweig).

³⁴ Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12.11.1993, ABI EKD 1993, S. 505-512. - Der Regelungsbedarf für den Archivbereich ergibt sich aus § 1 Abs. 5: "Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor." - Die Ev. Kirche der Pfalz hat bisher kein Archivgesetz verabschiedet. Es bestehen lediglich Richtlinien zum Schutze kirchlicher Archivalien vom 19.12.1989, vgl. ABI 1990, S. 76ff.

³⁵ Vgl. hierzu den Tagungsbericht in: Rundbrief Nr. 4/November 1994 (wie Anm. 27), S. 4f.

Für den Bereich des Schriftgutes der EKD wird derzeit ein Archivgesetz vorbereitet, das die Tätigkeit des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin regelt. Das Archivgesetz soll den Gliedkirchen als Muster dienen, um die für ihren Bereich sinnvollen gesetzlichen Regelungen zu erarbeiten. Das Zentralarchiv wirkt im Rahmen eines vorbereitenden Ausschusses an der Formulierung des EKD-Archivgesetzes mit.

Informationsmanagement zwischen Vergangenheit und Zukunft - Bilanz kirchenarchivischer Arbeit

Worin besteht das Interesse der Kirche an ihren Archiven? Archive werden von ihren jeweiligen Trägern oft als Last empfunden: Sie kosten Geld, und die bei ihnen aufbewahrten Informationen sind nicht immer bequem. Das trifft im übrigen für alle Archive zu. Verfassungsrechtlich argumentiert, hat die Kirche mit ihrem eigenständigen Rechtsbereich eine direkte Verantwortung für ihre Überlieferung, die sie nicht delegieren, der sie sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der eigenen historischen Vergewisserung auch nicht entziehen kann und darf. Die Kirche muß die Verfügungsgewalt über die in ihrem Wirkungsraum entstandenen Quellen ausüben, sie muß das, was sie verkündet und in täglichem Verwaltungshandeln praktiziert, für sich präsent halten. Die Kirche muß die Dimension des Religiösen, die sie für sich beansprucht und die ihr Wirken in dieser Gesellschaft ausmacht, für sich selbst und für andere verdeutlichen, sie muß die vielfältigen Erscheinungsformen kirchlichen Handelns und christlichen Bekenntnisses nachvollziehbar machen. Dies geschieht insbesondere durch die Überlieferung in ihren Archiven, die damit eine essentielle Aufgabe wahrnehmen - in theologischer, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht.

Die vorangehenden Ausführungen suchten die Vielfalt kirchenarchivischen Handelns in der Pfalz sichtbar zu machen. 65 Jahre archivischen Wirkens haben das Profil des Zentralarchivs geprägt, viele Dokumente vor der Vernichtung und damit Kirchengeschichte vor dem Vergessen bewahrt. Die rege Nachfrage nach dieser Überlieferung zeigt, daß das Archiv als moderne Dienstleistungseinrichtung ein genuiner Bestandteil kirchlicher Verwaltung ist und mit seinen Informationen über kirchliches Handeln eine fundamentale kirchliche Aufgabe erfüllt.

Archivarbeit läßt sich indessen nicht auf die Funktion einer historischen Selbstvergewisserung reduzieren, die sich primär an Jubiläen und damit gleichsam an verordneter Erinnerung festmacht. Die Bedeutung von Gedenktagen als Initialzündung des Erinnerns ist sicherlich nicht gering zu achten. Es muß aber im Interesse nicht nur der Archive liegen, eine Kontinuität der historischen Vergewisserung zu schaffen, die sich eben nicht an bloßen Eckdaten verortet und

auf vermeintliche Leitfiguren konzentriert. Archive müssen sich die Frage nach den Bedingungen historischer Erkenntnis ebenso stellen wie die Geschichtswissenschaft, weil ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit eben auch darauf beruht. Für die Archivarinnen und Archivare gilt, diesen erkenntnistheoretischen Ansatz mehr noch als bisher in den archivischen Alltag einzubringen, Archive als Häuser der Geschichte zu gestalten und damit nach außen deutlich zu machen, daß Geschichte sich nicht in kalendarischen Höhepunkten erschöpft. Ein so verstandenes Informationsmanagement zwischen Vergangenheit und Zukunft stellt mit Sicherheit eine der Hauptherausforderungen nicht nur für Kirchenarchive dar.

Die Tätigkeit des Zentralarchivs wie die aller kirchlichen Archive beider Konfessionen ist der Erhaltung der kirchlichen Überlieferung verpflichtet. Damit verbindet sich einerseits eine Mitverantwortung für die Bewahrung des kulturellen Erbes dieser Gesellschaft. Zum anderen zeigt sich gerade an der Nahtstelle zwischen kirchlichem und außerkirchlichem Bereich die gesamtgesellschaftliche Funktion von Kirchenarchiven, denn sie bilden einen Garanten für die Informationsvielfalt der Gesellschaft. Die Kirche braucht ihre Archive - aber auch die Gesellschaft braucht die Kirchenarchive, denn nur die Vielfalt der Überlieferung bietet einen verläßlichen Schutz gegen Informationsmonopole.

Die Autorinnen und Autoren

Czubatynski, Uwe: Pfarrer in Bad Wilsnack

Heinrich, Thomas, Dr.: Landeskirchenrat beim Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen

Jürgensen, Werner, M.A.: Landeskirchliches Archiv, Nürnberg

Fuchs, Friedrich, Dr.: Kunstsammlungen des Bistums Regensburg, Regensburg

Pabst, Ruth, M.A.: Wissenschaftliche Dokumentarin im Evangelischen Zentralarchiv in Berlin

Pütz, Karl Heinz, Dr.: Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin-Kreuzberg

Stache, Christa, Dr.: Evangelisches Zentralarchiv in Berlin

Steinmetz, Susanne, Archivarin, London

Stüber, Gabriele, Dr.: Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer